

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1985 bis März 1986)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
Institutioneller Ausbau	5
Innerer Ausbau	5
Beitritt neuer Mitglieder	8
Außenbeziehungen	8
III. Europäische Politische Zusammenarbeit	11
IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	13
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften	
Integration nach innen	14
I. Institutionelle Fragen	14
Anpassung der EG-Organen aufgrund des Beitritts	14
Europäisches Parlament	14
Regierungskonferenz	14
Europa der Bürger, kulturelle Zusammenarbeit	15
Rat	16
Europäischer Gerichtshof	16

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 689 00 — In 48/86 — vom 30. Mai 1986 gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

	Seite
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	17
Wirtschaftspolitik	17
Europäische Währungspolitik	18
III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaft	19
Haushaltsplan 1986	19
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	21
IV. Der Gemeinsame Markt	21
Vollendung des Binnenmarktes	21
Kleine und mittlere Unternehmen	22
Neue Technologien	22
Gemeinsamer Stahlmarkt	22
Kohlemarkt der Gemeinschaft	23
Gemeinschaftliche Sommerzeit	23
V. Strukturpolitik	23
Regionalpolitik	23
Europäische Investitionsbank	24
VI. Wettbewerbspolitik	25
Absprachen und Marktmacht	25
Staatliche Beihilfen	26
VII. Agrarpolitik	26
Marktpolitik	26
EG-Agrarpreisvorschläge	26
Flankierende Maßnahmen	27
Agrarstrukturpolitik	27
Produktionsstruktur	27
Marktstruktur	28
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	28
Finanzierung der Agrarpolitik	29
VIII. Fischereipolitik	30
IX. Steuerpolitik	30
Indirekte Steuern	30
Umsatzsteuer	30
Verbrauchssteuern	31
X. Energiepolitik	31
XI. Verkehrspolitik	31
XII. Forschungspolitik	32
XIII. Sozialpolitik	33
Maßnahmen im Bereich der EGKS	33
XIV. Umweltpolitik	34
XV. Gesundheitspolitik	35
XVI. Bildungs- und Kulturpolitik	35
XVII. Frauenpolitik	35
XVIII. Jugendpolitik	36

	Seite
XIX. Rechtsangleichung	36
Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht	36
Zollrecht	36
Markenrecht	36
Markenpiraterie	37
Patentrecht	37
Rechtsschutz für Halbleiterchips	37
Gesellschaftsrecht	38
Bankaufsicht	38
Börsenrecht	38
Investmentrecht	38
Verbraucherschutz	38
Lebensmittelrecht	38
Arzneimittelrecht	39
Veterinärrecht	39
Futtermittelrecht	41
Tierschutzrecht	41
C. Außenbeziehungen	41
I. Außenwirtschaftspolitik	41
Handelspolitik	41
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer	42
Neues Handelspolitisches Instrument	42
Antidumping- und Ausgleichszollverfahren	43
II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	43
III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	43
IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten	44
V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	44
USA	44
Japan	45
ASEAN	45
Golfkooperationsrat	46
Europäisch-Arabischer Dialog	46
VR China	46
VI. Gemeinschaftliche Entwicklungspolitik	46

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Im Mittelpunkt des europäischen Einigungsprozesses standen im Berichtszeitraum der *Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften* sowie der *Abschluß der Regierungskonferenz über Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union*.

Das parlamentarische Zustimmungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zum Beitrittsvertrag wurde im November 1985 abgeschlossen und erbrachte eine breite politische Zustimmung im Bundestag und Bundesrat zum Vertragswerk. Die nach über siebenjährigen Verhandlungen am 1. Januar 1986 vollzogene Süderweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal, für die sich die Bundesregierung von Anfang an konsequent eingesetzt hat, ist ein historisches Ereignis, das die Zugehörigkeit der Iberischen Halbinsel zu den demokratischen Staaten Europas bestätigt und bestärkt. Zugleich dokumentiert die Erweiterung die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft als Ganzes, deren Gewicht im internationalen Kräftespiel weiter zugenommen hat.

Parallel zur Erweiterung der Gemeinschaft verliefen die Bemühungen um ihre Konsolidierung und Vertiefung. Mit den Entscheidungen des Europäischen Rates in Luxemburg am 2./3. Dezember 1985 und dem erfolgreichen Abschluß der *Europäischen Regierungskonferenz*, die ihre Arbeiten im September 1985 aufgenommen hatte, sind unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesregierung die Voraussetzungen für grundlegende Fortschritte im europäischen Einigungswerk geschaffen worden. Die von neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft am 17. Februar 1986 in Luxemburg und — nach positivem Ausgang des dänischen Referendums — am 28. Februar 1986 von Dänemark, Griechenland und Italien in Den Haag unterzeichnete *Einheitliche Europäische Akte* leitet eine entscheidende Etappe auf dem Weg zur Vollendung der Europäischen Gemeinschaft, zu einer europäischen Außenpolitik und — auf längere Sicht — zur Verwirklichung der Europäischen Union ein.

Das Reformwerk, das noch der Ratifizierung bedarf, ist das wichtigste Projekt zur Änderung und Ergänzung der bestehenden Gemeinschaftsverfassung seit Abschluß der Römischen Verträge. Es eröffnet konkrete Chancen für die baldige Vollendung eines echten und umfassenden Binnenmarktes, es ergänzt den EWG-Vertrag um neue Vorschriften, die ausdrückliche Rechtsgrundlagen für bestimmte Tätigkeitsfelder (Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz) einführen, es schafft die Voraussetzungen für die Straffung des Beschlußverfahrens im Rat und für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Legislativverfah-

ren der Gemeinschaft. Zugleich wird die seit ihrer Gründung vor mehr als 15 Jahren zur zweiten Säule des europäischen Einigungswerks herangewachsene Europäische Politische Zusammenarbeit völkerrechtlich verankert, auf das Ziel einer europäischen Außenpolitik verpflichtet und in der Substanz verbessert und die politische Realität der Gemeinschaft damit gefestigt. Der Wille zur verstärkten Wahrnehmung der weltweiten politischen Verantwortung der Gemeinschaft hat in der politischen Zusammenarbeit der letzten Monate bereits ihren Niederschlag gefunden.

Auf dem Wege zur *Vollendung des Europäischen Binnenmarktes* konnten unter aktivem Einsatz der Bundesregierung wichtige Marksteine gesetzt werden. Nach der Ratifizierung der Ergebnisse der Regierungskonferenz zur Änderung der Römischen Verträge wird es möglich sein, die überwiegende Zahl der zur Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Grundlage für das weitere Vorgehen ist das von der Kommission vorgelegte Weißbuch, das ein detailliertes und zeitlich gestaffeltes Programm zum Abbau der noch bestehenden Hemmnisse für Personen und Waren bis 1992 enthält.

In der *Gemeinsamen Agrarpolitik* ist die Reformdiskussion in eine konkrete Phase getreten. Schwerpunkte der Diskussion, an der sich die Bundesregierung konstruktiv beteiligt, sind Preispolitik, Mitverantwortungsabgabe, Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Produkte, alternative Verwertung von Produkten, Herausnahme von Flächen aus der Produktion. In der notwendigen Reformdiskussion behält die Existenzsicherung der leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebe weiterhin oberste Priorität für die Bundesregierung.

Die vom Europäischen Rat in Mailand vorgenommene Weichenstellung für eine *Europäische Forschungs- und Technologiegemeinschaft* konnte im Rahmen der Regierungskonferenz, die die Aufnahme eines Technologiekapitels in den EWG-Vertrag beschloß, auf eine feste rechtliche Grundlage gestellt werden.

Dies gilt auch für die *Umweltpolitik*, die jetzt, mit nachdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung, als Gemeinschaftspolitik im EWG-Vertrag verankert wird.

Die Bundesregierung mißt weiteren Fortschritten bei der Verwirklichung des „Europa der Bürger“ große Bedeutung bei. Durch greifbare Aktionen mit unmittelbaren praktischen Auswirkungen, die zum Teil schon in Rechtsakte bzw. Beschlüsse umgesetzt wurden, soll das Europa der Zwölf dem Bürger näher gebracht werden.

Im *internationalen Zusammenhang* festigte die Gemeinschaft ihre bedeutsame Rolle als Partner einer engen Kooperation mit Drittländern, darunter u. a. mit verschiedenen Staaten Asiens, Zentralamerikas, des Mittelmeerraums und der EFTA. Die Fortführung des Hilfsprogramms und insbesondere die Lebensmittellieferungen für die von der Dürre heimgesuchten Staaten Afrikas standen weiterhin im Vordergrund der entwicklungspolitischen Arbeit der Gemeinschaft während der Berichtsperiode. Der neu belebte Dialog mit dem RGW und seinen Mitgliedstaaten wurde fortgeführt, wobei Vorgehen und Inhalte des Dialogs wesentlich von der Bundesregierung mitbestimmt wurden.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten sind in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

Die Bundesregierung trug im Rahmen der *Europäischen Politischen Zusammenarbeit* (EPZ) weiterhin zur engen Kooperation und zur gemeinsamen außenpolitischen Aktion mit unseren Partnern bei. Schwerpunktthemen waren wiederum die West-Ost-Beziehungen, Nah- und Mittelost, das Südliche Afrika und Zentralamerika. Die Zehn (Zwölf) äußerten sich in öffentlichen Erklärungen zu den West-Ost-Beziehungen, zu Zentralamerika, Argentinien, zum israelischen Angriff auf das PLO-Hauptquartier in Tunis, zu den Anschlägen auf die Flughäfen von Rom und Wien, zum Konflikt Iran/Irak, zum Südlichen Afrika, zu Afghanistan, zu den Philippinen, zu Sri Lanka und zum internationalen Terrorismus.

Die regelmäßigen Konsultationen mit anderen Staaten (u. a. USA, Japan, China, Türkei) wurden fortgesetzt.

Die kontinuierliche Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten soll weiter intensiviert werden.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutioneller Ausbau

Europäisches Parlament (EP)

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich im Rahmen der Regierungskonferenz für eine Ausweitung der Befugnisse des Europäischen Parlaments eingesetzt. Das erreichte Ergebnis gibt dem Parlament verstärkte Einwirkungsmöglichkeiten auf das Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft. Insbesondere die Errichtung des Binnenmarktes soll sich künftig „in Zusammenarbeit“ mit dem Europäischen Parlament vollziehen. Stärkere Mitspracherechte erhält das EP auch bei der Festlegung wichtiger Sachpolitiken der Gemeinschaft. Für Beitritte und Vertragsänderungen ist in Zukunft die Zustimmung des EP erforderlich.

Durch die Erweiterung der EG um Spanien und Portugal wurde die Zahl der Abgeordneten von 434 auf 518 erhöht.

Der Besuch von Bundespräsident von Weizsäcker beim Europäischen Parlament in Straßburg am 23. Oktober 1985 hat vor der europäischen und deutschen Öffentlichkeit die Bedeutung unterstrichen, die dieser direkt gewählten Vertretung der Bürger aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zukommt (Ziffern 3 bis 6).

Europäischer Gerichtshof

Die Einheitliche Europäische Akte sieht zur Entlastung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Möglichkeit der Schaffung eines *erstinstanzlichen Gerichts* vor. Diesem Gericht können bestimmte Gruppen von Klagen zugeordnet werden; gegen seine Entscheidungen wäre die Einlegung von Rechtsmitteln vor dem EuGH möglich. Über die Einsetzung des erstinstanzlichen Gerichts hätte nach Abschluß der Ratifizierungsverfahren zur Reform der Gemeinschaftsverträge der Ministerrat, nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments auf Antrag des EuGH zu beschließen (Ziffern 13 und 14).

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Die Bundesregierung hat sich weiterhin um eine stabilitätsorientierte *Konvergenz der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitiken* der EG-Mitgliedstaaten bemüht. Die Bilanz ist insgesamt positiv: Die konjunkturelle Erholung hat sich, wenn auch regional differenziert, im letzten halben Jahr fortgesetzt; die Gemeinschaft konnte 1985 insgesamt ein Wirtschaftswachstum von 2,2 v. H. erzielen. Die Verringerung der durchschnittlichen Inflationsrate in der EG hielt an, in jüngster Zeit begünstigt durch den starken Rückgang der Rohölpreise und den fallenden Dollar-Kurs (EG-Inflationsrate 1985 5,3 v. H., D 2,2 v. H., im März 1986 nur noch 0,1 v. H.). Auch die Außenwirtschaftssituation der EG-Mitgliedstaaten hat sich weiter verbessert, wozu nicht zuletzt die konjunkturellen Impulse der deutschen Wirtschaft beitrugen.

Obwohl sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt insgesamt etwas entspannt hat, bleibt die Arbeitslosigkeit in allen Mitgliedstaaten weiterhin ein beherrschendes Problem der Wirtschaftspolitik. Die Arbeitslosenquote verharrte im Gemeinschaftsdurchschnitt bei hohen 11 v. H. (insgesamt 19 Mio. Arbeitslose, D 2,2 Mio.). Für die Bundesregierung bleibt deshalb auch im europäischen Rahmen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Leitmotiv der Wirtschaftspolitik. Sie lehnt konjunkturpolitisch motivierte Beschäftigungsprogramme ab, setzt vielmehr auf die beschäftigungspolitischen Impulse, die von Preisstabilität, niedrigeren Zinsen, soliden öffentlichen Finanzen und guter internationaler Wettbewerbsfähigkeit ausgehen. Die Kommission hat in ihrem im Oktober vorgelegten Jahreswirtschaftsbericht 1985/86 eine „kooperative Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung“ vorgeschlagen, die insbesondere auf eine Erhöhung der arbeitsplatzschaffenden Investitionen abzielt. Die

Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung dieser Strategie, deren Erfolg von der Mitwirkung aller Beteiligten — Gemeinschaft, nationale Regierungen, Arbeitgeber und Gewerkschaften — abhängt (Ziffern 15 und 16).

Durch Beschluß des Europäischen Rates vom Dezember 1985 in Luxemburg wurde das Ziel einer schrittweisen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion in die Einheitliche Europäische Akte aufgenommen. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und die Entwicklung der ECU finden ebenfalls in der Akte Erwähnung und werden unter Wahrung der Unabhängigkeit der Zentralbanken durch Hinweis auf die Zielsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion in die politisch und zeitlich richtige Perspektive eingebettet. Der Vertrag gewinnt dadurch eine neue währungspolitische Dimension, ohne daß damit derzeit Kompetenzverlagerungen auf die Gemeinschaft verbunden wären. Die Autonomie der nationalen Währungsbehörden bleibt somit unberührt. Die Diskussion über die mittel- und längerfristigen Aspekte einer Weiterentwicklung der EWS unter Einbeziehung der Rolle der ECU wird im Rat und im Kreise der Notenbankgouverneure fortgesetzt (Ziffern 17 bis 19).

Der *Haushaltsplan* der Europäischen Gemeinschaften für 1986 wurde vom Präsidenten des Europäischen Parlaments (EP) am 18. Dezember 1985 mit einem Volumen von 33,3 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (1 ECU = 2,22 DM) und 34,6 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen festgestellt. Bei vorangegangenen Beratungen hatte der Rat berücksichtigt, daß ab Anfang 1986 die Gemeinschaft um Spanien und Portugal erweitert ist. Für die zusätzlichen Aufgaben steht der Gemeinschaft seit dem 1. Januar 1986 der von 1 v. H. auf 1,4 v. H. der harmonisierten Mehrwertsteuerbasis erweiterte Eigenmittelrahmen zur Verfügung.

Der vom Präsident des Europäischen Parlaments im Dezember festgestellte Haushaltsplan kam nach Ansicht des Rates und mehrerer Mitgliedstaaten unter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht zustande, da das EP ohne Zustimmung des Rates das Haushaltsvolumen um 628 Mio. ECU Zahlungsermächtigungen und 472 Mio. ECU Verpflichtungsermächtigungen erhöht hat. Der Rat sowie fünf Mitgliedstaaten (Niederlande, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Deutschland und Luxemburg) haben daher den Europäischen Gerichtshof zur Klärung der streitigen Rechtsfragen angerufen (Ziffern 20 bis 23).

Auf dem Wege zur *Vollendung des Europäischen Binnenmarktes* konnten neue Marksteine gesetzt werden. Grundlage des weiteren Integrationsprozesses ist das von der Kommission dem Europäischen Rat in Mailand vorgelegte Weißbuch, das in mehr als 300 Einzelschlüssen ein detailliertes und zeitlich gestaffeltes Programm zur völligen Beseitigung der Grenzkontrollen für Personen und Waren, den Abbau der noch bestehenden technischen Hemmnisse in allen Bereichen der Wirtschaft sowie die Angleichung der Mehrwert- und Verbrauchssteuern vorsieht.

Eine weitere Dynamisierung des Integrationsprozesses konnte auf dem Europäischen Rat in Luxemburg eingeleitet werden. Nach der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte wird es möglich sein, die überwiegende Zahl der zur Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Durch die Einbeziehung der Harmonisierung der indirekten Steuern — Beschlüsse hierzu müssen weiterhin einstimmig gefaßt werden — in das Zeitziel 1992 wurde ein wesentliches Element zur Vollendung des Binnenmarktes in den gesamten Prozeß integriert.

Auch in Einzelbereichen konnten bei der Schaffung eines Marktes ohne Binnengrenzen für nunmehr 320 Mio. EG-Bürger deutliche Fortschritte erzielt werden. So konnte die Niederlassungsfreiheit durch die Verabschiedung von Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung der Architekten- und Apothekerdiplome weiter konkretisiert werden, bedeutet die Richtlinie zur Produkthaftung eine weitere Etappe im europäischen Verbraucherschutz, wachsen die europäischen Kapitalmärkte durch Maßnahmen zur Harmonisierung im Investmentbereich weiter zusammen, erleichtert die Einführung eines einheitlichen Warendokuments den Grenzübergang und trägt die neue Konzeption für die Normungspolitik entscheidend zum Abbau technischer Handelshemmnisse bei.

Die Bundesregierung hält dabei insbesondere weitere Maßnahmen zur Liberalisierung der Kapitalmärkte, zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens sowie zum Abbau technischer Handelshemmnisse für besonders wichtig (Ziffern 25 und 26).

Die gemeinsame *Forschungs- und Technologiepolitik* konnte im Berichtszeitraum weiter konsolidiert werden. Ausgehend von der grundsätzlichen Zustimmung des Europäischen Rates zu den Vorschlägen für eine Technologiegemeinschaft wurde im Rahmen der Regierungskonferenz die Aufnahme eines Technologiekapitels in den EWG-Vertrag beschlossen. Diese Erweiterung — Forschung, Entwicklung und Demonstration werden darin in einer geschlossenen, umfassenden Form dargestellt — spiegelt die Bedeutung wider, die die Gemeinschaft der Ergänzung der nationalen Forschungs- und Entwicklungspolitik durch eine gemeinsame Technologiepolitik für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Europas beimißt.

Die Technologiepolitik in der Gemeinschaft wird von der ebenfalls vom Europäischen Rat unterstützten deutsch-französischen EUREKA-Initiative durch eine neuartige, über die Grenzen der Gemeinschaft hinausreichende Kooperationsform inhaltlich ergänzt. EUREKA und Technologiegemeinschaft werden sich bei dem europäischen Bemühen um technologische Spitzenpositionen wechselseitig befruchten (Ziffern 87 bis 89).

Fortschritte haben auch die von der Bundesregierung unterstützten europäischen Anstrengungen in Richtung der Entwicklung einer *gemeinsamen Kommunikationspolitik* gemacht:

Hier geht es zum einen um die Schaffung eines europäischen Marktes für Ausrüstungen, insbesondere auch Endgeräte, um Normierung und Öffnung der Beschaffungsmärkte, und zum anderen um die Konzeption einer gemeinsamen Infrastruktur, insbesondere die gemeinsame Definition zukünftiger Breitbanddienste, das „Mobile Telefon“ und fortgeschrittene Videokonferenzsysteme, aber auch gemeinsame Forschungsanstrengungen auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Telekommunikation. Ziele sind der Ausbau des europäischen Binnenmarktes und die Erhaltung und Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, insbesondere auch der neuen Dienstleistungsbe-
reiche.

Es ist damit zu rechnen, daß Vorhaben aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik auch bei EUREKA eine wesentliche Rolle spielen werden (Ziffern 28 und 29).

Im Mittelpunkt der *Umweltpolitik* stand das Bemühen um gemeinschaftliche Lösungen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung. Für die Bundesregierung besitzen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität auch weiterhin Priorität.

Nach der sehr weitgehenden Einigung über die Schadstoffreduzierung bei Kfz-Abgasen hat der Rat sich mit verstärkter Aufmerksamkeit Richtlinienentwürfen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Großfeuerungsanlagen und zur Reduzierung des Schwefelgehalts im Gasöl zugewandt. Der Rat hat sich weiterhin mit Fragen des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung und des Bodenschutzes befaßt. Hervorzuheben ist schließlich eine Entschließung des Rates zum Europäischen Umweltjahr, das 1987/88 in der Gemeinschaft stattfinden wird und das zum Ziel hat, das Umweltbewußtsein zu vertiefen (Ziffern 96 bis 102).

In mehreren Bereichen der *Sozialpolitik* hat die Kommission Vorschläge für weitere Maßnahmen vorgelegt: Beschäftigung von Behinderten, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, soziale Sicherheit, Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Der Beitritt Portugals und Spaniens zur EG machte eine technische Anpassung der Regeln des Sozialfonds notwendig. Dabei wurde festgelegt, daß das gesamte Staatsgebiet Portugals sowie einige Provinzen Spaniens zu den absolut vorrangigen Gebieten gehören, mit einem Fördersatz von 55 v. H.

Für die vorrangigen Gebiete erhöht sich der Anteil des Finanzvolumens auf 44,5 v. H. (von bisher 40 v. H.); diese Regelung gilt bis 1988.

Im Berichtszeitraum beschloß der Rat die Einbeziehung von Selbständigen (mit Ausnahme der freien Berufe) in die Zuschüsse aus dem Sozialfonds (Ziffern 90 bis 95).

Die Liberalisierung der europäischen *Verkehrspolitik* hat Ende 1985 entscheidend an Dynamik gewonnen:

In der Straßenverkehrspolitik einigte sich der Rat am 14. November 1985 auf Leitlinien, nach denen

bis spätestens 1992 ein freier Verkehrsmarkt ohne mengenmäßige Beschränkungen errichtet werden soll. Gleichzeitig sollen die Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden.

In der EG-Schifffahrtspolitik liegt dem Rat die Konzeption einer künftigen gemeinsamen Seeverkehrspolitik zur Entscheidung vor, die sich mit der Anwendung der Dienstleistungsfreiheit und der Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr befaßt und Abwehrmaßnahmen gegen Protektionismus und unlautere Preisbildungspraktiken vorsieht.

In der Luftverkehrspolitik hat die Kommission ein Beschlußpaket zu Kapazitäten, Tarifen und Wettbewerbsregeln vorgelegt, dessen Verabschiedung zu mehr Flexibilität im innergemeinschaftlichen Luftverkehr führen wird (Ziffern 79 bis 86).

Nach den von der Kommission übermittelten Vorstellungen zur Neuorientierung der *Gemeinsamen Agrarpolitik* (Grünbuch I und II, Memorandum zu Getreide und Rindfleisch) sowie den Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 trat die Reformdiskussion in eine konkretere Phase. Die Meinungsbildung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten ist noch nicht abgeschlossen. Das Konzept der Bundesregierung baut auf der Erhaltung und Funktionsfähigkeit — und dies bedeutet auch Finanzierbarkeit — der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie auf der Sicherung der leistungsfähigen bäuerlichen Familienbetriebe auf.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal zur EG wurden zahlreiche Anpassungen in den einzelnen Bereichen der Agrarpolitik vorgenommen.

Der Rat der Agrarminister faßte — zum Teil mit qualifizierter Mehrheit — in mehreren Bereichen Beschlüsse, mit denen z. T. bisher offene Fragen abschließend geregelt wurden, so z. B. Einsatz von Hormonen in der Tiermast, Kontingente für die Einfuhr von Rindfleisch (Bilanzen), neue Gemeinschaftsregelung für Zucker, Angleichung der Rechtsvorschriften, Maßnahmen im Bereich der Agrarstruktur (Ziffern 52 bis 67, 128, 138).

Mit der Festlegung der Gesamtfangmengen und Quoten für das Jahr 1986 gab der Rat im Rahmen der *Gemeinsamen Fischereipolitik* rechtzeitig die notwendigen Ausrichtungen für die Fischerei der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Beitritts von Portugal und Spanien zur EG.

Im externen Bereich konnten die Probleme mit Kanada (Fischerei innerhalb und außerhalb der kanadischen Fischereizone) bisher nicht befriedigend gelöst werden. Bei den mit Grönland vereinbarten Fangrechten besteht noch die Schwierigkeit, daß die Mengen wegen der Schwäche des Bestandes nicht voll ausgeschöpft werden können.

Erfolge erzielte die Gemeinschaft in Verhandlungen mit Schweden, das der Gemeinschaft zusätzliche Fangrechte einräumt. Auch mit afrikanischen Staaten konnten bei den Gesprächen über Fangrechte Erfolge erzielt werden.

Die Frage der Erhaltung der Fischereibestände (Anpassung technischer Maßnahmen) und der Koordinierung der Fischereiforschung im EG-Meer wurden intensiv beraten. Ihre Prüfung dauert an (Ziffern 68 bis 70).

Im Rahmen der *Regionalpolitik* war im Berichtszeitraum wichtigstes Ereignis die Festlegung der Spannen des Regionalfonds (Ober- und Untergrenzen) im Zusammenhang mit dem Beitritt Portugals und Spaniens zur EG.

Die Regelung sieht eine lineare Reduzierung der Spannen (unter Wahrung der Relationen) für die Mitgliedstaaten der EG-10 vor. Damit konnte eine Wiederaufnahme der Debatte über die Grundlagen des bei der Genehmigung der bestehenden Regionalfonds-Verordnung erzielten Kompromisses vermieden werden.

Für Portugal wird im Rahmen der Regelung ein Förderhöchstsatz von 70 v. H. eingeräumt; dieser Satz gilt jedoch nur für eine Laufzeit von fünf Jahren (Ziffern 35 bis 38).

Im *Stahlbereich* setzte sich die Bundesregierung nachhaltig für eine marktwirtschaftlich orientierte, von Wettbewerbsverzerrungen befreite europäische Stahlpolitik ein. Erste Fortschritte wurden durch die EG-Ratsbeschlüsse vom Oktober 1985 erreicht.

Seit dem 1. Januar 1986 dürfen keine spezifischen Stahlbeihilfen mehr gewährt werden. Beihilfen für Forschung und Entwicklung sowie für Umweltschutzmaßnahmen unterliegen einer strengen Vorabkontrolle.

In einem ersten Schritt wurden ab 1. Januar 1986 einige Stahlqualitäten aus dem bisherigen Krisenregime für Stahl herausgenommen und wieder marktwirtschaftlichen Bedingungen unterworfen. Der Rat ersuchte die Kommission, Vorschläge für einen weiteren schrittweisen Abbau des Marktüberwachungssystems vorzulegen (Ziffern 30 bis 32).

Im Bereich der *Energiepolitik* wurden Anschlußprogramme mit vierjähriger Laufzeit von 1986 bis 1989 für Demonstrationsvorhaben bei alternativen Energiequellen, Energieeinsparung, der Substitution von Kohlenwasserstoffen und der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe sowie über die Förderung neuer Technologien bei Kohlenwasserstoffen verabschiedet. Die Beratungen über eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie und über die neuen energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bis 1995 wurden aufgenommen (Ziffern 75 bis 78).

3. Der Beitritt neuer Mitglieder

Der am 1. Januar 1986 erfolgte Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft schließt die mit dem Beitritt Griechenlands 1981 begonnene Süderweiterung ab und leitet ein neues Kapitel der europäischen Integration ein.

Der Beitritt, den die Bundesregierung von Anfang an konsequent unterstützt hat, ist ein historisches Ereignis, das die Zugehörigkeit der Iberischen Halbinsel zu den demokratischen Staaten Europas bestätigt und bestärkt. Zugleich dokumentiert die Erweiterung die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft als Ganzes. Das Gewicht der Gemeinschaft im internationalen Kräftespiel nimmt durch die Erweiterung zu. Es eröffnen sich neue Perspektiven und Felder der Zusammenarbeit für die Gemeinschaft aufgrund der traditionellen Beziehungen Spaniens und Portugals mit den Staaten Lateinamerikas und Ländern des afrikanischen Kontinents.

Durch die Integration Spaniens und Portugals in die EG wird die Gemeinschaft auch neue Impulse für ihre innere Entwicklung erhalten. Die Zwölfergemeinschaft bietet ihren Mitgliedern Zugang zu einem Markt von über 320 Millionen Menschen und damit einen einzigartigen Freiraum für wirtschaftliche Entwicklung und Fortschritt. Der erklärte Wille der Gemeinschaft, ihren Anteil zur wirtschaftlichen Entwicklung Spaniens und Portugals zu leisten, ist zugleich ein wichtiger und von allen Partnern anerkannter Beitrag zur Festigung der jungen Demokratien an Europas Südwestflanke.

4. Außenbeziehungen

In der multilateralen *Handelspolitik* bemühte sich die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Welt-handelspartnern um die Vorbereitung einer neuen Runde multilateraler Handelsverhandlungen im GATT. Bei der Konferenz der GATT-Vertragsparteien im November 1985 wurde nach aktiver Vermittlungstätigkeit der EG für einen Interessenausgleich zwischen Entwicklungs- und Industrieländern der Beschluß zur Einsetzung eines offiziellen Vorbereitungsausschusses für diese Runde gefaßt. Er tagt seit Anfang Januar in Genf und soll bis zum Juni dieses Jahres Empfehlungen verabschieden. Bei einem günstigen Ausgang der Arbeiten des Vorbereitungsausschusses könnte die für September angesetzte Ministertagung des GATT den offiziellen Beschluß zur Einleitung der neuen Handelsrunde fällen (Ziffern 140 bis 145).

Im Welttextilhandel stehen wegen des Auslaufens (Ende Juli 1986) der 2. Verlängerung des Welttextilabkommens schwierige Verhandlungen über die Anschlußregelung im Rahmen des GATT bevor. Der Rat hat der Kommission rechtzeitig vor den im April anlaufenden Verhandlungen des Textilausschusses im GATT ein Mandat für die EG-Verhandlungsposition erteilt. Die Bedeutung des Textilhandels für die Nord-Süd-Beziehungen und die Querverbindung zur neuen GATT-Runde sind allgemein bekannt (Ziffer 141).

Ende November 1985 verabschiedete der Rat auch die jährliche Erneuerung des Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer. Es enthält einige Liberalisierungen, setzte jedoch für besonders wettbewerbsstarke Schwellenländer unter den Entwicklungsländern auch Einschränkungen fest (Ziffern 142 bis 145).

Das 1985 auf 148,5 Mrd. US \$ gestiegene Defizit in der amerikanischen Handelsbilanz hat zu anhaltendem protektionistischen Druck auf die Regierung Reagan geführt, der sich auch auf die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu den USA belastend auswirkt. Vor allem die Gemeinsame Agrarpolitik ist Zielscheibe amerikanischer Kritik. Wegen der Probleme in der Landwirtschaft auf beiden Seiten des Atlantiks gibt es hier das größte Konfliktpotential, mit der Gefahr einer Eskalation von handelsbeschränkenden und protektionistischen Maßnahmen. So konnte im „Zitrusfrüchte/Teigwaren“-Streit keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, die zur Aufhebung der seit November 1985 bestehenden Retorsionen geführt hätte.

Ein neuer Konflikt droht wegen der agrarpolitischen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt von Spanien und Portugal. Die USA sehen darin eine Beeinträchtigung unter anderem ihrer Getreideaufuhren und haben am 31. März 1986 Retorsionsmaßnahmen angekündigt.

In den übrigen Handelsbereichen hat sich die Situation dagegen eher entspannt. Für Stahl- und Stahlrohrexporte wurden Ende Oktober 1985 die Vereinbarungen mit den USA bis September 1989 verlängert, die den Export nahezu aller Stahl- und Stahlrohrprodukte beschränken. Einbezogen in diese Vereinbarungen wurden auch Sonderstähle, so daß die hier seit Juli 1983 bestehenden einseitigen Maßnahmen der USA und die hiergegen eingeführten Retorsionsmaßnahmen der EG aufgehoben werden konnten. Bei Halbzeug, für dessen Einfuhr die amerikanische Regierung ab 1986 einseitige Einfuhrbeschränkungen auf 600 000 t festgelegt hat, die von der EG am 15. Februar 1986 mit Retorsionsmaßnahmen beantwortet wurden, zeichnet sich noch keine Lösung ab.

Die Bundesregierung war bemüht, in allen Bereichen eine Verschärfung der Probleme zu vermeiden und zu Verhandlungslösungen beizutragen. Die agrarpolitischen Handelsprobleme sollen in die neue GATT-Runde einbezogen werden (Ziffern 156 bis 159).

Das Defizit der Gemeinschaft im Handel mit Japan ist 1985 weiter auf ca. 11 Mrd. US \$ gestiegen. In einem Beschluß vom 22. Oktober 1985 hat der Rat seine zunehmende Besorgnis über das Fortbestehen des globalen japanischen Handelsüberschusses zum Ausdruck gebracht und auf die Gefahren für das internationale Handelssystem hingewiesen.

In Gesprächen mehrerer Kommissare in Tokyo vom 16. bis 18. November 1985 und beim Besuch von Kommissions-Präsident Delors in Japan vom 20. bis 24. Januar 1986 wurden die Probleme mit der japanischen Regierung erörtert. Die Kommission hat hierüber einen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt, die z. Z. im Rat erörtert werden. Die Bundesregierung unterstützt dabei den Ansatz, Lösungen des Handelsungleichgewichts durch japanische Maßnahmen nicht nur im handelspolitischen, sondern auch im makroökonomischen und institutionellen Bereich zu suchen (Ziffern 160 bis 163).

Von besonderer Bedeutung sind die Beziehungen zu den *EFTA-Staaten*, die auch nach dem Beitritt des bisherigen EFTA-Mitglieds Portugal zur Gemeinschaft der wichtigste Handelspartner der EG bleiben. Durch den Abschluß von Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit einigen dieser Länder konnte der in der „Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg“ von 1984 vereinbarte weitere Ausbau der Zusammenarbeit fortgeführt werden.

Probleme, die zunächst im Zusammenhang mit der Anpassung der Freihandelsabkommen EG-EFTA an die Erweiterung der Gemeinschaft aufgetreten waren, konnten in Verhandlungen Ende Februar 1986 beigelegt werden (Übergangsregelungen sind als autonome Maßnahmen seit 1. März 1986 in Kraft) (Ziffern 148 und 149).

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 1986 die Ratifikationsurkunde zum 3. *AKP-EWG-Abkommen von Lomé* (Lomé III) fristgerecht hinterlegt. Nachdem inzwischen die EG-Staaten und mehr als zwei Drittel der AKP-Staaten ratifiziert haben, kann das Abkommen am 1. Mai 1986 in Kraft treten. Die Programmierung der Entwicklungshilfemittel aus dem 6. Europäischen Entwicklungshilfefonds im Rahmen von Lomé konnte im Berichtszeitraum zum großen Teil abgeschlossen werden (Ziffern 154 und 155).

Am 25. November 1985 hat der Rat das Verhandlungsmandat für die Kommission zur *Anpassung der Kooperationsabkommen mit den Mittelmeerlandern* im Gefolge der Süderweiterung verabschiedet. Im Vordergrund des Interesses stehen die Agrarkonzessionen, die es den Partnerländern ermöglichen sollen, ihre traditionellen Agrarexporte in die Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig erhielt die Kommission Mandate für die Verhandlungen zur Anpassung des handelspolitischen Teils des Kooperationsabkommens *EG-Jugoslawien*, für die Verhandlungen über den Übergang zur 2. Stufe der Assoziation *EG-Zypern* (Errichtung einer Zollunion) sowie für die Verhandlungen über die vertragliche Verlängerung der Handelsregelung im Rahmen der Assoziation *EG-Malta*. Die Verhandlungen mit den Mittelmeerdrittländern dauern noch an. Am 4. Dezember 1985 wurde das 2. Finanzprotokoll EG-Malta mit einem Finanzvolumen von 29,5 Mio. ECU (ca. 66 Mio. DM) unterzeichnet. Über das Gemeinschaftsangebot von 380 Mio. ECU (ca. 850 Mio. DM) EIB-Darlehen für das 2. Finanzprotokoll EG-Jugoslawien konnte mit Jugoslawien noch keine Einigung erzielt werden. Die Ausstattung der Anschlußprotokolle für die Ende Oktober 1986 auslaufenden 2. Finanzprotokolle mit den übrigen Mittelmeerdrittländern soll erst nach Abschluß der Verhandlungen über die Handelsregelungen festgelegt werden.

Der Rat hat am 10. März 1986 die Einberufung des Assoziationsrates *EG-Türkei* für den Frühherbst 1986 in Aussicht genommen.

Die Bundesregierung sieht darin einen ersten Schritt zu der von ihr nachhaltig unterstützten

Wiederbelebung des Assoziationsverhältnisses mit der Türkei.

Im Mittelpunkt der Vorbereitungen für den Assoziationsrat werden Fragen der Handelsregelung, die Freigabe der EG-Finanzhilfen und die Regelung der Freizügigkeit stehen. Die Kommission hat Anfang März eine Mitteilung zur Freizügigkeit vorgelegt, die in den Ratsgremien noch eingehender Prüfung bedarf.

In Asien sind die Beziehungen zu den *ASEAN-Staaten* von besonderer Bedeutung. Das 1980 geschlossene Kooperationsabkommen, das erste zwischen der Gemeinschaft und einem anderen regionalen Staatenzusammenschluß, wurde Anfang Oktober um zwei Jahre verlängert.

Am 17./18. Oktober 1985 kamen die Wirtschaftsminister von EG und ASEAN zu ihrem ersten Treffen in Bangkok zusammen, um über den Ausbau der Zusammenarbeit zu beraten. Dabei wurde von den Ministern u. a. die Einsetzung einer Expertengruppe beschlossen, die Vorschläge für verstärkte Investitionen der EG in der Region erarbeiten soll (Ziffern 164 und 165).

In *Lateinamerika* standen die Beziehungen zu den zentralamerikanischen Staaten im Vordergrund. Beim zweiten Treffen der Außenminister der Gemeinschaft, der zentralamerikanischen und Contadora-Staaten in Luxemburg am 11./12. November 1985 wurde ein Kooperationsabkommen zwischen der EG und den im Generalvertrag über die zentralamerikanische Wirtschaftsintegration zusammengeeschlossenen Staaten (Costa Rica, El Salvador, Honduras, Guatemala, Nicaragua) sowie Panama unterzeichnet. Das Abkommen umfaßt die Bereiche Handel, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik. Von der Bundesregierung wurde der Abschluß dieses Abkommens unterstützt, da sie in der interregionalen Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Frieden und Stabilität in dieser Region sieht.

Im Rahmen der seit 1975 bzw. 1982 bestehenden Kooperationsabkommen der EG mit *Mexiko* und *Brasilien* fanden im Berichtszeitraum Treffen der Gemischten Ausschüsse statt.

Das erste Treffen auf Ministerebene zwischen der EG und dem *Golfkooperationsrat (GCC)* fand am 14. Oktober 1985 in Luxemburg statt. Als Bereiche für die geplante vertragliche Zusammenarbeit wurden dabei Handel, Industrie, Investitionen, Technologietransfer und Ausbildung genannt.

Expertengespräche, das erste Anfang Dezember 1985, finden hierüber statt. Ein nach wie vor ungelöstes Problem stellt dabei der von den GCC-Staaten geforderte bessere Marktzugang für petrochemische Produkte dar. Hier hat sich die Bundesregierung, die die Zusammenarbeit EG-GCC nachdrücklich unterstützt, für eine internationale Lösung eingesetzt (Ziffer 166).

Im März 1986 wurde in Peking die erste Tagung des Gemischten Ausschusses EG-VR *China* nach dem Inkrafttreten des neuen Abkommens über Handel

und wirtschaftliche Zusammenarbeit abgehalten (Ziffer 168).

Von den Mitgliedstaaten des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) hat bisher nur *Rumänien* umfassende Abkommen mit der EG geschlossen (über industrielle Zusammenarbeit und über die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses).

Daneben bestehen mit einigen kleineren RGW-Ländern sektorale Vereinbarungen (Stahl, Textil, Schafffleisch). Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu diesen Staaten ein. Sie begrüßt besonders das Interesse *Ungarns* an einem Handelsabkommen mit der EG.

Der neu belebte Dialog EG—RGW wurde durch ein zweites Schreiben von RGW-Sekretär Sytchow vom 26. September 1985 fortgeführt. Darin wird die Aufnahme offizieller Beziehungen im Wege einer Gemeinsamen Erklärung EG—RGW vorgeschlagen. Die Gemeinschaft hat hierauf in getrennten Schreiben an den RGW und die europäischen Mitgliedstaaten des RGW geantwortet. Dem RGW schlägt sie Expertengespräche über die Inhalte einer Gemeinsamen Erklärung vor. Gegenüber den RGW-Mitgliedstaaten bekundet sie ihre Bereitschaft, Handelsprobleme in entsprechenden Abkommen zu behandeln und dabei der Situation des jeweiligen Landes und dem Stand der aktuellen Beziehungen zur EG Rechnung zu tragen. Vorgehen und Inhalte des Dialogs mit dem RGW wurden wesentlich von der Bundesregierung mitbestimmt.

Die Fortführung des Hilfsprogramms und insbesondere die Lebensmittellieferungen für die von der Dürre heimgesuchten Staaten Afrikas standen weiterhin im Vordergrund der *entwicklungspolitischen Arbeit* der Gemeinschaft während der Berichtsperiode. Bis Ende 1985 haben die EG und ihre Mitgliedstaaten über 1,2 Mio. t Lebensmittel zum Gegenwert von nahezu 1 Mrd. DM in die Dürregebiete geliefert.

Im Anschluß an diese Notmaßnahmen hat die EG inzwischen auf Vorschlag der Kommission einen Plan zur Sanierung und Ankurbelung der Volkswirtschaften der von der Dürre am meisten betroffenen afrikanischen Länder beschlossen. Hierbei geht es nicht nur um Maßnahmen der Gemeinschaft, sondern auch um ein koordiniertes Vorgehen der Gemeinschaft mit ihren Mitgliedstaaten und anderen Geberländern und -organisationen (Ziffern 169 bis 176).

Der Rat hat im übrigen die neuen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe 1986 zugunsten der Länder Asiens und Lateinamerikas beschlossen, für die insgesamt 280 Mio. ECU zur Verfügung stehen.

Schließlich hat die Gemeinschaft ihre Bemühungen um eine aktive Mitgestaltung des *Nord-Süd-Diologs* fortgesetzt, im Berichtszeitraum z. B. bei der Verabschiedung eines Konsenspapiers zur Internationalen Entwicklungsstrategie (IDS) für die 3. Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen Ende September in New York, im Wirtschaftsausschuß der 40. VN-Generalversammlung u. a. bei dem Be-

schluß und der Vorbereitung einer Sondergeneralversammlung zur kritischen Wirtschaftslage in Afrika und im Rahmen der internationalen Rohstoffpolitik. Sie hat die Errichtung eines Stabex-ähnlichen Systems für die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (LLDC) angekündigt.

Die 23. Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO — (Rom, November 1985) verabschiedete unter anderem einen Verhaltenskodex über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Bestimmungen des Verhaltenskodexes ermöglichen der EG als Gemeinschaft selbst erstmals eine Mitwirkung an der FAO-Arbeit aus eigenem Recht im Rahmen der Gemeinschaftskompetenzen. Die auf gemeinsamen Antrag des Präsidenten des Rates und des Präsidenten der Kommission in den Verhaltenskodex (Artikel I Abs. 1.2 Satz 2; Dok. C 85/REP, S. 64) aufgenommene Formulierung stellt regionale Staatengruppierungen ausdrücklich den Regierungen der FAO-Mitgliedstaaten gleich. Die Rolle der Gemeinschaft als Völkerrechtssubjekt erreichte damit in der FAO eine neue Qualität.

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Einheitliche Europäische Akte bringt das europäische Einigungswerk auch im Bereich der Außenpolitik voran. Die im III. Titel zusammengefaßten Bestimmungen festigen und verbessern die politische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Sie steht in Zukunft unter dem völkerrechtlich bindenden Grundsatz der Ausarbeitung und Verwirklichung einer europäischen Außenpolitik. Zu den vertraglichen Verpflichtungen gehören die umfassende Information und Konsultation, eine stärkere Koordinierung in den wirtschaftlichen und politischen Aspekten der Sicherheit, die Berücksichtigung europäischer Standpunkte in der nationalen Politik, die enge Beteiligung des Europäischen Parlaments, die Kohärenz zwischen Europäischer Politischer Zusammenarbeit und den auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft, die volle Beteiligung der Kommission, die Intensivierung der Zusammenarbeit in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen. Die Einrichtung eines Sekretariats zur Unterstützung der Präsidentschaft mit Sitz in Brüssel wird die Funktionsfähigkeit der EPZ weiter verbessern.

Die Bundesregierung hat damit wesentliche Teile ihres gemeinsam mit Frankreich eingebrachten Vertragsentwurfs verwirklichen können. Ihr Ziel bleibt, wie Bundeskanzler Helmut Kohl in der Regierungserklärung vom 5. Dezember 1985 vor dem Deutschen Bundestag ausführte, eine umfassende außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit, ihr Ausbau zu einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der Europäischen Union.

Die Zehn (Zwölf) setzten im Berichtszeitraum ihre enge und vertrauensvolle Kooperation im Rahmen

der Europäischen Politischen Zusammenarbeit fort. Seit dem 1. September 1985 nehmen Spanien und Portugal als Beobachter, seit dem 1. Januar 1986 als Vollmitglieder an allen Arbeiten der EPZ teil.

Schwerpunkt der Aktivitäten der EPZ waren die West-Ost-Beziehungen, der Nahe und Mittlere Osten, das Südliche Afrika und Zentralamerika.

West-Ost-Beziehungen

Die Zehn (Zwölf) haben sich im Berichtszeitraum eingehend mit dem *West-Ost-Verhältnis* beschäftigt. Die Außenminister der Zehn sowie Spaniens und Portugals verabschiedeten am 17. Dezember 1985 eine Erklärung zu den West-Ost-Beziehungen.

In dieser Erklärung bekräftigten sie ihre Entschlossenheit, alles in ihren Kräften Stehende zu einer größeren Stabilität in den West-Ost-Beziehungen beizutragen, die eine umfassende und intensive Zusammenarbeit mit allen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ermöglichen würde. Die Zwölf begrüßten den Besuch von Generalsekretär Gorbatschow in Paris und das Genfer Gipfeltreffen zwischen Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow vom 19. bis 21. November 1985. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß nunmehr ein Prozeß in Gang gekommen ist, der weitere Zusammenkünfte auf höchster Ebene einschließt. Sie gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß eine Verbesserung der internationalen Lage sowie Fortschritte auf dem Weg eines erneuerten Dialogs in allen Bereichen, darunter auch über regionalpolitische Fragen sowie über Fragen der Menschenrechte, ermöglichen wird. Sie nahmen insbesondere Kenntnis von der Bekräftigung der gemeinsamen amerikanisch-sowjetischen Erklärung vom 8. Januar 1985 über die Ausarbeitung wirksamer Vereinbarungen, die darauf abzielen, das Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und es auf der Erde selbst zu beenden und die Kernwaffen zu begrenzen und zu verringern sowie die strategische Stabilität zu stärken. Sie brachten den Wunsch zum Ausdruck, daß diese beiden Länder faire, ausgewogene und überprüfbare Kompromisse auf allen diesen Gebieten erzielen, damit eine Reduzierung ihrer Kernwaffen einschließlich der Mittelstreckenwaffen auf das niedrigstmögliche Niveau unter Wahrung der Sicherheit der europäischen Länder möglich wird. Sie maßen auch den laufenden Abrüstungsverhandlungen in den multilateralen Gremien, die sich insbesondere mit konventionellen und chemischen Waffen befassen, große Bedeutung bei. Sie bekräftigten ihre Absicht, bei allen Aspekten des KSZE-Prozesses, insbesondere auf der Stockholmer Konferenz und auf der nächsten Tagung in Bern, weiterhin auf positive Ergebnisse hinzuwirken, damit bei der Wiener Konferenz, die im November 1986 beginnt, ein ausgewogenes Ergebnis erzielt werden

Lateinamerika

In Fortführung des mit dem Treffen in San José im September 1984 eingeleiteten Prozesses einer engeren politischen und wirtschaftlichen Zusammenar-

beit zwischen Zentralamerika, den Contadora-Staaten und Europa fand am 11./12. November 1985 in Luxemburg die zweite Konferenz der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, Spaniens und Portugals, der Staaten Mittelamerikas und der Contadora-Gruppe statt. Auf dieser Konferenz wurden ein Kooperationsabkommen EG/Zentralamerika und eine Schlußakte unterzeichnet. Durch die Schlußakte wird ein politischer Dialog mit den zentralamerikanischen Staaten institutionalisiert. Vorgesehen ist ein jährliches Treffen, in der Regel auf Außenministerebene. In diesen Dialog sind auch die Contadora-Staaten Mexiko, Venezuela, Kolumbien und Panama als Initiatoren und Träger der regionalen Friedensinitiative einbezogen.

Die Konferenz in Luxemburg hat Stärke und Bedeutung des in San José eingeleiteten Prozesses unter Beweis gestellt. Die Bundesregierung wertet die Ergebnisse dieser Konferenz als einen wichtigen Beitrag Europas für Frieden und Stabilität in der Region.

Am 29. Oktober 1985 gaben die Außenminister der Zehn, Spaniens und Portugals eine Erklärung zum Demokratisierungsprozeß in Argentinien ab. Sie äußerten ihre tiefe Besorgnis darüber, daß es in Argentinien Versuche gegeben hat, den demokratischen Prozeß in diesem Land zu behindern. Diese Versuche seien der Grund für die Ausrufung des Ausnahmezustandes gewesen. Die Außenminister der Zwölf bekräftigten ihre Unterstützung für die mutigen Bemühungen von Präsident Alfonsín um die Wiederherstellung der Grundfreiheiten und die Sanierung der Wirtschaft.

Sie gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß diese außergewöhnlichen und zeitlich begrenzten Sondermaßnahmen dazu beitragen werden, die Wahlen in Argentinien zum vorgesehenen Zeitpunkt in einem Klima des Friedens und der Freiheit zu ermöglichen, damit die Demokratie in Argentinien sich endgültig festigen kann.

Naher und Mittlerer Osten

Ein wichtiger Bereich der Zusammenarbeit war die Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten. Die Zwölf brachten wiederholt ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung die Teilnahme und aktive Unterstützung aller beteiligten Parteien erfordern. Sie bekräftigten ihre Bereitschaft, zu einer umfassenden, gerechten und friedlichen Regelung der Nahost-Frage auf der Grundlage der wiederholt erklärten Grundsätze beizutragen.

Die Außenminister der Zwölf verurteilten am 1. Oktober 1985 die Bombardierung des PLO-Hauptgebäudes in Tunis durch die israelische Luftwaffe nachdrücklich als eine Verletzung der Souveränität eines befreundeten Landes und als einen weiteren Schritt in der fortdauernden Anwendung von Gewalt und Gegengewalt im Nahen Osten.

Sie verurteilten gleichzeitig die an israelischen Staatsbürgern verübten Terrorakte, die jedoch die Bombardierung nicht rechtfertigten. Sie drückten

ihre Hoffnung aus, daß diese neuerliche Eskalation der Gewalt die Bemühungen um die Erreichung einer friedlichen Lösung des israelisch-arabischen Konflikts nicht gefährden werde.

Die Zehn sowie Spanien und Portugal verurteilten mit größtem Nachdruck am 30. Dezember 1985 die Attentate von Rom und Wien. Sie verliehen ihrer Meinung Ausdruck, daß solche Terrorakte die Verwirklichung der legitimen Rechte des palästinensischen Volkes noch schwieriger machten. Nur eine gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung des Nahost-Konflikts kann das Klima von Spannung in der Region, das Ursache von Gewaltakten und Terrorismus ist, beenden.

Zum Konflikt Iran/Irak gaben die Außenminister der Zwölf am 25. Februar 1986 eine Erklärung ab. Sie verliehen ihrer Besorgnis über die neuerliche Eskalation des Konflikts Ausdruck. Sie appellierten an die Konfliktparteien, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Nachbarstaaten strikt zu achten und sich jeglicher Beeinträchtigung der Handelsschifffahrt von Drittländern in internationalen Gewässern oder der Zivilluftfahrt in der Region zu enthalten. Sie zeigten sich insbesondere besorgt über die neuerlichen Verletzungen des humanitären Rechts und anderer für bewaffnete Konflikte geltender Regeln, einschließlich der Anwendung chemischer Waffen. Sie verurteilten diese Verletzungen, wo immer sie sich ereignen. Sie begrüßten und unterstützten den neuerlichen Appell des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 14. Februar 1986 an die Regierungen Irans und Iraks, ihre Feindseligkeiten zu beenden und damit die Bemühungen um eine gerechte, friedliche Lösung des Konflikts zu erleichtern. Sie forderten beide Parteien nachdrücklich zu einer Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär bei dessen Bemühungen auf und drängten beide Parteien zur Einhaltung der am 24. Februar 1986 einstimmig angenommenen Resolution 582 des Sicherheitsrates und zur Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat bei seinen Bemühungen um einen gerechten und ehrenhaften Frieden zwischen beiden Ländern. Sie erklärten ihre Bereitschaft, diese Bemühungen und weitere Initiativen zu unterstützen, die das Ziel verfolgen, so rasch wie möglich eine Lösung für den Konflikt zu finden und so den Frieden und die internationale Sicherheit der Region wiederherzustellen.

Afrika

Ein zentrales Thema der EPZ war wiederum das Südliche Afrika.

Am 3. und 4. Februar 1986 fand ein Treffen der sechs Frontlinienstaaten (Sambia, Simbabwe, Botswana, Mosambik, Angola, Tansania) und der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nebst der EG-Kommission in Lusaka statt.

Die Bundesregierung wertet dieses Treffen als Erfolg des europäisch-afrikanischen Dialogs. Aus der Sicht der Bundesregierung liegt die Bedeutung des Treffens darin, daß Regierungsvertreter aus 18 afrikanischen und europäischen Staaten zusammenkamen und in der Lage waren, sich auf ein gemeinsa-

mes Communiqué zu einigen. Dieses Communiqué zeichnet sich aus durch eine klare Sprache zu den Fragen der Ablehnung der Apartheid und Notwendigkeit ihrer Überwindung, der Verurteilung der regionalen Destabilisierungspolitik Südafrikas und der Forderung nach unverzüglicher Implementierung der VN-Resolution 435.

Auf dem 59. EPZ-Ministertreffen am 25. Februar 1986 veröffentlichten die Außenminister der Zwölf erneut eine Erklärung zum südlichen Afrika. Sie bekräftigten die Haltung, die sie in dem gemeinsamen, mit den Frontlinienstaaten am 24. Februar 1986 in Lusaka veröffentlichten Communiqué dargelegt haben, und bekundeten ihre tiefe Besorgnis angesichts der fortschreitenden Verschlechterung der Lage und des Fehlens echter Fortschritte auf dem Weg zur Abschaffung der Apartheid. Nach der Analyse der Rede Präsident Bothas vom 31. Januar 1986 kamen die Minister zu dem Schluß, daß die geplanten Reformen so, wie sie vorgelegt wurden, hinter den dringend gebotenen einschneidenden Maßnahmen, die zur schnellstmöglichen Abschaffung der Apartheid erforderlich sind, zurückbleiben. Sie betonten erneut die Notwendigkeit eines nationalen Dialogs mit den wirklichen Vertretern der Südafrikaner, die aus der gegenwärtigen Regierungsstruktur ausgeschlossen sind. Die Minister stellten fest, daß die am 10. September 1985 in Luxemburg vereinbarten Maßnahmen derzeit durchgeführt werden. Sie nahmen zur Kenntnis, daß für Vorhaben zugunsten der Opfer der Apartheid Geld bereitgestellt worden sind.

Die Minister verurteilten alle Aggressions- und Destabilisierungshandlungen Südafrikas gegen die Nachbarstaaten in der Region. Sie forderten erneut den vollständigen Rückzug aller südafrikanischen Truppen aus Angola.

Asien

Aus Anlaß des 6. Jahrestages der sowjetischen Invasion in Afghanistan forderten die Zwölf am 24. Dezember 1985 erneut den Rückzug der sowjetischen Truppen. Sie erklärten, daß nur eine politische Regelung im Einklang mit den Grundsätzen der Nichteinmischung und Selbstbestimmung den Frieden wiederherstellen könne.

Die Zwölf sprachen sich erneut gegen eine vietnamesische Trockenzeitoffensive in Kambodscha aus.

Am 30. Dezember 1985 erklärten die Zehn zu den bevorstehenden Wahlen auf den Philippinen, daß sie hofften, diese Wahlen würden unter Respektierung der verfassungsmäßigen und rechtlichen Bestimmungen stattfinden. Am 14. Februar 1986 erklärten die Zwölf, daß sie über die Entwicklungen bei den Präsidentschaftswahlen auf den Philippinen tief besorgt seien, insbesondere über die Berichte von Betrug und Gewalt. Sie unterstrichen erneut die große Bedeutung, die sie der strikten Respektierung von rechtlichen und verfassungsmäßigen Prozeduren zur Sicherstellung demokratischer Wahlen beimessen. In einer Erklärung vom 25. Fe-

bruar 1986 würdigten die Zwölf das Festhalten des philippinischen Volkes an den Grundsätzen der Demokratie. Sie bekräftigten ihre Überzeugung, daß die demokratischen Prozesse respektiert werden müssen und sagten ihre Untertützung für die demokratischen Kräfte auf den Philippinen weiterhin zu.

Im Hinblick auf die Lage in Sri Lanka brachten die Außenminister der Zwölf am 25. Februar 1986 ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die intensiven Bemühungen um eine Versöhnung leider noch nicht zum Erfolg geführt haben. Sie appellierten an alle betroffenen Parteien, ihren Dialog fortzusetzen, um auf diese Weise zu einer politischen Lösung zu gelangen, die dem Interesse des Friedens und der Wiederversöhnung in einem einigen Sri Lanka diene. Die Zwölf vermerkten mit Befriedigung, daß Indien mit Einverständnis der betroffenen Parteien die Suche nach einer politischen Lösung unterstützt.

IV. Zusammenarbeit in Rechtsfragen und Fragen der inneren Sicherheit

Die Außenminister der Zwölf verabschiedeten am 27. Januar 1986 eine Erklärung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. In dieser Erklärung verurteilten die Zwölf entschieden alle Formen des internationalen Terrorismus, die Terroristen selbst, ihre Komplizen und Hintermänner sowie die Regierungen, die sie unterstützen. Sie beschlossen die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und setzten eine Expertengruppe im Rahmen der EPZ ein. Sie bekräftigten ihre Unterstützung zur Erzielung rascher Fortschritte bei der Suche nach einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedenslösung in der Nahostregion und erklärten ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Staaten, einschließlich derjenigen in der Region, mit dem Ziel, Terroristen Unterstützung oder Unterschlupf zu verwehren. Sie erklärten außerdem ihre Bereitschaft, in der am besten geeigneten Weise mit den Ländern der Region in einen Dialog über den internationalen Terrorismus und die Notwendigkeit der Beseitigung seiner Wurzeln einzutreten. Sie beschlossen ferner, zusätzlich zu den Beschränkungen, die sie bereits einhalten, weder Waffen noch militärische Ausrüstungsgegenstände in Länder auszuführen, die den Terrorismus eindeutig unterstützen. Außerdem verpflichteten sie sich, das Unterlaufen von Maßnahmen, die andere Staaten als Antwort auf terroristische Akte ergreifen, zu verhindern.

Die Ad-hoc-Gruppe Justizielle Zusammenarbeit hat in mehreren Sitzungen weitgehendes Einvernehmen über ein Übereinkommen erzielt, das den freien internationalen Verkehr von gerichtlichen und behördlichen Urkunden gewährleisten soll. Es soll künftig nicht nur auf die Echtheitsbescheinigung durch die Behörden des Ausstellungslandes verzichtet werden, sondern auch auf die Beglaubigungsform nach dem Haager Legalisationsübereinkommen von 1961.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach Innen

I. Institutionelle Fragen

Anpassung der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Beitritts von Spanien und Portugal

1. Die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal machte zahlreiche Anpassungen in der Zusammensetzung der Organe der Gemeinschaft erforderlich. Die wichtigsten Anpassungen betreffen

- das Europäische Parlament, dessen Sitze um 60 für Spanien und 24 für Portugal auf eine Gesamtzahl von jetzt 518 erhöht wurden;
- den Rat; die Gesamtzahl der Stimmen erhöht sich von bisher 63 auf 76 (Spanien 8, Portugal 5 Stimmen); die Sperrminorität beträgt jetzt 23 Stimmen;
- die Kommission, deren Mitgliederzahl sich von 14 auf 17 (Spanien 2, Portugal 1) erhöht; die Zahl der Vizepräsidenten wurde von 5 auf 6 erhöht;
- den Gerichtshof, dessen Mitgliederzahl von bisher 11 durch je einen zusätzlichen Richter aus Spanien und Portugal auf 13 erhöht wird; die Zahl der Generalanwälte wurde von 5 auf 6 angehoben.

2. Bei den im Vertrag erwähnten Gemeinschaftsinstitutionen ohne Organcharakter hat sich die Mitgliederzahl beim Europäischen Rechnungshof von 10 auf 12 (Spanien 1, Portugal 1) und beim Wirtschafts- und Sozialausschuß von 156 auf 189 (Spanien 21, Portugal 12) erhöht.

Europäisches Parlament (EP)

3. Das EP beschäftigte sich im Berichtszeitraum neben dem Schwerpunkt seiner Bemühungen um die politische und institutionelle Weiterentwicklung der Gemeinschaft und die Stärkung und Erweiterung seiner Befugnisse mit so wichtigen operativen Sachbereichen wie der europäischen Technologiepolitik, dem europäischen Währungssystem, den nationalen und gemeinschaftlichen Möglichkeiten zur Stärkung des wirtschaftlichen Aufschwungs und zum Abbau der Arbeitslosigkeit und mit den weltpolitischen Problemen in der Gemeinschaft.

4. Bei den Beratungen über den Haushalt der Gemeinschaft für 1986 stockte das Parlament den Entwurf des Rates ohne dessen Zustimmung um 629 Mio. ECU auf, nachdem es ein letztes Kompromißangebot des Rates in Höhe von 263 Mio. ECU als

unzureichend abgelehnt hatte. Nachdem Parlamentspräsident Pflimlin den so beschlossenen Haushalt festgestellt hatte, erhob der Rat beim EuGH Klage gegen das EP und beantragte, die teilweise Nichtigkeit des EG-Haushalts festzustellen.

Die Bundesregierung hat — gemeinsam mit vier weiteren Mitgliedstaaten — die Klage des Rates aus verfahrensrechtlichen Gründen durch eine eigene Klage ergänzt. Sie hält es trotz ihres grundsätzlichen Eintretens für eine Stärkung der Befugnisse des EP für unerlässlich, daß die zwischen Rat und EP umstrittene Rechtsfrage der Haushaltsbefugnisse des EP einer eindeutigen gerichtlichen Klärung zugeführt wird.

5. Am 20. Februar 1986 legte Kommissionspräsident Delors dem EP das Arbeitsprogramm der Kommission für 1986 vor. Das EP hat dieses Programm positiv aufgenommen und die Bedeutung der von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtwachstumsstrategie unterstrichen. Neben verstärkten Anstrengungen im Kampf gegen Arbeitslosigkeit und auf dem Weg zu einem europäischen Sozialraum wurden vor allem die Umsetzung der Beschlüsse von Luxemburg zur Verwirklichung des Binnenmarktes und die Entwicklung der hier notwendigen neuen Verfahrensweisen gefordert.

6. Das EP war auch im Berichtszeitraum um einen engen Kontakt zu den Parlamenten und Regierungen in den Mitgliedstaaten bemüht. Nachdem Präsident Pflimlin bereits im Januar 1985 zu einem offiziellen Besuch nach Bonn und Berlin gekommen war, besuchte Bundespräsident von Weizsäcker am 23. Oktober 1985 das Europäische Parlament in Straßburg. Seine Rede vor den europäischen Abgeordneten wurde mit großem Beifall aufgenommen.

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Lutz G. Stavenhagen, stattete dem EP und Präsident Pflimlin am 10. Oktober 1985 seinen ersten Besuch ab. Am 11. Dezember 1985 hielt er sich erneut zu einem Ausspracheabend mit den deutschen Abgeordneten des EP in Straßburg auf.

Eine Delegation des Bundestagsausschusses für Arbeit und soziale Fragen hielt sich im November 1985 zu Gesprächen mit dem Partnerausschuß des EP in Straßburg auf.

Einheitliche Europäische Akte, Regierungskonferenz

7. Am 29. Juni 1985 hatte der Europäische Rat in Mailand eine Regierungskonferenz eingesetzt, die den Auftrag erhielt, „konkrete Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union herbeizuführen“. Die Regierungskonferenz konstituierte sich am 9. September 1985 unter luxemburgischer EG-Präsidentschaft. Von September bis Dezember 1985 trat sie

zu insgesamt sechs Verhandlungsrunden zusammen. Spanien und Portugal nahmen an den Verhandlungen teil. Nachdem der Europäische Rat am 2./3. Dezember 1985 für die wichtigsten noch offenen Fragen Lösungen gefunden hatte, konnten die Arbeiten der Konferenz schließlich am 27. Januar 1986 abgeschlossen werden. Das auf der Konferenz verhandelte Vertragswerk („Einheitliche Europäische Akte“) wurde am 17. Februar 1986 in Luxemburg von neun Mitgliedstaaten unterzeichnet. Dänemark, das die Zustimmung zum Verhandlungsergebnis vom positiven Ausgang einer (konsultativen) Volksbefragung am 27. Februar 1986 abhängig gemacht hatte, Griechenland und Italien holten die Unterzeichnung am 28. Februar in Den Haag nach. Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Vertragsgesetzes am 5. März 1986 beschlossen.

Die Einheitliche Europäische Akte (EEA) eröffnet konkrete Chancen für die baldige Vollendung eines echten und umfassenden Binnenmarktes, es ergänzt den EWG-Vertrag um neue Vorschriften, die ausdrückliche Rechtsgrundlagen für bestimmte Tätigkeitsfelder (Forschung und technologische Entwicklung, Umweltschutz) einführen, es schafft die Voraussetzungen für die Straffung des Beschlußverfahrens im Rat und für die Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Legislativverfahren der Gemeinschaft.

Ein Kernstück der Reform ist die Neuregelung des Zusammenspiels zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission im Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft. Das künftige Zusammenspiel besteht im wesentlichen aus zwei neuen Beteiligungsverfahren des EP, die über die bisherige bloße Anhörung des Parlaments hinausgehen: Mitwirkung und Mitentscheidung. Die beiden Beteiligungsformen erstrecken sich auf verschiedene Bereiche der Rechtsetzung. Sie beziehen zwar noch nicht alle EG-Politiken ein, stellen aber bereits einen substantiellen Einstieg des EP in eine gemeinsame Beschlußfassung mit dem Rat und damit eine Etappe auf dem Wege zu eigenen Legislativrechten des Parlaments dar. Die Mitwirkung des EP an der Rechtsetzung bezieht sich zu einem wesentlichen Teil auf Beschlüsse zur Vollendung des Binnenmarktes, die bis Ende 1992 gefaßt sein sollen. Sie erstreckt sich darüber hinaus auch auf Fragen aus der Sozialpolitik, der Strukturpolitik sowie der Forschung und technischen Entwicklung.

Außerdem sieht die EEA erstmals einen vertraglichen Einstieg des Europäischen Parlaments in ein volles Mitentscheidungsrecht vor, und zwar für zwei Arten von vertraglichen Rechtsakten: Beitrittsverträge, Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten.

Der Rat bedarf künftig in beiden Fällen für seine nach Artikel 237 Abs. 1 und Artikel 238 Abs. 2 des EWG-Vertrages erforderlichen Beschlüsse der Zustimmung des EP, d. h. keines der beiden Organe kann ohne das andere entscheiden; ohne die Zustimmung des EP ist der Beschluß des Rates rechtswirksam.

Die EEA bringt das europäische Einigungswerk auch im Bereich der Außenpolitik voran. Die in

über 15 Jahren gewachsene Europäische Politische Zusammenarbeit wird darin völkerrechtlich verankert und bindend unter den Grundsatz der Ausarbeitung und Verwirklichung einer europäischen Außenpolitik gestellt. Die politische Realität der Europäischen Gemeinschaft wird damit gefestigt.

Die wesentlichen Grundzüge und das Profil des Reformwerks sind durch die aktive Mitwirkung der Bundesregierung geprägt worden. Dies gilt vor allem auch für die künftigen Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments im Legislativverfahren und für seine Mitentscheidung beim Abschluß von Beitritts- und Assoziierungsabkommen der Gemeinschaft. Schließlich gehören auch die Vollenendung des europäischen Binnenmarktes und die schrittweise Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen einer Europäischen Union seit jeher zu den Grundanliegen der Bundesregierung.

Europa der Bürger, kulturelle Zusammenarbeit

8. Die Bundesregierung mißt weiteren Fortschritten bei der Verwirklichung des „Europa der Bürger“ große Bedeutung bei. Durch greifbare Aktionen mit unmittelbaren praktischen Auswirkungen soll Europa dem Bürger nähergebracht werden. Die durch die zwei Berichte des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bürger“ („Adonnino-Bericht“) an den Europäischen Rat (März und Juni 1985) eingeleitete Entwicklung muß, wie auch EP und Kommission fordern, engagiert fortgesetzt werden.

Der Ausschuß der Europabeauftragten der Ressorts koordiniert die Verwirklichung der ER-Beschlüsse zu beiden Berichten unter Beteiligung des Beobachters der Länder bei der EG. Der Bundesrat hat die Vorschläge begrüßt, jedoch auch auf die beschränkte Zuständigkeit der Kommission im Bildungswesen und Kulturbereich hingewiesen.

Der Rat legte dem ER in Mailand (Juni 1985) und Luxemburg (Dezember 1985) Fortschrittsberichte vor. Der Luxemburger ER hat den Rat mit der Prüfung einer französisch-italienischen Initiative zur Krebsbekämpfung beauftragt, mit der ein entsprechender Vorschlag des Ad-hoc-Ausschusses verwirklicht werden soll.

9. Seit der Vorlage der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses konnte eine Reihe von Vorschlägen in Rechtsakte bzw. Beschlüsse umgesetzt werden. Für den Berichtszeitraum sind zu nennen:

- Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise;
- Bereitstellung des einheitlichen Führerscheins nach EG-Muster, der ab 1. April d. J. auch in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung steht.
- Mit der Verabschiedung des neuen Paßgesetzes haben Bundestag und Bundesrat am 28. Februar und am 14. März 1986 die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß nunmehr auch der Reisepaß der

Bundesrepublik Deutschland nach dem von den EG-Staaten beschlossenen einheitlichen Muster ausgegeben werden kann.

10. Für die weitere Umsetzung der Vorschläge der beiden Berichte sieht die Bundesregierung die folgenden operativen Schwerpunkte:

- Weiterer Abbau von Personen- und Warenverkehrskontrollen zwischen D, F, B, NL und L, entsprechende bilaterale Absprachen auch mit anderen Mitgliedsländern, Verabschiedung einer Gemeinschaftsregelung.
- Verwirklichung des Aufenthaltsrechts (insbesondere auch für nicht im Berufsleben stehende Menschen wie Rentner und Studenten).
- Einheitliches Wahlsystem für die nächsten EP-Wahlen 1989.
- Abschluß der Beratungen über Förderung von Film-Koproduktionen.
- Verstärkter Austausch von Jugendlichen, Schülern und Studenten.
- Verstärktes Angebot fremdsprachiger Sendungen von Rundfunk- und evtl. auch Fernsehanstalten (Verkehrs-, Touristen-, Nachrichtenmeldungen usw.).
- Verbesserung der Bildungschancen für Jugendliche (mindestens einjährige Berufsausbildung in allen Ländern der EG).
- Vermehrter Unterricht, verbesserte Ausbildung in europäischen Sprachen vor Ablauf der Pflichtschulzeit.
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen (Notfall-Gesundheitspaß, Krebsbekämpfung).
- Symbolische Maßnahmen (Verabschiedung von Regelungen über EG-Flagge, Hymne).

Die Bundesregierung will besonders solche Vorschläge in Angriff nehmen, die Breitenwirkung haben und sich tatsächlich kurz- und mittelfristig verwirklichen lassen.

Maßnahmen, die umfangreiche Rechtsänderungen zur Voraussetzung haben, sollen aber nicht aus den Augen verloren werden.

Mit neuen Initiativen der Kommission ist nach dem letzten Stand der Überlegungen insbesondere zur Schaffung eines Gemeinschafts-Symbols (Fahne) und zur Stärkung der europäischen Identität im Sport (z. B. EG-weite Wettkämpfe, Gemeinschafts-Emblem bei Olympischen Spielen) zu rechnen. Zum Jugendaustausch hat die Kommission einen Vorschlag für ein dreijähriges Austauschprogramm dem Rat zugeleitet.

11. Im Mittelpunkt der kulturellen Zusammenarbeit stand im Berichtszeitraum — wie auch schon vorher — der Medienbereich. Der Verordnungsvorschlag der Kommission für eine gemeinschaftliche Förderung von Film- und Fernsehkoproduktion im

Bereich der Unterhaltung bildete den thematischen Schwerpunkt der 4. Tagung der Kulturminister am 20. Dezember 1985 in Brüssel. Konkrete Maßnahmen initiierten die Minister durch eine Entschließung über Sonderbedingungen für Jugendliche für den Zutritt zu Museen und kulturellen Veranstaltungen, durch eine Entschließung über die Einrichtung von grenzüberschreitenden Kulturreiserouten sowie durch den Auftrag zur Vorbereitung des Ersten Europäischen Bildhauerwettbewerbs in Amsterdam.

Die Ratifizierung des Übereinkommens über die Errichtung einer Europäischen Stiftung steht in der Bundesrepublik Deutschland kurz vor dem Abschluß. Die Europäische Stiftung soll die Arbeit der Kulturminister durch eigene Aktivitäten ergänzen und unterstützen. Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, nachdem eine ausreichende Beteiligung des Europäischen Parlaments am Rat der Stiftung nunmehr gesichert erscheint. Die Ratifizierung durch Belgien und die Niederlande steht noch aus.

Rat

12. Am 1. Januar 1986 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Luxemburg auf die Niederlande über.

Europäischer Gerichtshof

Im Berichtszeitraum hat die Zahl der Verfahren, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und in einem Fall das Europäische Parlament als Parteien vor dem Gerichtshof gegenüberstehen, weiter zugenommen.

13. Die Kommission hat folgende Klagen gegen die Bundesrepublik erhoben:

Die Nichtumsetzung und/oder nicht vollständige Umsetzung von Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht wird in sechs Fällen gerügt. Es handelt sich um den Vorwurf

- der nicht vollständigen Umsetzung der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (sog. sechste Mehrwertsteuerrichtlinie) in der Rechtsache 298/85,
- der Nichtumsetzung der Richtlinien 79/279/EWG vom 5. März 1979, 80/390/EWG vom 17. März 1980 und 82/121/EWG vom 15. Februar 1982 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in der Rechtssache 359/85,
- der nicht vollständigen Umsetzung der Richtlinie 77/249/EWG vom 27. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für Rechtsanwälte in der Rechtssache 427/85,
- der nicht vollständigen Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Er-

haltung wildlebender Vogelarten in der Rechtssache 412/85,

- der Nichtumsetzung der Richtlinie 81/957/EWG und 82/232/EWG vom 23. Oktober 1981 und 25. März 1982 über die Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt in der Rechtssache 2/86 und
- der Nichtumsetzung der Richtlinien 77/799/EWG und 79/1070/EWG vom 19. Dezember 1977 und 6. Dezember 1979 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Umsatzsteuer in der Rechtssache 20/86.

In der Mehrzahl der Fälle hat die Bundesregierung zwischenzeitlich den Klagevorwürfen entsprochen und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen verabschiedet bzw. wird sie in Kürze verabschieden, so daß mit einer Erledigung der Verfahren gerechnet werden kann.

In drei weiteren Fällen hat die Kommission Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Vertragsverletzung erhoben. Es geht dabei um folgende Vorwürfe:

- gemeinschaftsrechtswidrige Festlegung und Beibehaltung einer Anreicherungshöchstgrenze von 4,5 Volumenprozent für bestimmte deutsche Weinanbaugebiete (Rechtssache 74/86),
- Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Hinblick auf das Verbot, Milcherzeugnisse in den Verkehr zu bringen (§ 36 Milchgesetz) (Rechtssache 76/86) und
- Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs durch Vorbehalt der Verwendung der „Bocksbeutelflasche“ für bestimmte deutsche Weinanbaugebiete (Rechtssache 87/86).

14. Die Bundesrepublik Deutschland hat ebenso wie vier weitere Mitgliedstaaten im September 1985 Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1985 erhoben, mit der diese verbindlich ein Mitteilungs- und Abstimmungsverfahren über die Wanderungspolitik von Arbeitnehmern aus Drittländern eingeführt hat (Rechtssache 281/85). Die Bundesregierung stützt ihre Klage darauf, daß Artikel 118 EWG-V der Kommission keine Ermächtigung zu verbindlichen Entscheidungen gibt.

Gegen die Entscheidung der Kommission vom 20. August 1985, betreffend den von der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1981 im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — vorgelegten Rechnungsabschluß, hat die Bundesregierung im November 1985 mit der Begründung Klage erhoben, daß ein Betrag für Erstattungen betr. die Ausfuhr von Makrelen in dritte Länder zu

Unrecht nicht zu Lasten des Fonds übernommen worden sei (Rechtssache 332/85).

Neben dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und vier weiteren Mitgliedstaaten hat auch die Bundesrepublik Deutschland Anfang des Jahres Klage gegen das Europäische Parlament erhoben, mit der sie in erster Linie die teilweise Anfechtung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986 erstrebt. Die Bundesrepublik Deutschland macht geltend, daß das Europäische Parlament gegen zwingende haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen hat (Rechtssache 19/86).

Im Oktober 1985 hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die von der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission erhobene Anfechtungsklage wegen teilweiser Nichtigerklärung der an die belgische, französische, italienische und britische Regierungen gerichteten Genehmigungsbescheide über die Gewährung von Stahlbeihilfen abgewiesen. Der Gerichtshof ist der Bundesregierung in der Beurteilung der Auswirkungen der Beihilfen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb nicht gefolgt und hat in deren Genehmigung keinen Verstoß gegen den zweiten Stahlbeihilfenkodex gesehen (Rechtssache 214/83).

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

15. In Europa hat sich die konjunkturelle Erholung 1985 fortgesetzt. Bei unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern wurde im Durchschnitt eine Wachstumsrate von gut 2 v. H. erreicht. Fallende Zinsen, eine verbesserte Ertragslage der Unternehmen und günstige Absatzerwartungen förderten die Investitionsneigung. Da der Auslastungsgrad der Industrie spürbar zugenommen hat und nur noch knapp unter dem Höchstwert des letzten Aufschwungs liegt, gibt es gute Gründe für kapazitätserweiternde Investitionen. Auch der private Verbrauch belebte sich in letzter Zeit. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte erhöhten sich nicht zuletzt mit steigender Beschäftigung stärker als bisher.

Die Preisentwicklung verlangsamte sich 1985 weiter, begünstigt durch den fallenden Dollarkurs und nachgebende Rohölpreise, zumal der inländische Kostenauftrieb relativ gering blieb. Gegenwärtig liegt die Inflationsrate knapp unter 5 v. H., sie ist damit seit 1980 kontinuierlich zurückgegangen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich etwas verbessert. So ging die Kurzarbeit deutlich zurück, die Zahl der offenen Stellen stieg leicht an, auch die Beschäftigtenzahl hat in den meisten Ländern zugenommen. Gleichwohl verharrte die Arbeitslosenquote bei rd. 11 v. H. Diese unbefriedigende Entwicklung ist auf eine verstärkte Zunahme der Bevölkerung und eine erhöhte Erwerbsbeteiligung zurückzuführen. Von Land zu Land zeigten sich beträchtliche Unterschiede, vor allem in der Höhe der

Jugendarbeitslosigkeit wie auch in dem Anteil langfristiger Arbeitsloser.

1986 wird sich der Aufschwung in Europa mit einer Wachstumsrate von $2\frac{1}{2}$ v. H. fortsetzen, wobei sich die Abweichungen zwischen den großen Ländern verringern dürften. Angesichts des Ölpreiserückgangs werden die Wachstumsimpulse verstärkt und die Inflationsraten weiter gesenkt. Expansive Anstöße dürften vermehrt von der Inlandsnachfrage kommen. Die Investitionsneigung wird sich verstärken, auch die Bautätigkeit dürfte sich allmählich beleben. Ein merklicher Wachstumsbeitrag wird vom privaten Verbrauch erwartet, während der Staatsverbrauch nur verhalten zunehmen dürfte. Der Preisauftrieb wird sich weiter verlangsamen, so daß eine Inflationsrate von unter 4 v. H. erreichbar erscheint.

16. Für die Bundesregierung besteht die Bewahrung einer stabilitätspolitischen Grundorientierung als Hauptaufgabe europäischer Wirtschaftspolitik unverändert fort.

Insofern zieht sich eine kontinuierliche Linie zwischen dem Jahreswirtschaftsbericht 1985/86 und dem des vorangehenden Jahres. Einem Problem gilt jedoch unverändert die wirtschaftspolitische Hauptsorge, nämlich einer nachhaltigen Lösung der europäischen Arbeitslosigkeit.

Die Bundesregierung stimmte deshalb auf dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 9. Dezember 1985 als wirtschaftspolitischer Richtschnur dem beschäftigungspolitischen Ansatz der von der Kommission vorgeschlagenen Wachstumsstrategie zu.

Während in der Bundesrepublik Deutschland schon sichtbare Anzeichen für eine Trendwende auf dem Arbeitsmarkt zu erkennen sind, gilt dies für die Gemeinschaft insgesamt angesichts ihrer gegenwärtigen Wachstumsperspektiven noch nicht.

Bundesregierung und Kommission sind einer Meinung: Nur verstärkte, vor allem aber arbeitsplatzschaffende Investitionen in den Mitgliedsländern vermögen zu einer spürbaren Verbesserung der Beschäftigungslage beizutragen. Eine konjunkturpolitisch erforderliche Verbesserung der Angebots- und Nachfragebedingungen durch die öffentliche Hand darf sich jedoch nach deutscher Auffassung nur innerhalb desjenigen fiskalischen Rahmens abspielen, den eine konsequente Stabilitätspolitik noch offen läßt.

Europäische Währungspolitik

17. In der Europäischen Währungspolitik war der erste Teil der Berichtsperiode bis zur Tagung des Europäischen Rates vom 2./3. Dezember 1985 geprägt von hartem Ringen um die Aufnahme einer „währungspolitischen Dimension“ in den EWG-Vertrag. Die in den Verhandlungen von mancher Seite geforderte Beschränkung der Vertragsergänzung auf die währungspolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems

(EWS) war für die Bundesregierung nicht annehmbar. Der unter konstruktiver Beteiligung der Bundesregierung erzielte Kompromiß verleiht den Vertragsänderungen in diesem sensiblen Bereich die richtige Perspektive.

So weist das nunmehr vertraglich verankerte Ziel der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion über das EWS — als einer Zwischenstation — hinaus. Fortschritte in der Währungspolitik werden in den notwendigen Zusammenhang mit Fortschritten in der Wirtschaftspolitik gestellt. Die Mitgliedstaaten werden bei ihrem Bemühen um mehr Konvergenz zur Zusammenarbeit auf dem Pfad der inneren und äußeren Stabilität verpflichtet. In der weiteren Zusammenarbeit im Rahmen des EWS bleiben die bestehenden Zuständigkeiten — und damit die unabhängige Stellung der Bundesbank — unangetastet. Schließlich ist in die Vertragsergänzung ausdrücklich der Grundsatz aufgenommen worden, daß etwaige institutionelle Änderungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik dem Ratifizierungsvorbehalt der nationalen Parlamente unterliegen.

18. Weitere Aktionen im Bereich der Europäischen Währungspolitik betreffen Griechenland, das im Zusammenhang mit der Abwertung der Drachme um rd. 15 v. H. am 11. Oktober 1985 ein Programm zur Stabilisierung der griechischen Volkswirtschaft beschlossen hat. Im Rahmen des gegenseitigen Beistands nach Artikel 108 EWG-Vertrag hat die EG Griechenland ein Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 1,75 Mrd. ECU gewährt. Es ist mit wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden. Die erste Hälfte des Darlehens wurde Anfang 1986 ausgezahlt; die restliche Tranche soll nach erneuter Prüfung der griechischen Wirtschaftslage 1987 ausgezahlt werden.

19. Im Bereich der — von der Bundesregierung geforderten — Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft waren im Berichtszeitraum gegenläufige Entwicklungen zu beobachten. Griechenland und Italien sahen sich durch ihre außenwirtschaftliche Situation gezwungen, zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Beschränkung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs zu ergreifen bzw. zu verlängern. Frankreich hat dagegen weitere Lockerungen seiner Devisen- und Kapitalverkehrsbeschränkungen vorgenommen.

Der Rat hat am 20. Dezember 1985 die Richtlinie zur zweiten Änderung der ersten Richtlinie zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrages verabschiedet. Diese Richtlinie sieht die Aufhebung der Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Handel von Anteilen an Wertpapierfonds vor; damit wird ein Beitrag zur weiteren Liberalisierung des Kapitalverkehrs in Europa geleistet.

Die Richtlinie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Beide Richtlinien beziehen sich auf dieselben Wertpapierfonds (s. Ziffer 121).

III. Haushalt der Europäischen Gemeinschaft**Haushaltsplan 1986**

20. Im Berichtszeitraum nahm das Verfahren zur Aufstellung des EG-Haushaltes 1986 folgenden Fortgang:

Das Europäische Parlament stimmte am 14. November 1985 in 1. Lesung über den Entwurf des Rates vom 17./18. September 1985 ab und beschloß Erhöhungen von 2 243,3 Mio. ECU bei den Mitteln für Verpflichtungen und 2 269,6 Mio. ECU bei den Mitteln für Zahlungen. Am 26. November 1985 befaßte sich der Rat in 2. Lesung mit dem vom Europäischen Parlament geänderten und mit Abänderungsvorschlägen versehenen Entwurf des EG-Haushal-

tes 1986. Bei den Mitteln für Verpflichtungen akzeptierte er 695,8 Mio. ECU und bei den Mitteln für Zahlungen 894,9 Mio. ECU der Vorschläge des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament beschloß am 12. Dezember 1985 gegenüber der 2. Lesung des Rates Erhöhungen der Mittel für Verpflichtungen um 472,7 Mio. ECU und der Mittel für Zahlungen um 628,8 Mio. ECU und stellte den EG-Haushalt 1986 fest. Am 18. Dezember 1985 stellte der Präsident des Europäischen Parlaments den EG-Haushalt 1986 endgültig fest.

Die Aufschlüsselung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1986 ist in den nachstehenden Tabellen dargestellt.

a) Mittel für Verpflichtungen— in Mio. ECU¹⁾ —

Bereich	Haushalt 1985		Haushalt 1986		Veränderungen in v. H.
	1	v. H.	2	v. H.	
Kommission					
— Agrarbereich	20 822,2	68,01	23 134,7	63,02	+ 6,30
— Sozialbereich	2 231,3	7,29	2 496,2	7,11	+ 11,87
— Regionalbereich, Verkehr ...	2 588,7	8,46	3 541,6	10,08	+ 36,81
— Forschung, Energie, Industrie	1 046,9	3,42	920,2	2,62	— 12,10
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 322,8	4,32	1 264,2	3,60	— 4,43
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven ...	1 271,8	4,15	3 159,3	8,99	+ 148,42
— Verwaltungsmittel	884,6	2,89	1 049,2	2,99	+ 18,61
Kommission insgesamt	30 168,1	98,54	34 565,5	98,42	+ 14,58
Andere Organe	448,0	1,46	555,3	1,58	+ 23,96
Gesamtbetrag	30 616,0	100,00	35 120,7	100,00	+ 14,71

¹⁾ Haushaltskurse
1985: 1 ECU $\hat{=}$ 2,25439
1986: 1 ECU $\hat{=}$ 2,22431

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

b) Mittel für Zahlungen— in Mio. ECU¹⁾ —

Bereich	Haushalt 1985		Haushalt 1986		Veränderungen in v. H.
	1	v. H.	2	v. H.	2/1
Kommission					
— Agrarbereich	20 754,5	72,99	22 009,4	66,06	+ 6,05
— Sozialbereich	1 626,2	5,72	2 152,6	6,46	+ 32,37
— Regionalbereich, Verkehr ...	1 697,8	5,98	2 455,8	7,37	+ 44,65
— Forschung, Energie, Industrie	706,8	2,49	761,7	2,29	+ 7,77
— Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit	1 043,7	3,67	1 171,5	3,52	+ 12,25
— Erstattungen an Mitgliedstaaten, Reserven ...	1 271,8	4,47	3 159,3	9,48	+ 148,42
— Verwaltungsmittel	884,6	3,11	1 049,2	3,15	+ 18,61
Kommission insgesamt	27 985,2	98,42	32 759,5	98,33	+ 17,06
Andere Organe	448,0	1,58	555,3	1,67	+ 23,96
Gesamtbetrag	28 433,2	100,00	33 314,8	100,00	+ 17,17

¹⁾ Haushaltskurse
 1985: 1 ECU $\triangleq$ 2,25439
 1986: 1 ECU $\triangleq$ 2,22431

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

**Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind
nachstehende Einnahmen veranschlagt**— in Mio. ECU¹⁾ —

	Haushalt 1985	Haushalt 1986
Agrarabschöpfungen	2 106,6	2 698,7
Zölle	8 596,1	9 700,5
Mehrwertsteuer- eigenmittel und Finanzbeiträge	15 461,5	20 658,1
Verschiedene Einnahmen	287,4	257,5
Vorschüsse der Mitgliedstaaten	1 981,6	—
Summe	28 433,2	33 314,8

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

¹⁾ Haushaltskurse
 1985: 1 ECU = 2,25439 DM
 1986: 1 ECU = 2,22431 DM

21. Das Vorgehen des EP in der 2. Lesung des EG-Haushaltes 1986 am 12. Dezember 1985 und der Feststellungsakt des EP-Präsidenten am 18. Dezember 1985 stehen nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht: Das Europäische Parlament hat am 12. Dezember 1985 den Ratsentwurf des EG-Haushalts um 472 Mio. ECU für Verpflichtungen und um 628 Mio. ECU Mittel für Zahlungen unter Verletzung der geltenden Vertragsbestimmungen aufge-

stockt. Mit der förmlichen Feststellung durch den EP-Präsidenten am 18. Dezember 1985 ist das Haushaltsverfahren abgeschlossen. Bis zuletzt unternommene Bemühungen der luxemburgischen Präsidentschaft des Rates um eine streitvermeidende Lösung sind ergebnislos geblieben.

Die vom EP entgegen den Vertragsbestimmungen beschlossenen Erhöhungen des EG-Haushalts belasten den Bundeshaushalt im Jahr 1986 zusätzlich mit rd. 350 Mio. DM.

22. Der Rat hat am 20. Dezember 1985 mit einfacher Mehrheit [sieben MS, darunter D dafür, drei MS (It, Irl, Gr) dagegen] beschlossen, beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen das Europäische Parlament wegen des EG-Haushalts 1986 zu erheben; die Klage ist im Februar 1986 eingereicht worden. Wegen gewisser rechtlicher Risiken, die mit einer Organklage gegen das EP verbunden sind, haben fünf Mitgliedstaaten (F, GB, Lux, D und NL) beschlossen, zusätzlich zu der Ratsklage eine Klage als Mitgliedstaat einzureichen, was inzwischen erfolgt ist. Die nationalen Klagen sind u. a. gestützt auf Artikel 38 des EGKS-Vertrags, der eindeutig vorsieht, daß ein oder mehrere Mitgliedstaaten das EP beim EuGH verklagen können.

Die Bundesregierung sieht, wie übrigens auch andere Mitgliedstaaten, in der Klage des Rates und den parallelen Klagen der Mitgliedstaaten gegen das EP keine politische Konfrontation mit dem EP.

Das Vorgehen des EP bei der Feststellung des EG-Haushalts 1986 ist kein Einzelfall. Schon in der Ver-

gangenheit sind mehrfach Finanzbestimmungen des EWG-Vertrags vom EP nicht eingehalten worden, zuletzt bei der Feststellung des EG-Haushalts 1985.

Die Hinnahme des einseitigen Vorgehens des EP würde als Präzedenzfall die künftige Kalkulierbarkeit unserer Finanzwirtschaft in Frage stellen und die vom Europäischen Rat beschlossenen Regeln über die Haushaltsdisziplin, die ja ein Teil des Stuttgarter Paketes darstellen, allmählich aushöhlen.

Nach den jahrelangen Querelen und nach dem Versuch von 1982, über eine politische Erklärung den Streitstoff im Haushaltsverfahren zu begrenzen, erscheint es nunmehr als ultima ratio unerlässlich, daß die haushaltsmäßigen Befugnisse von Rat und EP durch ein EuGH-Urteil überprüft und geklärt werden.

23. Der Europäische Gerichtshof hat am 17. März 1986 auf britischen Antrag hin eine einstweilige Anordnung erlassen. Danach darf die Kommission den EG-Haushalt 1986 nur auf der Basis der zweiten Lesung des Budgetrates ausführen. Die vom Europäischen Parlament beschlossenen Aufstockungen gegenüber der zweiten Lesung des Rates (472 Mio. ECU Mittel für Verpflichtungen; 628 Mio. ECU Mittel für Zahlungen) sind also bis zur Entscheidung in der Hauptsache blockiert.

Die Kommission hat am 19. März 1986 beschlossen, daß sie entsprechend dem Spruch des Gerichts den Haushalt 1986 auf der Basis der zweiten Lesung des Rates ausführen und hinsichtlich der Abführungen der Mehrwertsteuer-Eigenmittel alle Mitgliedstaaten wie Großbritannien behandeln wird.

Durchführungsverordnung für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel

24. Der Rat hat am 20. Dezember 1985 die Geltungsdauer der Verordnung 2892/77 über die Erhebung der eigenen Einnahmen der EG aus der Mehrwertsteuer verlängert. Die Verordnung läßt den Mitgliedstaaten für eine weitere Übergangszeit von drei Jahren die Wahl zwischen zwei technisch unterschiedlichen Erhebungsmethoden (Steuererklärungsmethode oder Einnahmemethode). Diese Methoden tragen, wie Vergleichsrechnungen der Kommission zeigen, der Forderung nach effizienter Mitteleinbringung und gerechter Lastenverteilung auf die Mitgliedstaaten nicht genügend Rechnung.

Deshalb haben sich Rat und Kommission der EG bei der Verlängerung der Verordnung 2892/77, einem Anliegen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend, verpflichtet, vor Ende 1987 eine einheitliche Berechnungsmethode zu finden. Außer den bislang praktizierten zwei Methoden sollen dabei auch andere Methoden (z. B. die direkte Herleitung der Grundlage der MwSt-Eigenmittel aus Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) mit in Erwägung gezogen werden.

IV. Der Gemeinsame Markt

Vollendung des Binnenmarktes

25. Die luxemburgische und niederländische Präsidentschaft sind mit Nachdruck an die Umsetzung des Weißbuchs zur Vollendung des EG-Binnenmarktes herangegangen.

Auf dem Europäischen Rat in Luxemburg im Dezember 1985 ist beschlossen worden, daß nach Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte der Rat die Mehrzahl der Maßnahmen, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, mit qualifizierter Mehrheit statt wie bisher einstimmig erlassen werden. Die Bundesregierung erwartet, daß dieser Übergang von Einstimmigkeit zu Mehrheitsentscheidungen es wesentlich erleichtern wird, das umfangreiche und anspruchsvolle Programm zur Vollendung des EG-Binnenmarktes zu verwirklichen. Für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über indirekte Steuern gilt weiterhin Einstimmigkeit.

Die Kommission hat in einigen Bereichen (Lebensmittelrecht, gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Prüfstellen) ihre Vorstellungen zum Abbau der Handelshemmnisse vorgelegt. Mit einer Stillhaltevereinbarung für Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern will die Kommission verhindern, daß sich die nationalen Steuerregelungen noch weiter voneinander entfernen. Der Rat hat eine hochrangige Expertengruppe eingesetzt, die den Auftrag hat zu prüfen, welche Maßnahmen bei der Beseitigung der Steuerschranken für die Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes vor Ende 1992 erforderlich sind. Die Gruppe hat ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Die Steuerharmonisierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die geplante Abschaffung der EG-Binnengrenzen, weil sonst auf Grenzkontrollen nicht verzichtet werden kann. Ohne sie dürfte es auch schwer durchzusetzen sein, daß die übrigen Kontrollen abgeschafft werden.

Die Bundesregierung begrüßt, daß die niederländische Präsidentschaft, der Bedeutung dieses Themas entsprechend, im 1. Halbjahr 1986 vier Binnenmarkträte abhalten will. Wichtig für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 wird im übrigen auch sein, daß die Kommission ihre Einzelvorschläge im Rahmen des Zeitplans vorlegt, wie im Weißbuch angekündigt. Notwendig ist ein etwa paralleler Fortschritt in allen Binnenmarktbereichen. Daher sind Vorschläge zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs und des öffentlichen Auftragswesens besonders wichtig, zumal hier ein erhebliches Vollzugsdefizit besteht.

26. Bei den technischen Handelshemmnissen verspricht der sogenannte neue Ansatz wesentlich schnellere Fortschritte. In Zukunft soll von einer detaillierten Totalharmonisierung abgesehen werden und für die Einzelheiten der Rechtsangleichung auf Normen, vor allem internationaler Organisationen, verwiesen werden. Die Bundesregierung er-

wartet dazu mit besonderem Interesse die Vorschläge der Kommission für elektromedizinische Geräte, Funkentstörung, Werkzeugmaschinen, Baumaschinen und Hebezeuge. Sie begrüßt, daß die Kommission für Spielzeug ihren Vorschlag schon auf diesen neuen Ansatz umgestellt hat. Sie ist der Ansicht, daß auch für Baubedarfsartikel der neue Ansatz genützt werden soll.

Kleine und mittlere Unternehmen

27. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 2./3. Dezember 1985 mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß die Kommission zugesagt hat,

- jeden neuen Vorschlag daraufhin zu prüfen, welche Folgen er für die Unternehmen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen hat;
- eine Prüfung der wichtigsten bestehenden Gemeinschaftsregelungen einzuleiten, um zu ermitteln, inwieweit deren Vereinfachung sich günstig für die Klein- und Mittelbetriebe auswirken und zu besseren Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen führen könnte;
- die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß bei der Kommission die Planung von Initiativen zur Vereinfachung der administrativen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen koordiniert werden, mit dem umfassenderen Ziel, die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen und der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Prioritätenkatalog für die Gesetzgebungsarbeit aufzunehmen.

Neue Technologien

28. Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken konnten im Berichtszeitraum erhebliche Fortschritte in Richtung Ausbau des europäischen Binnenmarktes erzielt werden. Eine Reihe von Anregungen entsprechend dem Memorandum der Bundesregierung zur Politik der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik vom Frühjahr 1985 wurde von der Kommission und den europäischen Normungsgremien aufgegriffen.

Die europäischen Normenorganisationen CEN und CENELEC haben mit Unterstützung der Gemeinschaft die organisatorischen und instrumentellen Voraussetzungen für eine Intensivierung der europäischen Normungsarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik geschaffen (Konzept für Funktionsnormen, Beschleunigung der Normungsarbeit durch Schaffung eines neuen Typs von Normen — Europäische Normen zur versuchsweisen Anwendung ENV —, Einrichtung eines zentralen Sekretariats für informationstechnische Normung). Die Kooperation von CEN und CENELEC mit der europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) wurde erfolgreich fortgesetzt. Die Gemeinschaft

und die Normungsgremien CEN/CENELEC und CEPT haben sich auf prioritäre Normungsarbeiten verständigt. Die Entwicklung einer Serie europäischer Funktionsnormen wurde in Angriff genommen. Erste Ergebnisse sind in Kürze zu erwarten.

CEPT hat ein Konzept zur Erarbeitung und Verabschiedung von europäischen Telekommunikationsstandards (NET) entwickelt. Es sieht u. a. eine Selbstbindung der Fernmeldeverwaltungen zur Anwendung dieser Standards bei der Zulassung fernmeldetechnischer Einrichtungen vor.

Die Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die erste Phase der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von Telekommunikations-Endgeräten sind in der Endphase. Die Entscheidung des Rates steht unmittelbar bevor.

29. Für die direkte Übertragung von Fernsehsendungen über Satelliten hat die Kommission am 22. Januar 1986 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annahme gemeinsamer Spezifikationen der MAC/Pakete-Normenfamilie (Multiplexed Analogue Components) vorgelegt. Ziel ist die Festlegung auf eine Farbfernsehnorm, die den europaweiten Empfang der Programme und die Schaffung eines europäischen Marktes für die Geräte ermöglicht. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung, deren Umsetzung z. Z. in der Ratsgruppe Wirtschaftsfragen behandelt wird.

In der Diskussion sind weiterhin strategische Konzepte für die Bereiche ISDN (Integrated Services Digital Network) und öffentlicher Mobilfunk. Ziele sind die frühzeitige, koordinierte Einführung des ISDN in der Gemeinschaft ab 1988 und die Schaffung eines europaweiten Mobilfunksystems für die 90er Jahre. Die Bundesregierung trägt diese strategischen Konzepte mit; sie wird insbesondere dazu beitragen, daß die technischen Spezifikationen, die zur Zeit in der CEPT erarbeitet werden, rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Gemeinsamer Stahlmarkt

30. Das anhaltende Wirtschaftswachstum in der Europäischen Gemeinschaft hat sich weiterhin auch auf dem Europäischen Stahlmarkt günstig ausgewirkt. Diese Entwicklung, verbunden mit den marktregulierenden Maßnahmen und den intensivierte Umstrukturierungsanstrengungen der Stahlwerke, haben zu einer Erlössstabilisierung in den Stahlunternehmen geführt.

Die Rohstahlerzeugung in der Europäischen Gemeinschaft im zweiten Halbjahr 1985 ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis um 1 1/2 v. H. auf 59,6 Mio. t gestiegen. Im Jahr 1985 wurden insgesamt 121,7 Mio. t Rohstahl erzeugt, das sind gut 1 v. H. mehr als 1984. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der Rohstahlproduktion der EG hat sich mit 33,3 v. H. etwas erhöht. Die Produktion von Walzstahlerzeugnissen im zweiten Halbjahr 1985 zeigte eine ähnliche Entwicklung; die

Zunahme gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum belief sich auch auf 1 1/2 v. H.

31. Die Stahllieferabkommen mit mehreren Drittländern werden auf der Basis des neuen Mandats im wesentlichen unverändert verlängert. Dabei werden die Liefermöglichkeiten generell um 3 v. H. angehoben. Der Stahlaußenhandel hat sich in 1985 günstig entwickelt. Während die Einfuhren entsprechend der internen Marktentwicklung leicht angestiegen sind, konnte beim Export in dritte Länder ein kräftiger Zuwachs erzielt werden.

32. Die marktstabilisierenden Maßnahmen haben den fortschreitenden Prozeß der Umstrukturierung durch Kapazitäts- und Beschäftigtenabbau in der Europäischen Stahlindustrie flankiert. Das Ziel, bis Ende 1985 das Marktgleichgewicht wiederzugewinnen, konnte angesichts nach wie vor bestehender Überkapazitäten in der EG nicht erreicht werden. Der EG-Ministerrat hat deshalb am 29./30. Oktober 1985 beschlossen, das System der Produktions- und Lieferquoten für eine Übergangszeit bis Ende 1987 fortzuführen.

Gleichzeitig hat der Rat durch Herausnahme einiger Produkte aus dem Quotensystem und durch Abschaffung der Mindestpreise und der Preislistenvorschriften für den Stahlhandel erste Schritte in Richtung auf eine Beseitigung der internen Stahlkrisenmaßnahmen unternommen. Die Bundesregierung begrüßt diesen, auch durch das Verbot der stahlspezifischen Beihilfen einschließlich Regionalbeihilfen eingeschlagenen Weg, die Verantwortung für das Funktionieren des Stahlmarktes allmählich auf die Unternehmen zurückzuverlagern. Sie geht davon aus, daß im Herbst 1986 — wie vom Rat beschlossen — weitere Schritte zur Liberalisierung des Marktregulierungssystems folgen.

Die Bundesregierung wird weiterhin darauf achten, daß das Verbot der stahlspezifischen Beihilfen einschließlich der vereinbarten stärkeren Kontrolle staatlicher Beteiligungen an Stahlunternehmen eingehalten wird (vgl. Ziffer 49 Beihilfen).

Mit dem Beitritt von Spanien und Portugal ab 1. Juni 1986 wird sich die Rohstahlproduktion der EG erhöhen (auf Basis 1985 wären dies für E mit 14,2 Mio. t plus 11,7 v. H. und für P mit 0,7 Mio. t plus 0,6 v. H., insgesamt plus 12,3 v. H.). In beiden Ländern ist die Umstrukturierung der Stahlindustrie noch nicht abgeschlossen. Sie sind daher ermächtigt worden, trotz des Verbots stahlspezifischer Subventionen noch weitere Beihilfen an die Stahlindustrie zu zahlen. Im Gegenzug müssen sie ihre Lieferungen an die Alt-EG begrenzen. Auch die Alt-EG muß wegen übermäßiger Lieferungen Anfang 1986 ihre Exporte nach Spanien für den Rest des Jahres 1986 auf das Niveau von 1984 beschränken, um den Umstrukturierungsprozeß in diesem Lande nicht zu gefährden.

Kohlemarkt der Gemeinschaft

33. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft stand in 1985 im Zeichen verstärkter Nachfrage und der Be-

endigung des einjährigen Streiks im britischen Bergbau.

Neben dem Absatz bzw. Verbrauch der in etwa wieder normalisierten Gemeinschaftsförderung an Steinkohle (= rd. 201 Mio. t in 1985 gegenüber rd. 157 Mio. t in 1984 und rd. 229 Mio. t in 1983) konnten noch rd. 8 Mio. t Gemeinschaftskohle aus Zechenbeständen abgesetzt werden. Darüber hinaus wurde Drittländerskohle in Höhe von rd. 87 Mio. t (= rd. 7 Mio. t mehr als in 1984) benötigt. Im Gegensatz hierzu hat sich der EG-Binnenhandel in 1985 weiter auf rd. 21 Mio. t (Vorjahr rd. 23 Mio. t) zurückgebildet.

Die Bestände bei den Zechen, die Ende 1984 bei rd. 35 Mio. t lagen, betrugen Ende 1985 noch rd. 27 Mio. t.

Gemeinschaftliche Sommerzeit

34. Aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal am 1. Januar 1986 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften durch die Richtlinie vom 20. Dezember 1985 zur Änderung der Dritten Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit die Anfangs- und Enddaten der Sommerzeitperioden 1986, 1987 und 1988 für die beiden Länder wie für die übrigen kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten der EG festgelegt.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

35. Die Kommission hat im Rahmen der 2. Tranche von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen weitere deutsche Sonderprogramme für von der Umstrukturierung der Stahlindustrie betroffene Gebiete genehmigt: Im einzelnen handelt es sich um Programme für Arbeitsmarktregionen in Bayern (Mittlere Oberpfalz), Niedersachsen (Braunschweig-Salzgitter und Osnabrück) und Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Duisburg-Oberhausen und Bochum).

Im Rahmen der Schiffbauregionen-Verordnung hat die Kommission das Sonderprogramm für die schleswig-holsteinische Arbeitsmarktregion Lübeck-Ostholstein genehmigt.

Ziel dieser spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen ist es, regionale Probleme abzuschwächen, die sich infolge von Strukturkrisen und aufgrund der Umstrukturierung von bestimmten Wirtschaftszweigen in einer Reihe von Gebieten der Gemeinschaft ergeben haben. Primär wird versucht, durch gemeinschaftliche Beihilfen verstärkt zur Entwicklung arbeitsplatzschaffender Tätigkeiten beizutragen.

36. Der Rat hat am 17. Dezember 1985 eine Änderung der Regionalfonds-VO sowie vier Verordnungen für spezifische Gemeinschaftsmaßnahmen verabschiedet. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, daß bestehende Maßnahmen auf weitere,

von sektoralen Strukturkrisen betroffene Gebiete ausgedehnt werden konnten. In der Schiffbauregionen-Verordnung sind die deutschen Arbeitsmarktreionen Bremen-Bremerhaven hinzugekommen; in die Textil- und Bekleidungsregionen-Verordnung wurden deutsche Arbeitsmarktreionen in Nordrhein-Westfalen (Ahaus und Steinfurt), Hessen (Fulda) und Bayern (Bayreuth) aufgenommen. Zudem wurde eine neue spezifische Maßnahme für von der gemeinschaftlichen Fischereipolitik betroffene Gebiete verabschiedet (Fischereiregionen-Verordnung). Darunter fallen die deutschen Arbeitsmarktreionen Bremerhaven und Cuxhaven. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen werden z. Z. Sonderprogramme aufgestellt, die dann der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Am 20. Dezember 1985 hat der Rat eine weitere Änderung der Regionalfonds-Verordnung verabschiedet, mit der vor allem der Verteilungsschlüssel der Fondsmittel unter Berücksichtigung der neuen Mitgliedstaaten Spanien und Portugal für zwei Jahre neu festgelegt wird.

Im Februar 1986 ist die Beratung neuer Verordnungsvorschläge der Kommission für Gemeinschaftsprogramme nach Artikel 7 der Regionalfonds-Verordnung auf Arbeitsgruppenebene aufgenommen worden. Der Programmentwurf STAR zielt darauf ab, in den rückständigsten Regionen, vor allem in Randlagen der Gemeinschaft, besonders den Aufbau der Infrastruktur für Einführung und Nutzung fortgeschrittener Fernmeldedienste zu beschleunigen. Mit VALOREN, dem anderen Programmvorschlag, soll die Erschließung und Nutzung des endogenen Energiepotentials der rückständigsten Regionen der Gemeinschaft verstärkt gefördert werden.

37. Die Kommission ist in den letzten Jahren aufgrund der Beihilfe-Kontrollvorschriften der Artikel 92/93 EWG-Vertrag verstärkt gegen die deutsche Regionalförderung vorgegangen, die zum einen von Bund und Ländern gemeinsam in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und zum anderen zusätzlich von den Ländern allein in Form der „ausschließlichen regionalen Landesförderung“ durchgeführt wird.

Durch das Vorgehen der Kommission ist die deutsche Regionalförderung bereits im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe seit 1983 um sieben Fördergebiete reduziert worden. Im Februar 1986 hat die Kommission die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe in zwei weiteren Regionen (Miesbach, Landsberg/Lech) untersagt. Darüber hinaus hat die Kommission nunmehr gegenüber dem größten Teil der ausschließlichen regionalen Landesförderung (in rd. 3/4 der jetzigen Landesfördergebiete von Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) Prüfungsverfahren nach Artikel 93 EWG-V eröffnet, weil sie diese für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt hält. Gegen zwei Landesfördergebiete in NRW (Siegen und Borken/Bocholt) hat die Kommission bereits 1984 eine Verbotsentscheidung erlassen. Hiergegen hat die Bundesregierung in Ab-

stimmung mit NRW Klage beim EuGH erhoben; das Verfahren ist noch anhängig, ein Entscheidungstermin noch nicht absehbar.

Die grundsätzliche Problematik des Vorgehens der Kommission gegen die deutsche Regionalförderung besteht darin, daß sie auch Methoden und Kriterien anwendet, die sich an der Gesamtsituation in der EG ausrichten und daher — angesichts des hohen Entwicklungsstandes der deutschen Volkswirtschaft insgesamt im Vergleich zu den meisten anderen EG-Staaten — nur noch sehr eingeschränkte Möglichkeiten für eine nationale Regionalförderung zum Ausgleich der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Unterschiede der regionalen Wirtschaftslage belassen. Damit werden die nationalen wirtschaftspolitischen Befugnisse und Zuständigkeiten, die bei der Regionalpolitik primär bei den Bundesländern liegen, erheblich eingeengt und die Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen (Artikel 75 Abs. 2 GG) beeinträchtigt. Bund und Länder haben sich daher von Anfang an gemeinsam gegen die Bestrebungen der Kommission gewandt.

38. Seit Bestehen des EG-Regionalfonds (1975) wurden für deutsche Vorhaben insgesamt 1 063 Mio. DM erstattet.

Europäische Investitionsbank (EIB)

39. Die EIB hat 1985 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend der Zielsetzung Steigerung der Investitionen in den wirtschaftlich schwächeren Gebieten, Verbesserung der Beschäftigungslage in strukturschwachen Gebieten und Verringerung der Abhängigkeit von Erdölimporten durch rationellere Energienutzung, Diversifizierung der Energiequellen fortgesetzt. Die Steigerungsrate liegt niedriger als in den Vorjahren.

Das gesamte Ausleihenvolumen erreichte 1985 7 185 Mio. ECU*) (einschließlich 883 Mio. NIC-Darlehen). Es liegt um rd. 4 v. H. über dem Niveau des Vorjahres.

Die Finanzierungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betragen aus Eigenmitteln der Bank 5 640 Mio. ECU (1984: 5 007 Mio. ECU) und 883 Mio. ECU aus NIC-Mitteln.

Davon entfallen auf

Italien	2 978 Mio. ECU = 45,6 v. H.
Frankreich	1 247 Mio. ECU = 19,1 v. H.
Großbritannien	1 130 Mio. ECU = 17,3 v. H.
Griechenland	424 Mio. ECU = 6,5 v. H.
Dänemark	333 Mio. ECU = 5,1 v. H.
Irland	175 Mio. ECU = 2,7 v. H.
Belgien	78 Mio. ECU = 1,2 v. H.
Niederlande	69 Mio. ECU = 1,1 v. H.
In der Bundesrepublik beteiligte sich die Bank mit	91 Mio. ECU = 1,4 v. H.

*) 1 ECU = 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

Dabei handelt es sich um Vorhaben im Bereich der Energieerzeugung. Luxemburg hat 1985 kein Darlehen der EIB in Anspruch genommen.

40. Die Ausleihungen der EIB aus Eigenmitteln außerhalb der EG an AKP-Staaten, Mittelmeerländer betrugen 1985 584 Mio. ECU. Darin sind 260 Mio. ECU als Darlehen im Rahmen der Vorbeitrithilfe zugunsten Spaniens und Portugals enthalten.

41. Am 1. Januar 1986 ist die 1985 beschlossene Verdoppelung des Geschäftskapitals der EIB auf 28,8 Mrd. ECU in Kraft getreten. Damit verfügt die Bank über ausreichende Ausleihkapazität für die folgenden fünf Jahre. Spanien und Portugal haben seit dem 1. Januar 1986 freien Zugang zu Darlehen der EIB.

VI. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

42. Die Kommission hat einen Entwurf über „Grundsätze zur wettbewerbspolitischen Beurteilung von Gemeinschaftsunternehmen“ vorgelegt, der im Rahmen einer Kartellkonferenz mit den Regierungssachverständigen der EG-Mitgliedstaaten im Februar 1986 erörtert worden ist. Ziel der Kommission ist die Veröffentlichung einer Bekanntmachung, in der der wettbewerbsrechtliche Rahmen abgesteckt wird, innerhalb dessen Gemeinschaftsunternehmen geschaffen werden können. Die Diskussion in der Kartellkonferenz machte deutlich, daß Beriffsbestimmungen, Anwendungsbereich des Kartellverbots des Artikel 85 EWG-Vertrag, Freistellungsmöglichkeiten vom Verbot und die Abgrenzung kooperativer Gemeinschaftsunternehmen, die vom Kartellverbot erfaßt werden können, von konzentrativen Gemeinschaftsunternehmen, die nicht unter diese Vorschrift fallen, überdacht, präzisiert und eingehender erläutert werden müssen. Die Kommission überarbeitet deshalb zur Zeit den Entwurf.

Die Bundesregierung unterstützt das beabsichtigte Vorgehen der Kommission, unterstreicht aber die Notwendigkeit einer sowohl wettbewerbslich ausgerichteten als auch praxisgerechten Ausgestaltung der Bekanntmachung, durch die die Rechtssicherheit für die betroffene Wirtschaft erhöht wird.

43. Die Ausgestaltung des Verordnungsentwurfs über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln (Artikel 85 und 86) des EWG-Vertrages auf den Seeverkehr hat Fortschritte gemacht, bedarf jedoch in Einzelpunkten noch einer weiteren Erörterung. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Seeverkehr will die Kommission demnächst eine Anhörung über die Bedeutung von Gemeinschaftsunternehmen und Konsortien durchführen. Vorangekommen sind auch die Arbeiten an dem Verordnungsentwurf des Rates über Abwehrmaßnahmen über unlautere Preisbildungspraktiken von Drittlandsreedereien. Die beiden Entwürfe bilden ein Paket zusammen

mit dem Verordnungsentwurf über den freien Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt und den Verordnungsentwurf über die Abwehr von Ladungslenkungspraktiken von Drittstaaten.

Die Bundesregierung ist an einer baldigen Verabschiedung dieses Paketes interessiert.

44. Unter niederländischer Präsidentschaft sind die Bemühungen verstärkt worden, auch im Bereich des innergemeinschaftlichen Luftverkehrs bessere Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb zu schaffen. Durch zwei Verordnungsentwürfe über Tarife und Kapazitäten sollen die bislang bestehenden Regelungen der einzelnen Mitgliedsstaaten liberalisiert werden.

Gleichzeitig sind in Brüssel die Arbeiten an dem Verordnungsentwurf des Rates über die Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag auf den Luftverkehr wieder aufgenommen worden. Zur Zeit wird diskutiert, welche Arten von Absprachen zwischen Fluggesellschaften für eine Gruppenfreistellung in Frage kommen.

Die Bundesregierung nimmt aktiv an der Fortführung der Arbeiten teil. Sie unterstützt die Bemühungen der Kommission, in dem gesamten Bereich des Verkehrs bessere Rahmenbedingungen für mehr Wettbewerb zu schaffen.

45. Im November 1985 hat die Kommission nach der im Mai 1985 vorgelegten Problemskizze zur Buchpreisbindung eine erneute Mitteilung an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches übersandt. Darin stellt die Kommission als Ergebnis ihrer Beratungen mit Regierungsexperten und Fachkreisen fest, daß sie es für angebracht hält, ihren Vorschlag für eine gemeinschaftliche Rahmenrichtlinie zum Buchpreis zurückzustellen, da die bestehenden nationalen Buchpreisbindungssysteme zufriedenstellend funktionierten. Ein zwingender Rechtssetzungsrahmen auf Gemeinschaftsebene werde von der Mehrheit der Mitgliedstaaten weder für notwendig noch für zweckmäßig gehalten. Die Kommission hält es für sinnvoll, bestehende Probleme, im wesentlichen innerhalb gemeinsamer Sprachräume von Mitgliedstaaten, pragmatisch anzugehen.

Die Bundesregierung begrüßt die Klarstellung der Kommission, die kulturpolitischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu respektieren. Sie wird pragmatische Lösungen, durch die ein störungsfreies Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unter Einhaltung der Vorschriften des EWG-Vertrages gewährleistet werden soll, unterstützen.

46. In ihrer Entscheidungspraxis verhängte die Kommission im Dezember 1985 die höchste jemals gegen ein Einzelunternehmen verhängte Geldbuße von 10 Mio. ECU. Sie stützt ihre Entscheidung gegen das Unternehmen aus der niederländischen multinationalen AKZO-Gruppe auf einen Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für organische Peroxide (Artikel 86

EWG-Vertrag). Mit der Entscheidung setzt die Kommission ihre im 13. Wettbewerbsbericht 1983 dargelegte Politik fort, das Niveau der Geldbußen im Falle schwerer Verstöße allgemein zu erhöhen, um die abschreckende Wirkung zu verstärken.

47. Der Europäische Gerichtshof hat in einem im Januar 1986 erlassenen Urteil zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von Franchise-Verträgen Stellung genommen (Rechtssache 161/84). Die Kommission hat für diesen Bereich die Erarbeitung allgemeiner Grundsätze angekündigt, um den Unternehmen die Vertragsgestaltung zu erleichtern und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Die Bundesregierung wird bei der Diskussion über Form und Inhalt dieser Grundsätze ihre Vorstellungen einbringen.

Staatliche Beihilfen

48. Die Erwartung, die Kommission werde Beihilfevorhaben strenger beurteilen als in der Vergangenheit, hat sich weiterhin bestätigt. Hiervon waren deutsche Beihilfen ebenso betroffen wie die anderer Mitgliedstaaten: Programme wurden nur unter einschränkenden Auflagen genehmigt, einzelne Beihilfen untersagt und in mehreren Fällen die Rückforderung von Beihilfen verlangt. Mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen Belgien hat die Kommission unterstrichen, daß sie bereit ist, die Rückforderung ungenehmigt gezahlter Beihilfen auch durchzusetzen.

49. Als Nachfolgeregelung für die Entscheidung Nr. 2320/81 EGKS (Subventionskodex Stahl) hat die Kommission mit der Entscheidung 3484/85/EGKS vom 27. November 1985 ein strenges Beihilfenregime für den Zeitraum 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1988 erlassen. Nach dieser Regelung sind Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft nur noch für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz und im Rahmen von Stilllegungen möglich (teilweise Übernahme der Zahlungen an freigesetzte oder vorzeitig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer bei endgültiger Einstellung der Produktionstätigkeit des ganzen Unternehmens). Investitions- und Betriebsbeihilfen wurden ebenso ausgeschlossen wie Regionalbeihilfen (mit Ausnahme Griechenlands). Die Bundesregierung erwartet, daß mit dieser Regelung eine Rückkehr zu normalen Marktverhältnissen auch bei Stahl möglich wird.

50. Angesichts einer weiterhin unbefriedigenden Auftragslage bei den europäischen Werften hat die Kommission der Schiffbauindustrie in I und GB hohe Produktionsbeihilfen (bis zu ca. 36 v. H. des Baupreises) genehmigt. Dies bestärkt die deutsche Regierung in ihrer Haltung, bei der Konzeption einer zum Jahresende 1986 erforderlichen Nachfolgeregelung für die 5. Schiffbau-Beihilfenrichtlinie vor allem auf ein Verbot dieser Wettbewerbsverhältnisse unmittelbar beeinträchtigenden Beihilfenart zu drängen.

51. Für die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft hat die Kommission eine Regelung vorgeschlagen, nach der nationale Beihilfen als Gemeinschaftshilfen dann genehmigt werden können, wenn sie dazu beitragen, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu sichern und die mit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme zu lösen. Der Vorschlag wird derzeit in den zuständigen Gremien behandelt. Für die Bundesregierung kommt es darauf an, auch für die Zukunft die Möglichkeit einer kontinuierlichen Kohlepolitik abzusichern. Insbesondere muß auch der Beitrag des Steinkohlenbergbaus zur Sicherheit der Energieversorgung berücksichtigt und auf die Planungszeiträume in diesem Sektor Rücksicht genommen werden.

VII. Agrarpolitik

Marktpolitik

Vorschläge der Kommission zu den Agrarpreisverhandlungen 1986/87

52. Die Kommission hat ihre Vorschläge zur Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zu flankierenden Maßnahmen für 1986/87 am 5. Februar 1986 vorgelegt [COM (86) 20 endg.].

Die Kommission schlägt für 1986/87 im EG-Durchschnitt nach eigenen Berechnungen eine Senkung der Agrarpreise für die 10er Gemeinschaft in ECU um 0,1 v. H. und in nationaler Währung eine Preisanhebung um 0,9 v. H., für die Bundesrepublik Deutschland dagegen unveränderte Preise in ECU und nationaler Währung vor.

Die Preisanhebungen für Spanien und Portugal mit jeweils 1,8 v. H. und 2,1 v. H. sind aus dem Beitrittsvertrag abgeleitet. Im einzelnen sind folgende nominelle Veränderungen vorgesehen:

- Preissenkungen: 4,4 v. H. Hartweizen, Roggen 1 v. H., Olivenöl 5 v. H., Tabak bis zu 6 v. H., Obst und Gemüse bis zu 10 v. H.,
- Preisanhebungen: 1 v. H. Erbsen, Bohnen, Lupinen, Blumenkohl und Auberginen.

Bei den übrigen Produkten schlägt die Kommission vor, die Preise unverändert zu belassen.

Formal hat die Kommission bei den Marktordnungspreisen in etwa eine Null-Preisrunde vorgeschlagen. Bei Getreide beabsichtigt die Kommission durch eine Vielzahl flankierender Vorschläge für die Durchführung der Marktordnung erhebliche Preissenkungen, die bis zu 13 v. H. betragen können. Die vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen würden in der Bundesrepublik Deutschland rein rechnerisch eine Senkung des Stützungs-niveaus im Durchschnitt aller Produkte von rd. 1,4 v. H. zur Folge haben.

Beim Währungsausgleich hat die Kommission keinen Vorschlag zum Abbau des deutschen und niederländischen positiven Währungsausgleichs gemacht.

Der Abbau der Franchise (Freimarge) für Frankreich würde zu einer Preisanhebung von 1,5 v. H. in nationaler Währung führen, mit Ausnahme von Milch, Schaf- und Schweinefleisch sowie Wein. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche nationale Preisanhebung von 0,8 v. H. Der negative italienische Währungsausgleich soll um 2,5 v. H., der griechische um 14,4 v. H. abgebaut werden.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem Preispaket auch Vorschläge zur Neuordnung der Marktordnungen für Getreide und Rindfleisch vorgelegt.

Die Kommission rechnet für 1986 mit zusätzlichen Ausgaben (Nachtragshaushalt) von 790 Mio. ECU = 1 754 Mio. DM.

Aus bilateralen Kontakten zeichnet sich ab, daß das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Dänemark und Luxemburg die Kommissionsvorschläge in Betracht der Haushaltslage im wesentlichen annehmen können.

Frankreich, Griechenland und Italien haben noch ein Polster über den Abbau der Freimarge bzw. des Währungsausgleichs.

Italien und Griechenland dürften sich jedoch nachdrücklich gegen Preissenkungen bei Südpunkten zur Wehr setzen.

Bis Ende März 1986 konnten die Agrarpreisverhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

Sonstige Maßnahmen im Marktbereich

Milch

53. Die Kommission hat am 5. November 1985 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung vorgelegt. Durch diese Maßnahme soll der auch nach Einführung der Garantiemengenregelung noch zu hohe Selbstversorgungsgrad bei Milch in der Gemeinschaft reduziert werden. Der Vorschlag sieht den Aufkauf und die Stilllegung von Referenzmengen in Höhe von insgesamt 3 Mio. t vor, die auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt sind. Die Vergütung soll 6 ECU jährlich je 100 kg Referenzmenge betragen und sieben Jahre gezahlt werden. Die Mitgliedstaaten können sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen. Die mit nationalen Mitteln freigesetzten Referenzmengen würden in die nationale Reserve fallen.

Der Kommissionsvorschlag ist sehr umstritten, insbesondere, weil nicht sichergestellt ist, daß von dieser Maßnahme in allen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang Gebrauch gemacht wird. Der Rat hat über den Vorschlag bis Ende März 1986 noch nicht entschieden.

Stärke

54. Der Rat hat eine neue Stärkeregelung beschlossen; künftig wird eine Produktionserstattung nur noch für Stärke gewährt, die bei der Herstellung chemisch-technischer Erzeugnisse eingesetzt wird. Die Erstattung soll die Unterschiede der Getreidepreise in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ausgleichen. Durch diese Verbilligung werden die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen — unter Verwendung von Stärke hergestellten — inländischen und ganz oder nahezu abgabefrei aus Drittländern eingeführten chemisch-technischen Verarbeitungserzeugnissen beseitigt. Es ist zudem die Voraussetzung geschaffen worden für die Nutzung neuer Marktchancen der Stärke.

Zucker

55. Im Dezember 1985 hat der Rat das ab 1. Juli 1986 geltende Produktionsquoten- und Finanzierungssystem der EG-Zuckermarktordnung beschlossen. Danach werden für weitere fünf Jahre das Quotensystem beibehalten und die Finanzierung der Marktordnung durch Produktionsabgaben der Zuckerwirtschaft (Haushaltsneutralität) fortgeführt. Über alle notwendigen Modalitäten ist nur für die ersten beiden Jahre eine Einigung zustande gekommen, so daß insoweit vor dem 1. Januar 1988 erneut beschlossen werden muß.

56. Im Februar 1986 hat sich der Rat auf die ab 1. Juli 1986 geltende Regelung über die Verbilligung von Zucker für die Herstellung von chemisch-technischen Erzeugnissen geeinigt. Um den Absatz überschüssigen EG-Zuckers zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EG-Hersteller dieser chemisch-technischen Erzeugnisse zu verbessern, werden die bereits geltende Produktionserstattung beträchtlich erhöht und der Anwendungsbereich erweitert.

Agrarstrukturpolitik

Produktionsstruktur

57. Am 20. Dezember 1985 beschloß der Rat mehrere Verordnungen, durch die das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals angepaßt oder erweitert wurde.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 wurden vier horizontale Regelungen im Bereich der Produktions- und Vermarktungsstruktur im Hinblick auf die besonderen Bedingungen der beiden neuen Mitgliedstaaten angepaßt. Hierbei handelte es sich um die Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (VO 797/85), die Verordnung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei (VO 355/77), die Verordnung betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (VO 1360/78) so-

wie die Verordnung über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (VO 458/80).

Mit der Verordnung Nr. 3828/85 wird ein Sonderprogramm zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal eingeführt, das im Protokoll Nr. 24 zur Beitrittsakte bereits in seinen Grundzügen und Finanzvolumen vorgesehen war. Es enthält umfangreiche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Beratung, Ausbildung und Forschung, zur Verbesserung der Viehhaltung und der pflanzlichen Produktion, der Flurbereinigung und Bodenmelioration sowie im Forstbereich. Das Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren; die voraussichtlichen Kosten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, belaufen sich auf 700 Mio. ECU.¹⁾

Die Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal führt zu einem zusätzlichen Mittelbedarf in der Abteilung Ausrichtung des EAGFL. Daher wurde das im März 1985 beschlossene Finanzvolumen für den Ausrichtungsfonds in Höhe von 5 250 Mio. ECU (für den Zeitraum 1985 bis 1989) um 1 100 Mio. ECU auf nunmehr 6 350 Mio. ECU erhöht.

58. Auf seiner Tagung am 24./25. Februar 1986 einigte sich der Rat — vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments — auf drei Sonderprogramme betreffend Maßnahmen

- a) zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten auf die Zucht von Fleischrinderrassen ausgerichteten benachteiligten Gebieten Frankreichs;
- b) zur beschleunigten Agrarentwicklung in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens;
- c) zur Förderung der Landwirtschaft auf den Inseln vor der schottischen Nord- und Westküste mit Ausnahme der Western Isles (Outer Hebrides).

Alle drei Sonderprogramme werden auf Artikel 18 der Verordnung 797/85 (Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur) gestützt.

Die Programme zu a) und b) haben eine Laufzeit von sechs Jahren, das Programm zu c) von fünf Jahren. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich an allen drei Sonderprogrammen mit insgesamt 150 Mio. ECU (47 + 78,4 + 25 Mio. ECU). Der Erstattungssatz beträgt für alle drei Sonderprogramme jeweils 40 v. H.

59. Nach den alten Strukturrichtlinien 72/159/EWG (Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe), 72/160/EWG (Landabgaberente), 72/161/EWG (Fortbildung und Beratung) und 75/268/EWG (Bergbauernförderung) hat die Kommission an die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1985 einen Gesamtbetrag von 97,9 Mio. DM erstattet. Von diesem Betrag stehen dem Bund 61,6 Mio. DM und den Bundesländern 36,3 Mio. DM zu. Seit 1973 hat die

Bundesrepublik Deutschland damit insgesamt 773 Mio. DM an Erstattungen nach den vier Strukturrichtlinien erhalten.

Marktstruktur

60. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden marktstrukturverbessernde Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) gefördert. Die Förderung nach dieser Verordnung beschränkt sich auf solche Regionen und Sektoren, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist. Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren.

61. Die Kommission hat bisher 167 Programme (davon 48 aus der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die die verschiedensten Warenbereiche erfassen.

Im Jahre 1985 hat die Kommission unter Einschluß der im ersten Halbjahr bewilligten Vorhaben für 681 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 297 Mio. ECU bewilligt. Darunter befinden sich 138 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtbeihilfenvolumen von 27,7 Mio. ECU.

62. Im Rahmen des Nord-Irland-Programms wurden gemäß VO (EWG) Nr. 1943/81 für zwei Vorhaben 0,7 Mio. ECU gewährt.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

a) Einzelstaatliche Beihilfen

63. Im Fischereisektor hat die Kommission Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen beschlossen. Diese dienen dazu, das der Kommission zustehende Ermessen bei der Gewährung von Ausnahmen vom Beihilfeverbot des Artikels 92 EWG-Vertrag nach bestimmten Kriterien abzugrenzen. Da die Leitlinien die Kommission in der Ausübung ihres Ermessens binden, kann davon ausgegangen werden, daß die Prüfung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt auf dem Fischereisektor nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben erfolgt.

b) Freier Warenverkehr und innergemeinschaftlicher Wettbewerb

64. Die Verwirklichung des Binnenmarktes verlangt auch im Bereich des Handels mit Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung noch bestehender Handelshemmnisse. Um den Warenfluß über die

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

Binnengrenzen der Gemeinschaft hinweg zu verbessern, wird zur Zeit nach Lösungen gesucht, um die noch notwendigen Kontrollen von der Grenze ins Binnenland oder an die Außengrenzen der Gemeinschaft zu verlegen. Dabei muß allerdings sichergestellt sein, daß der erforderliche Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gewährleistet bleibt und durch die Verlegung von Kontrollen für die Wirtschaft keine neuen Erschwernisse entstehen. Die Bundesregierung unterstützt insoweit grundsätzlich die von der Kommission in ihrem Weißbuch gemachten Vorschläge zum Abbau von Grenzhindernissen. Ein zusätzlicher Anstoß zur Umsetzung dieser Ziele wird von dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ausgehen, das zwischen der Bundesregierung, der Regierung der französischen Republik sowie den Regie-

rungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion geschlossen worden ist.

Finanzierung der Agrarpolitik

65. Die zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL ist nach wie vor der mit Abstand größte Ausgabenblock der EG; sein Anteil am EG-Gesamthaushalt beträgt 1985 72,6 v. H. und soll nach den Haushaltsansätzen 1986 auf rd. 65 v. H. sinken.

Die Ausgaben des EAGFL (Zahlungsermächtigungen) betragen:

Abteilung	1985		1986		Veränderung in v. H.
	Mio. ECU	Mio. DM ¹⁾	Mio. ECU	Mio. DM ¹⁾	
Garantie ²⁾	19 979,1		21 053,3 ³⁾		+ 5,4
Ausrichtung ⁴⁾	659,7		755,2		+ 14,5
zusammen	20 638,8	46 528	21 808,5	48 509	+ 5,7

¹⁾ Haushaltskurse

1985: 1 ECU = 2,25439

1986: 1 ECU = 2,22431

²⁾ einschließlich Kapitel 40 (Marktordnung Fische)

³⁾ darin enthalten: 567 Mio. ECU für Beitritt Spanien/Portugal

423 Mio. ECU für Bestandsabwertung Butter und Rindfleisch

⁴⁾ einschließlich Kapitel 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

66. Aus der Abteilung Garantie werden alle Ausgaben finanziert, die sich aus den in den Agrarmarktordnungen vorgesehenen Stützungsmaßnahmen ergeben; sie machen mehr als 95 v. H. der Agrarausgaben aus. Der starke Anstieg dieser Ausgaben in den Vorjahren, der wesentlich zur Erschöpfung der Eigenmittel beigetragen und die Mitgliedstaaten 1984 und 1985 gezwungen hatte, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, soll nach den Ansätzen im EG-Haushalt 1986 trotz des Beitritts Spaniens und Portugals nur etwa 5,4 v. H., ohne beitriffsbedingte Marktordnungsausgaben (567 Mio. ECU) sogar nur 2,5 v. H. betragen.

Allerdings hat die Kommission mit der Vorlage ihrer Agrarpreisvorschläge 1986/87 einen Nachtragshaushalt für die Abteilung Garantie des EAGFL in Höhe von 790 Mio. ECU angekündigt. Der Mehrbedarf von 790 Mio. ECU ergibt sich als Saldo aus der Neuschätzung der Ausgaben unter Berücksichtigung neuer Marktdaten, insbesondere des veränderten Dollarkurses, den Auswirkungen der Preisvorschläge und dem Einstieg in ein mehrjähriges Programm zum Abbau der hohen Lagerbestände.

Unter Einbeziehung des angekündigten Nachtragshaushalts würden die Marktordnungsausgaben gegenüber 1985 um 9,3 v. H. steigen. Durch den Nachtragshaushalt würde die nach den 1986 erstmals

anzuwendenden Regeln zur Haushaltsdisziplin festgelegte Höchstgrenze für die Agrarmarktordnungsausgaben eigentlich überschritten. Die Kommission hält es jedoch für gerechtfertigt, in dem Kursrückgang des US-Dollars, der nach ihren Schätzungen 1986 zu Mehrausgaben von 750 Mio. ECU führt, einen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Schlußfolgerungen des Rates zur Haushaltsdisziplin zu sehen.

67. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafoniert. Der für die Jahre 1985 bis 1989 festgesetzte Höchstbetrag von 5 250 Mio. ECU mußte anlässlich des Beitritts Spaniens und Portugals angepaßt werden. Entsprechend hat der Rat im Berichtszeitraum die Erhöhung des Fünfjahresplafonds um 1 100 Mio. ECU auf den neuen Betrag von 6 350 Mio. ECU beschlossen, nachdem die Kommission einen zusätzlichen Betrag von 1 300 Mio. ECU vorgeschlagen hatte. Die Bundesregierung hat dabei maßgeblich zu der im Kompromißwege gefundenen Regelung beigetragen. Dadurch konnten die anlässlich der Süderweiterung unausweichliche Plafondanpassung in finanziell noch vertretbaren Grenzen gehalten und das Prinzip der Plafondierung der Agrarstruktur-

VIII. Fischereipolitik

68. Im Dezember 1985 legte der Rat die Gesamtfangmengen und Quoten für die Fischerei 1986 im EG-Meer fest und gab damit rechtzeitig die notwendigen Ausrichtungen für die Fischerei der Gemeinschaft. Auf der Grundlage der Beitrittsakte wurden dabei auch die Bedingungen für die Fischerei der um Spanien und Portugal erweiterten Gemeinschaft berücksichtigt. Auch im externen Bereich der Fischerei konnte die Fortsetzung der Fischerei sichergestellt werden. Im Jahre 1986 stehen für Fischer der Gemeinschaft im internen und externen Bereich 2,5 Mio. t an quotierten Arten zur Verfügung, wovon auf die deutsche Seefischerei 365 000 t (14,58 v. H.) entfallen.

69. Die Probleme mit Kanada wegen der Fischerei innerhalb und außerhalb der kanadischen Fischereizone konnten bisher nicht gelöst werden. Trotzdem gelang es der deutschen Hochseefischerei, Lizenzen für den Fang 1986 in der kanadischen Fischereizone zu erhalten, allerdings nur gegen private Verpflichtungen zur Begrenzung des Fangs außerhalb von 200 sm. Dieses auf das Jahr 1986 begrenzte Arrangement der deutschen Hochseefischerei mit den Kanadiern berührt nicht die von der Bundesregierung unterstützte Haltung der EG zur Frage der Fangrechte im Regelungsbereich der Fischereiorganisation für den Nordwest-Atlantik (NAFO).

Vor Grönland konnte die deutsche Hochseefischerei die vereinbarten Fangrechte wegen der Schwäche der Bestände nach wie vor nicht ausreichend nutzen. Bei dem wichtigen Kabeljaubestand vor Westgrönland mußte sich die Gemeinschaft sogar mit einem Verzicht auf direkte Fischerei im Jahre 1986 abfinden. Kompensationen bei anderen Beständen vor Grönland waren nur sehr begrenzt möglich.

Bei der Anpassung der Verträge der Gemeinschaft mit Rest-EFTA-Ländern an die Bedingungen der erweiterten Gemeinschaft konnte die Gemeinschaft mit Schweden gegen Zollkonzessionen für Heringsimporte zusätzliche Fangrechte in der schwedischen Fischereizone aushandeln, die der dänischen und deutschen Fischerei zugute kommen werden.

Sondierungen der Kommission wegen Erwerbs von Fangrechten vor RGW-Staaten in der Ostsee haben bisher keine Erfolgsaussichten erkennen lassen. Dagegen setzte die Gemeinschaft ihre Bemühungen, vor afrikanischen Ländern bestehende Fangrechte abzusichern und auszuweiten, mit Erfolg fort. Bei den Verhandlungen mit afrikanischen Ländern müssen seit dem Beitritt Spaniens und Portugals auch die fischereilichen Interessen dieser Länder berücksichtigt werden.

70. Vorschläge der Kommission zur Anpassung technischer Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände und zur Koordinierung der Fischereiforschung wurden auf Arbeitsgruppenebene beraten und bedürfen noch eingehender Prüfung.

IX. Steuerpolitik**Indirekte Steuern****Umsatzsteuer**

71. Am 20. September 1985 hat der Rat eine Richtlinie über Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern verabschiedet. Danach bleiben ab 1. Juli 1986 Einfuhren von Kleinsendungen aus Drittländern bis zu einem Warenwert von 45 ECU¹⁾ statt bisher 35 ECU steuerfrei.

72. Die Kommission hat dem Rat am 21. November 1985 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung einer Stillhaltevereinbarung im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern vorgelegt. Nach den Vorstellungen der Kommission soll die Richtlinie noch im Jahr 1986 vom Rat verabschiedet werden.

Die Kommission schlägt im Bereich der Umsatzsteuer ein grundsätzliches Veränderungsverbot hinsichtlich der Zahl und der Höhe der Umsatzsteuersätze vor. Die Mitgliedstaaten sollen Veränderungen nur noch vornehmen dürfen, um die Unterschiede zwischen der Zahl der Steuersätze in der Gemeinschaft und ihrer Höhe zu verringern.

Im einzelnen sieht der Richtlinienvorschlag vor:

- Mitgliedstaaten mit mehr als drei Steuersätzen dürfen die Anzahl auf drei verringern, Mitgliedstaaten mit nur einem Steuersatz dürfen einen zweiten einführen. Mitgliedstaaten, die zwei oder drei Steuersätze anwenden, dürfen die Anzahl jedoch nicht verändern.
- Der allgemeine Steuersatz darf nur noch in Richtung auf das Mittel zwischen dem bei Annahme der Richtlinie in der Gemeinschaft geltenden niedrigsten und höchsten Normalsatz verändert werden.
- Auch der ermäßigte Steuersatz darf nur noch in Richtung auf das Mittel zwischen dem bei Annahme der Richtlinie in der Gemeinschaft geltenden niedrigsten und höchsten ermäßigten Satz geändert werden.

Die Bundesregierung hat Verständnis für die Überlegung der Kommission, durch eine Stillhaltevereinbarung zu verhindern, daß sich insbesondere die Unterschiede bei den Mehrwertsteuersätzen vergrößern. Sie sollte allerdings erst dann ins Auge gefaßt werden, wenn sich bei den Verhandlungen über die Steuerharmonisierung konkrete Fortschritte abzeichnen. Der Richtlinienvorschlag beschränkt den Handlungsspielraum des Gesetzgebers bei etwaigen in der Zukunft liegenden Steuersatzänderungen. Bei Anhebung des Regelsteuersatzes müßte die Festlegung des ermäßigten Steuersatzes in Höhe der Hälfte des allgemeinen Steuersatzes — eine Fixierung, die steuersystematisch allerdings nicht zwingend ist — aufgegeben werden. Eine Stillhaltevereinbarung, die das Ziel der Steuer-

¹⁾ 1 ECU = ca. 2,25 DM (Haushaltskurs 1985)

satzharmonisierung nicht nur grundsätzlich, sondern auch in ihrer Höhe bereits vorgibt, erscheint verfrüht, da auf EG-Ebene von niederländischer und französischer Seite Denkmodelle zur Diskussion gestellt worden sind, bei denen der Binnenmarkt ohne Steuersatzharmonisierung geschaffen würde.

73. Die Kommission hat dem Rat am 15. Januar 1986 den Vorschlag für eine 21. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt. Durch diese Richtlinie soll die Frist für die Einführung der Mehrwertsteuer in Griechenland, die bereits durch die 15. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern um zwei Jahre bis 1. Januar 1986 verlängert worden war, um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 1987 verschoben werden. Griechenland sah sich wegen Schwierigkeiten im technischen und administrativen Bereich nicht in der Lage, die Mehrwertsteuer bis Ende des Jahres 1985 einzuführen.

Verbrauchssteuern

74. Dem Rat liegt ein Vorschlag der Kommission für eine unbefristete Verlängerung der zweiten Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer für Zigaretten vor, weil nicht absehbar ist, wann der Rat die erforderlichen Maßnahmen für die nächste Harmonisierungsstufe beschließen wird.

X. Energiepolitik

75. In der Energiepolitik standen im Rat am 11. November 1985 und 20. März 1986 Kohlethemen im Vordergrund. Nach einer Orientierungsdebatte im November über eine neue Gemeinschaftsregelung für nationale Beihilfen zugunsten der Kohleindustrie, die die Kommission als Anschlußregelung für die Ende 1985 auslaufende allgemeine Kohle-Beihilfeentscheidung (Entscheidung Nr. 528/86) vorgeschlagen hat, hatte der Rat in der gleichen Sitzung eine Verlängerung der bisherigen Regelung bis zum 1. Juli 1986 beschlossen. Eine weitere Diskussion am 20. März 1986 führte noch nicht zu einem Abschluß der Beratungen. Offen blieb vor allem die Frage einer Einbeziehung der Versorgungssicherheit in die Zielsetzungen der Regelung, die für die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament weiterhin ein wesentliches Element der Energiestrategie der Gemeinschaft ist.

76. Am 11. November 1985 sowie am 20. März 1986 befaßte sich der Rat mit den langfristigen energiepolitischen Zielen der Gemeinschaft bis 1995, zu denen die Kommission auf der Grundlage ihrer Projektion „Energie 2000“ dem Rat einen Entschließungsentwurf vorgelegt hat. In den „Neuen energiepolitischen Zielen für die Gemeinschaft für 1995“ schlägt die Kommission qualitative Zielsetzungen wie z. B. Verbesserung der Versorgungsbedingungen durch weitere Entwicklung innergemeinschaft-

licher Energiequellen, geographische und strukturelle Diversifizierung, realistische marktgerechte Preisgestaltung und Berücksichtigung von Umweltzielen in der Energiepolitik, aber auch für einzelne Sektoren (Ölanteil, rationellere Energieverwendung, Stromerzeugung) quantitative Ziele vor. Trotz divergierender Auffassungen in einzelnen Bereichen, insbesondere auch zur Frage des Verhältnisses von Energie und Umwelt, waren sich die Minister einig, daß auch angesichts der aktuellen Lage der Energiemärkte die Bekräftigung des gemeinsamen Willens zur Fortführung der bisher erfolgreichen Energiepolitik wichtig ist. Für unzureichend hält die Bundesregierung bisher die Aussagen zum Verhältnis Energie und Umwelt, die auch den Aspekt der Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Anforderungen einbeziehen sollten.

77. Der Rat einigte sich am 11. November über die Fortführung der beiden wichtigsten Finanzierungsprogramme der Gemeinschaft im Energiebereich für die Jahre 1986 bis 1989. Das Demonstrationsprogramm zur Förderung innovativer Projekte in den Bereichen Energieeinsparung, alternative Energiequellen, Substitution von Kohlenwasserstoffen sowie Kohleveredelung ist mit einem Finanzvolumen von 360 Mio. ECU, das Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe mit Gemeinschaftsmitteln von 140 Mio. ECU für vier Jahre ausgestattet.

Ende Januar 1986 hat die Kommission in einer Mitteilung an den Rat ihre Vorstellungen für eine Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen vorgelegt.

78. Am 20. März erörterte der Rat die Auswirkungen der Preisrückgänge an den internationalen Ölmärkten; es bestand Übereinstimmung, daß die weitere Entwicklung sehr sorgfältig beobachtet werden muß, ein energiepolitischer Handlungsbedarf derzeit jedoch nicht besteht.

XI. Verkehrspolitik

79. Im Hinblick auf die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 22. Mai 1985 und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 1985 einigte sich der Rat am 14. November 1985 auf die folgende politische Leitlinie zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik:

- Schaffung eines freien Verkehrsmarktes ohne mengenmäßige Beschränkungen bis spätestens 1992,
- schrittweise nichtdiskriminierende Anpassung der bilateralen Kontingente während der Übergangszeit und gleichzeitige Entwicklung der Gemeinschaftskontingente,
- Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen während der Übergangszeit.

80. Daneben nahm der Rat Schlußfolgerungen für einen gemeinschaftlichen Gesamtplan im Verkehrswesen an. Dieser sogenannte „Masterplan“ umfaßt vier zentrale Probleme der gemeinsamen Verkehrspolitik (Organisation der für die Gemeinschaft wichtigen Verkehrsachsen, Grenz- und Transitprobleme, Organisation des Verkehrsmarktes, Sicherheit im Binnenverkehr) sowie die schrittweise Verwirklichung der darin festgelegten Hauptziele bis zum 31. Dezember 1992. Am 14. März 1986 hat der Rat die nähere Ausgestaltung der Marktordnung für den innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr beraten und Orientierungen für die weiteren Beratungen gegeben. Danach ist dem Urteil des EuGH dadurch Rechnung zu tragen, daß die bei bilateralen Kontingenten bestehenden Diskriminierungen beseitigt und diese Kontingente stufenweise durch Gemeinschaftsgenehmigungen ersetzt werden. Ferner wird sich der Rat mit der Beseitigung von Beschränkungen für den Transitverkehr, der Einführung eines Verfahrens gegen schwere Marktstörungen und der Harmonisierung der fiskalischen Belastungen durch Kfz- und Mineralölsteuer und Autobahngebühren befassen.

81. Von besonderer Bedeutung war die Verabschiedung einer Neufassung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zusammen mit einer Entschliebung über die notwendigen Kontrollen zu ihrer Durchführung. Wesentliche Änderungen der Neufassung der VO 543/69 sind die Verlängerungen der Lenkzeiten bei Ausdehnung der vorgeschriebenen Mindestruhezeiten mit Wirkung vom 1. September 1986. Um die Anwendung der Sozialvorschriften in den Mitgliedstaaten einheitlich und wirksam zu handhaben, und insbesondere um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, nahm der Rat die Kontrollempfehlung zur Verbesserung der Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr an. Es bleibt Sache der Mitgliedstaaten, die Vorschriften hinsichtlich der Organisation, der Verfahren und der Mittel für die Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften auszuarbeiten sowie die bei Übertretungen anzuwendenden Sanktionen festzulegen.

82. Für das europäische Jahr der Straßenverkehrssicherheit 1986 nahm der Rat Schlußfolgerungen über die künftigen Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr an. Hiernach sollen sich die nationalen Aktivitäten für dieses Jahr an Leitlinien für die Verkehrsaufklärung und -erziehung orientieren.

83. Für die weiteren Gespräche der Kommission mit den österreichischen Behörden über die Zusammenarbeit im kombinierten Verkehr im Eisenbahnverkehr billigte der Rat einen von der Kommission vorgelegten Diskussionsrahmen.

84. Mit der Änderung der Verordnung über das Gemeinschaftskontingent wurde festgelegt, daß bei sogenannten Mischkombinationen von Zugmaschinen (z. B. deutsche Zugmaschine und ausländische Anhänger) nur eine Genehmigung mitgeführt werden muß.

85. Die Beratungen auf dem Gebiet des Seeverkehrs über die Vorschläge betreffend den freien Zugang zu Ladungen in der Seeschifffahrt, die Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs, die Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln (Artikel 85 und 86 EWGV) sowie die Verordnung gegen unlautere Preisbildungspraktiken wurden zügig fortgesetzt und sollen — nachdem am 14. März 1986 eine große Zahl von Vorbehalten ausgeräumt worden ist — sobald wie möglich als Paket verabschiedet werden.

86. Mit der Verabschiedung der „Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der revidierten Rheinschiffsahrtsakte den Schiffen der Rheinschifffahrt vorbehalten ist“, werden die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ausgearbeiteten Ausführungsvorschriften zur Erteilung der Urkunde über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschifffahrt in Gemeinschaftsrecht übernommen. Dies bedeutet, daß die Rechte der ZKR-Regelung, wonach ein Transport zwischen zwei Plätzen am Rhein und mit Schiffen aus den Vertragsstaaten der Mannheimer Akte durchgeführt werden dürfen, auch den übrigen EG-Staaten eingeräumt werden.

XII. Forschungspolitik

87. Die am 17. Februar 1986 unterzeichnete „Einheitliche Europäische Akte“ ergänzt den EWG-Vertrag um neue Vorschriften, die ausdrückliche Rechtsgrundlagen im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung einführen.

Das Vertragswerk betont die Unterstützung und Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung durch die Gemeinschaft im Hinblick auf die Stärkung der europäischen Industrie und Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

88. Der Rat erzielte am 10. Dezember 1985 grundsätzliches Einvernehmen über die Ausgestaltung der von der Kommission vorgeschlagenen FuE-Programme auf den Gebieten der Umwelt (1986 bis 1990) und über Materialien (1986 bis 1989). Das Programm auf dem Gebiet der Umwelt sieht die Förderung von Forschungsarbeiten in den Bereichen Umweltschutz (Mittelausstattung 55 Mio. ECU)¹, Klimatologie und Naturrisiken (17 Mio. ECU) sowie Studien über größere technologische Risiken (3 Mio. ECU) vor. Das Programm „Materialien“ besteht aus den Teilprogrammen Mineralrohstoffe (20 Mio. ECU), Sekundäre Rohstoffe (10 Mio. ECU), Holz als erneuerbarer Rohstoff (10 Mio. ECU) und moderne Werkstoffe EURAM (30 Mio. ECU). Beide Programme werden hauptsächlich im Wege von Forschungsverträgen auf Kostenteilungsbasis mit Einrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt. Das Europäische Parlament hat sich am 21. Februar 1986 für einige wesentliche Änderungen dieser Programmvorschläge ausgesprochen. Insbeson-

¹) 1 ECU = ca. 2,22 DM (Haushaltskurs 1986)

dere wird für beide Programme eine erheblich über dem Ergebnis der Ratstagung vom 10. Dezember 1985 liegende Mittelausstattung angestrebt. Die geforderte Mittelausstattung für das Programm „Materialien“ liegt mit 200 Mio. ECU sogar deutlich über dem Vorschlag der Kommission. Das Europäische Parlament hat inzwischen die Einleitung des Konzertierungsverfahrens beantragt.

89. Mitte Oktober 1985 legte der von der Kommission entsprechend dem Auftrag des Rates im Programmbeschluß ESPRIT eingesetzte Bewertungsausschuß für das Programm ESPRIT seinen Zwischenbericht vor. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß das Programm in der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen großen und kleinen Vorhabenträgern sowie zwischen Industrie, Hochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgreich ist und zur Entwicklung der technologischen Grundlagen der europäischen informationstechnischen Industrie beiträgt. Er enthält allerdings kritische Bemerkungen zur Programmverwaltung und Projektauswahl, befürwortet hinsichtlich der strategischen Ziele und der Arbeitsthemen jedoch Kontinuität. Er empfiehlt die finanzielle Unterstützung von Demonstrationsprojekten und stellt das Konzept eines europäischen Netzwerks von Zentren der Spitzenforschung vor. Der Bericht wird gegenwärtig im Rat geprüft.

XIII. Sozialpolitik

90. Der Rat hat am 5. Dezember 1985 die Regeln des Europäischen Sozialfonds an den Beitritt Spaniens und Portugals angepaßt. Dazu wurden das gesamte Staatsgebiet von Portugal sowie eine Reihe spanischer Gebiete (Andalucia, Canarias, Castillia-Leon, Castillia-La Mancha, Extremadura, Galicia, Murcia sowie die Städte Ceuta und Melilla) in die Liste derjenigen Gebiete der Gemeinschaft aufgenommen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus dem Sozialfonds einen erhöhten Beteiligungssatz (55 v. H.) erhalten.

Neben der Ausweitung dieser sog. superprioritären Gebiete hat der Rat auch den Anteil der Mittel des Fonds, der ausschließlich für Maßnahmen in diesen Gebieten zu verwenden ist, neu festgesetzt. Wurden bislang 40 v. H. aller finanziellen Mittel für die Förderung von Projekten in den besonders benachteiligten Gebieten verwendet, müssen es ab 1. Januar 1986 44,5 v. H. sein. Eine Überprüfung dieses Anteils durch den Rat ist für 1987 vorgesehen.

Unabhängig von der Anpassung der Fondsregeln an den Beitritt von Spanien und Portugal hat der Rat auch eine Ausweitung des Aufgabenbereichs des Sozialfonds beschlossen: Seit 1. Januar 1986 fördert der Fonds, dessen Mittel bislang nur Arbeitnehmer zugute kamen, auch Selbständige. Eine neue, auf maximal ein Jahr befristete Einkommensbeihilfe für Arbeitslose, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, soll die Eigeninitiative bei Arbeitslosen fördern und auf diesem Weg einen Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit leisten.

91. Im Bereich des technischen Arbeitsschutzes konnten 1985 die langwierigen Arbeiten an der „Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Lärm bei der Arbeit“ zum Abschluß gebracht werden. Diese Richtlinie wird u. a. durch eine Verringerung der Lärmexposition und eine Überwachung der Hörfähigkeit zu einem größeren Arbeitnehmerschutz führen und trägt dadurch zu einem verbesserten Gesundheits- und Sicherheitsstandard in der Gemeinschaft bei. Darüber hinaus wird eine Informationspflicht der Arbeitgeber angeordnet und bei der Planung, Erstellung und Einrichtung neuer Anlagen eine Senkung der Gefahren auf das niedrigste Niveau angestrebt.

92. Am 20. Dezember 1985 wurde ferner eine Richtlinie über die weitere Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen verabschiedet. Mit dieser Richtlinie wurde der Verbotskatalog für asbesthaltige Produkte erweitert, z. B. für Spielzeug, Spritzasbest und asbesthaltige Pulver. Damit ist ein weiterer Schritt zur Verminderung der von Asbeststaub ausgehenden Gesundheitsgefahren getan.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag (Umstellungsdarlehen)

93. Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von 50 Mio. DM an die Kommission gestellt.

Mit Hilfe des Darlehens sollen etwa 1 000 neue Arbeitsplätze, die für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geeignet sind, geschaffen werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag (Anpassungsbeihilfen)

94. Für 737 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 7,3 Mio. DM beantragt.

Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 450 Bergbauarbeitnehmer 4 Mio. DM und für 1 300 Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie 6,2 Mio. DM an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

95. Aufgrund des Artikels 54 EGKS-Vertrag gewährt die Kommission Darlehen (in der Regel mit langer Laufzeit und zu einem Zinssatz von 1 v. H.) für Bau, Erwerb oder Modernisierung von Wohnun-

gen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie.

Zur Zeit wird der Arbeiterwohnungsbau mit dem 10. EGKS-Wohnungsbauprogramm (1. Abschnitt 1984/85, 2. Abschnitt 1986/88) mitfinanziert. Für den 1. Abschnitt sind von der Kommission insgesamt 112 Mio. ECU freigegeben worden, von denen lediglich 22 Mio. ECU zu den günstigen Konditionen (s. Absatz 1) bereitgestellt wurden. Von diesen Mitteln entfallen auf die deutsche Stahlindustrie ca. 3,4 Mio. ECU.

Die Abwicklung der Mittelvergabe dauert an.

Voraussichtlich im April/Mai 1986 wird mit der Vorbereitung des 2. Abschnittes des 10. Finanzhilfeprogramms (1986/88) begonnen. Mit einer Entscheidung wird jedoch erst 1987 gerechnet.

XIV. Umweltpolitik

96. Der Rat befaßte sich während des Berichtszeitraumes in zwei Sitzungen am 28./29. November 1985 und am 6./7. März 1986 mit Umweltfragen. Im Vordergrund der Beratungen stand entsprechend dem Auftrag der Staats- und Regierungschefs vom 17./19. Juni 1983 (Stuttgart) weiterhin die Bekämpfung der Luftverschmutzung. Außerdem befaßte er sich mit Fragen des Gewässerschutzes — einschließlich der Meeresverschmutzung —, der Abfallbeseitigung und des Bodenschutzes.

Der Rat verabschiedete eine Änderung der Detergentienrichtlinie und einigte sich auf eine Sammelrichtlinie zur Festlegung von Grenzwerten und Qualitätszielen für die Ableitung besonders gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft. Weiterhin einigte er sich auf eine Änderung der Richtlinie über den Transport gefährlicher Abfälle mit dem Ziel, den Schutz von Drittstaaten insbesondere der Dritten Welt bei der Ausfuhr gefährlicher Abfälle zu verbessern.

97. Der Rat faßte ferner eine Entschliebung zum Europäischen Umweltjahr, das von März 1987 bis März 1988 in der Gemeinschaft stattfinden wird. Die Gemeinschaft wird an die verschiedenen Kreise der Gesellschaft, insbesondere Schulen, Wissenschaft, Industrie, Verbände, staatliche, regionale und kommunale Körperschaften herantreten, um in den Mitgliedstaaten auf breiter Ebene Maßnahmen anzuregen, die geeignet sind, bei allen Bürgern in der Gemeinschaft die Bedeutung des Umweltschutzes ins Bewußtsein zu rücken. Darüber hinaus sind beispielgebende Modellvorhaben für den Umweltschutz, u. a. auch bei der Entwicklung neuer Techniken, vorgesehen.

Die Kommission wird bei Planung und Durchführung ihres Aktionsprogramms von einem Lenkungsbeirat auf europäischer Ebene sowie durch nationale Ausschüsse unterstützt.

98. Hinsichtlich der Schadstoff-Emissionen von Kraftfahrzeugen konnte in der Ratstagung am 28./

29. November 1985 auf der Basis des im Juni 1985 im Umweltrat in Luxemburg gefundenen Kompromisses — abgesehen von einem dänischen Vorbehalt — Einigkeit erzielt werden über den Text einer Richtlinie zur Verringerung der Schadstoffgrenzwerte in Autoabgasen. Die Bundesregierung erwartet, daß die Regelung rechtzeitig vor dem vorgesehenen Wirksamwerden der Schadstoffgrenzwerte (ab 1. Oktober 1988) verabschiedet werden kann. Nach dem Beitritt Spaniens und Portugals ist nunmehr auch die Zustimmung dieser Länder erforderlich.

Die Bundesregierung erwartet, daß die Kommission in Kürze die von ihr angekündigten Vorschläge über Partikel-Grenzwerte für Dieselfahrzeuge sowie zur Verschärfung der Grenzwerte für Nutzfahrzeuge vorlegt.

99. Für die weitere Behandlung der Richtlinie über Großfeuerungsanlagen erörterte der Rat am 6. März 1986 in langen und überaus intensiv geführten Verhandlungen politische Leitlinien für die Fortsetzung der Beratungen. Angesichts der weitreichenden Interessengegensätze der Mitgliedstaaten konnte eine Einigung jedoch nicht erreicht werden.

100. In seiner Sitzung am 6. März 1986 einigte sich der Rat ferner über die sogenannte Sammelrichtlinie Gewässerschutz. Mit dieser Einigung ist jetzt der Weg geebnet für einen raschen Ausbau des Systems von Grenzwerten und Qualitätszielen für die Ableitung gefährlicher Stoffe der sogenannten Schwarzen Liste der Gewässerschutzrichtlinie von 1976 in die Gewässer. Eine endgültige Beschlußfassung war allerdings im Hinblick auf die noch ausstehende Stellungnahme des Europäischen Parlaments im Rat nicht möglich, wird aber wohl noch im Laufe des ersten Halbjahres 1986 erfolgen können.

Die Festlegung von Werten für Stoffe der Schwarzen Liste erfolgte bisher jeweils durch einzelne Richtlinien (1982/84 Quecksilber, 1983 Cadmium, 1984 Hexachlorcyclohexan) wobei der Wortlaut dieser Richtlinien jeweils neu verhandelt werden mußte. Mit der jetzt vorliegenden Richtlinie werden Werte für Tetrachlorkohlenstoff, DDT und Pentachlorphenol festgelegt. Regelungen für die anderen 122 Stoffe der Schwarzen Liste werden nun durch einfache Ergänzung der Stoffanhänge der Richtlinie erfolgen. Als Verhandlungserfolg ist insbesondere die Einbeziehung von Tetrachlorkohlenstoff anzusehen. Damit ist nach schwierigen Verhandlungen eine Vorentscheidung für die Einbeziehung weiterer organischer Halogenverbindungen getroffen, die den weitaus überwiegenden Teil der Stoffe der Schwarzen Liste ausmachen.

101. Der Rat beschloß am 11. März 1986 eine Änderung der Detergentienrichtlinie. Die Richtlinie von 1973 in der Fassung von 1982 enthält Bestimmungen über die Anforderungen für die biologische Abbaubarkeit von Tensiden in Wasch- und Reinigungsmitteln (Detergentien). Diese Tenside müssen grundsätzlich zu mindestens 90 v. H. abbaubar sein.

Die Richtlinie enthält eine bis zum 31. März 1986 befristete Ausnahmeregelung für bestimmte nicht-ionische Tenside für

- a) die maschinelle Geschirrspülung (Haushalt und Gewerbe),
- b) die Lebensmittel- und Getränkeindustrie und
- c) die metallverarbeitende Industrie.

Die Ausnahmeregelung wird nunmehr bis zum 31. Dezember 1989 verlängert, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, sie national früher — auch in Teilbereichen — zu beenden. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung durch entsprechende Änderung der Tensid-VO bereits Gebrauch gemacht.

102. In der Sitzung am 6. März 1986 einigte sich der Rat ferner über eine Änderung der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle. Mit der Änderung wird sichergestellt, daß gefährliche Abfälle in Drittstaaten, vor allem der Dritten Welt, nur dann verbracht werden, wenn dort eine angemessene Beseitigung sichergestellt werden kann. Dies geschieht durch Aufnahme einer Verpflichtung des Besitzers der Abfälle, bei seiner Notifizierung der beabsichtigten Beseitigung die Zustimmung des Bestimmungslandes vorzulegen. Von der Regelung ist auch die Verbringung von Abfällen in die DDR betroffen. An der Zuständigkeit der deutschen Behörden für die Durchführung des Richtlinien-Verfahrens bei Abfalltransporten in Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland ändert sich durch die Richtlinie nichts.

XV. Gesundheitspolitik

103. Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen am 28./29. Juni 1985 in Mailand und am 2./3. Dezember 1985 in Luxemburg einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bei der Bekämpfung von Krebs grundsätzlich zugestimmt. Die Kommission hat im Anschluß daran eine Ad-hoc-Expertengruppe einberufen und auf der Grundlage dieser Beratungen einen Vorschlag für eine Entschließung des Rates für ein Aktionsprogramm der EG zur Verhütung von Krebs vorgelegt, mit dessen Beratung begonnen wurde. Es wird angestrebt, auf einem Treffen der Gesundheitsminister am 29. Mai 1986 dazu eine Entscheidung zu treffen.

104. Die drogenpolitischen Beschlüsse des Europäischen Rates vom 29. Juni 1985 (Vorschlag: Adonnino-Bericht) werden von der Bundesregierung begrüßt und sowohl im Rahmen der Pompidou-Gruppe, als auch in anderen wichtigen internationalen Organisationen und Initiativen umgesetzt. Zu der im Rahmen der EG beabsichtigten Koordinierung der Rechtsvorschriften für Drogen (Weißbuch der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes) leistet die Bundesrepublik Deutschland bereits wichtige Beiträge bei der Umsetzung des Übereinkommens zwischen den Benelux-Ländern,

der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juni 1985 über den Abbau der Grenzkontrollen.

XVI. Bildungs- und Kulturpolitik

105. Der Rat beriet am 5. Dezember 1985 das von der Kommission vorgeschlagene Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich COMETT (Action Programme of the Community in Education and Training for Technology). Dieses Programm beinhaltet die Förderung von grenzüberschreitenden Austauschmaßnahmen zwischen Studenten, Wissenschaftlern einerseits und Fachkräften aus der Wirtschaft andererseits. Entsprechende Koordinierungsvereinbarungen der Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen sollen unterstützt werden. Ebenso ist vorgesehen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung von Weiterbildungs- und Fernstudienangeboten im Technologiebereich mit Mitteln der Gemeinschaft zu fördern. Wegen unterschiedlicher Auffassungen über die Höhe des Finanzvolumens für das Aktionsprogramm konnte eine Einigung noch nicht erzielt werden.

106. Der EG-Ausschuß für Bildungsfragen trat in die Beratungen zum Vorschlag der Kommission zur Förderung der Mobilität im Hochschulbereich ERASMUS (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students) ein. Ziel dieses Vorschlags soll eine erhebliche Anhebung der Mobilität der Studenten auf 10 v. H. im Jahre 1992 sein.

107. Die in den letzten Jahren beschlossenen Maßnahmen im allgemeinbildenden, Hochschul- und Berufsbildungsbereich wurden weitergeführt. So wurden die bisherigen Erfahrungen des gemeinsamen Studienprogramms der europäischen Hochschulen auf einer Konferenz vom 27. bis 29. November 1985 in Brüssel ausgewertet. Besondere Beachtung wurde auch der Einführung neuer Technologien geschenkt. Mitte Oktober trafen sich in Brüssel Vertreter der nationalen Koordinationsstellen für die Aktivitäten der Gemeinschaft zur Einführung der neuen Informationsverarbeitungssysteme. Vom 4. bis 6. November 1985 fand in Brüssel ein Seminar über den Einsatz der Informationstechnologien bei der Berufsberatung statt. Parallel dazu wurde in Berlin (West) ein von der Bundesregierung unter Mitwirkung der Kommission durchgeführtes Seminar über die Einführung der neuen Informationstechnologien im Sekundarschulbereich, einschließlich der Berufsbildung, abgehalten.

XVII. Frauenpolitik

108. Im November 1985 hat die Kommission dem Rat einen umfangreichen Bericht über die Durchführung des neuen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (1982 bis 1985) vorgelegt.

Der Bericht basiert auf Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu insgesamt 16 Einzelaktionen des Aktionsprogramms.

Mit dem Bericht wird ein Überblick über die von den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Chancengleichheit in den verschiedenen Aktionsbereichen gegeben.

109. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem ersten EG-Aktionsprogramm zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen hat die Kommission dem Rat im Dezember 1985 ein zweites Aktionsprogramm (1986 bis 1990) vorgeschlagen, das die laufenden Initiativen fortführen und auf neue Herausforderungen im Bereich der Gleichberechtigung eingehen soll. Das Programm soll insbesondere dazu beitragen, die Gleichbehandlung von Frauen im Arbeitsleben weiter voranzutreiben. Zur Annahme des mittelfristigen Programms hat die Kommission den Entwurf einer Ratsentschließung vorgelegt, in dem die wichtigsten Aktionsfelder des Programms aufgeführt sind.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative der Kommission und billigt die allgemeinen Ziele des Programms und der Entschließung. Der Entschließungsentwurf wird zur Zeit auf Arbeitsgruppenebene im Rat ausführlich beraten.

XVIII. Jugendpolitik

110. Im Berichtszeitraum haben sich die verschiedenen Gemeinschaftsorgane ausführlich mit Jugendfragen befaßt. Gegenstand von Beratungen im Bildungs- und Sozialbereich waren insbesondere das Memorandum der Kommission zum Internationalen Jahr der Jugend vom 1. Juli 1985 sowie der Bericht des EP-Abgeordneten Gerontopoulos über das Internationale Jahr der Jugend vom 2. Juli 1985 und die Resolution des EP über das IJJ vom 10. Juli 1985.

111. Die Kommission hat am 8. Februar 1986 beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, ein Jugendaustauschprogramm der Gemeinschaft unter dem Titel „YES für Europa (Youth Exchange Scheme)“ einzurichten. Sie kam damit einem Wunsch des EP sowie einer Empfehlung des Europäischen Rates auf der Grundlage des Adonnino-Berichts „Europa der Bürger“ nach, eine Konzeption für die Einbeziehung der Jugend in den Prozeß der europäischen Einigung zu entwickeln.

Das Programm soll für drei Jahre (1987 bis 1989) mit insgesamt 30 Mio. ECU ausgestattet werden. Es soll in diesem Zeitraum ca. 80 000 Jugendlichen einen Aufenthalt in einem anderen Land der Gemeinschaft ermöglichen und sie für die europäische Idee gewinnen. 80 v. H. der Mittel sollen den Jugendlichen über nationale Verteilungsstellen unmittelbar zugute kommen, die restlichen Mittel sollen der Förderung von Multiplikatoren, dem Aufbau von Austauschstrukturen und der Information dienen.

Hinzu sollen koordinierende Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene kommen.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge der Kommission eingehend prüfen. Grundsätzlich begrüßt sie alle Anstrengungen der Gemeinschaft zugunsten der Jugend Europas.

XIX. Rechtsangleichung

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

112. Die Richtlinien

- zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und
- über die gegenseitige Anerkennung der Diplome des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

wurden am 16. September 1985 nach langjährigen Verhandlungen verabschiedet.

Die Beratungen gestalteten sich vor allem deshalb schwierig, weil das Niederlassungsrecht für Apotheker in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt ist. Während in vielen Ländern die Niederlassung eingeschränkt ist, z. B. durch die Verknüpfung mit einer bestimmten Bevölkerungsdichte, herrscht in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Verfassungsgerichtsurteil von 1958 Niederlassungsfreiheit, d. h. jeder Apotheker ist berechtigt, eine Apotheke zu eröffnen. Dies hat seitdem bereits zu einer Verdoppelung der Apothekenzahl auf mehr als 17 000 geführt.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß sich die EG-Mitgliedstaaten darauf einigen konnten, das Niederlassungsrecht für Apotheker aus anderen EG-Staaten auf die Übernahme bereits drei Jahre lang bestehender Apotheken zu beschränken. Diesem Kompromiß konnte sich lediglich Griechenland, das ebenfalls die Niederlassungsfreiheit hat, nicht anschließen. Es wird die Niederlassungsrichtlinie in den nächsten zehn Jahren nur auf angestellte Apotheker anwenden.

Zollrecht

113. Am 1. Januar 1986 ist die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über die vorübergehende zollfreie Verwendung von Drittlandswaren im Zollgebiet in Kraft getreten. Die Verordnung gilt für alle Waren mit Ausnahme der Beförderungsmittel. Durch diesen Rechtsakt sind die bisher sehr unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten harmonisiert worden.

Markenrecht

114. Die Kommission hat dem Rat im Januar 1986 ihren Geänderten Vorschlag für eine Erste Richtli-

nie zur Angleichung des Markenrechts der Mitgliedstaaten sowie einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Gemeinschaftsmarke zugeleitet.

Der geänderte Richtlinienentwurf trägt den auch von der Bundesregierung gegen den ursprünglichen Vorschlag vorgetragenen Bedenken weitgehend Rechnung.

Der Vorschlag der Durchführungsverordnung enthält die technischen Ausführungsvorschriften, die erforderlich sind, damit das Markenamt der EG die Amtsverfahren sachgerecht durchführen kann. Sie ist aus der Sicht der Bundesregierung ein notwendiger Bestandteil des Gesamtvorhabens der Vereinheitlichung des Markenrechts der EG.

Markenpiraterie

115. Nachdem das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen gegen die Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Stellung genommen haben, sind die Beratungen über diesen Verordnungsvorschlag in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates im Dezember 1985 aufgenommen worden. Auch der deutsche Bundestag hat zu diesem Vorschlag eine Stellungnahme verabschiedet, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für die Verwirklichung eines gemeinschaftseinheitlichen Zollbeschlagnahmeverfahrens bei der Einfuhr markenverletzender Waren einzusetzen.

Angeichts der Widerstände einiger Mitgliedstaaten gegen die Übertragung neuer Befugnisse auf die Zollverwaltungen läßt sich gegenwärtig noch nicht absehen, wann und in welcher Form der Kommissionsvorschlag verabschiedet werden kann. Die Bundesregierung wird sich weiterhin für ein gemeinschaftseinheitliches Verfahren einsetzen. Sie hält die Zollbeschlagnahme für einen wesentlichen Teil der zur Bekämpfung der immer mehr um sich greifenden Produktpiraterie erforderlichen Maßnahmen.

Patentrecht

116. Entsprechend einer auf Initiative der Bundesregierung am 7. Oktober 1985 getroffenen Entscheidung des Rates hat in der Zeit vom 4. bis 18. Dezember 1985 in Luxemburg eine Regierungskonferenz der zehn EG-Staaten und der beiden Beitrittsländer Portugal und Spanien stattgefunden mit dem Ziel, einen Rechtsakt zur baldigen Inkraftsetzung des Luxemburger Gemeinschaftspatentübereinkommens vom 15. Dezember 1975 zu verabschieden sowie ein Protokoll über die Regelung von Streitigkeiten über die Verletzung und die Rechtsgültigkeit von Gemeinschaftspatenten — Streitregelungsprotokoll — fertigzustellen und die Beteiligung der nach 1975 der EG beigetretenen Staaten — Griechenland, Portugal und Spanien — an dem

gemeinschaftlichen Patentsystem zu erleichtern. Das Inkrafttreten des Gemeinschaftspatentübereinkommens scheiterte bisher daran, daß zwei der neun Unterzeichnerstaaten — Irland und Dänemark — sich bisher nicht in der Lage gesehen haben, die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens zu schaffen.

Die Luxemburger Konferenz ist am 18. Dezember 1985 mit der Paraphierung der auf der Konferenz erarbeiteten umfangreichen Texte und der Zeichnung einer Schlußakte beendet worden. Damit ist ein entscheidender Schritt auf dem Wege getan worden, ein einheitliches, die nationalen Grenzen überschreitendes Patentsystem zu schaffen und damit auch auf diesem Gebiet den Binnenmarkt zu verwirklichen und den Aufbau einer Europäischen Technologiegemeinschaft zu fördern.

Nach dem Ergebnis der Luxemburger Konferenz bedarf es jetzt einer politischen Entscheidung des Rates, das Gemeinschaftspatentübereinkommen erforderlichenfalls auch nur für eine Mehrheit der Mitgliedstaaten in Kraft zu setzen. Die sachlichen Voraussetzungen hierfür sind durch die Luxemburger Konferenz geschaffen worden.

Rechtsschutz für Halbleiterchips

117. Die Kommission hat dem Rat am 10. Januar 1986 einen Richtlinienentwurf über den Rechtsschutz von Originaltopographien für Halbleitererzeugnisse unterbreitet. Mit diesem Richtlinienentwurf reagiert die Kommission auf eine entsprechende Maßnahme der USA, die im Oktober 1984 mit dem „Semiconductor Chip Protection Act“ einen spezifischen Rechtsschutz für integrierte Schaltkreise geschaffen haben. Japan hat im Mai 1985 eine ähnliche Regelung getroffen. Besonders hervorzuheben ist, daß ausländische Hersteller den Schutz in den USA grundsätzlich nur erwerben können, wenn ihr Heimatland Vertragspartner eines integrierte Schaltkreise schützenden Vertrages ist, dem die USA ebenfalls angehören, oder wenn die integrierten Schaltkreise erstmals in den USA kommerziell verwertet worden sind. Darüber hinaus kann der Präsident der USA die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Angehörige von anderen Staaten nur dann ausdehnen, wenn diese US-Staatsangehörigen einen im wesentlichen gleichen Schutz wie das US-Recht gewähren (Gegenseitigkeitsklausel). Das amerikanische Gesetz enthält ferner eine Übergangsregelung, nach der ausländischen Herstellern für drei Jahre (spätestens bis 8. Oktober 1987) vorübergehender Rechtsschutz gewährt werden kann, sofern in deren Ländern „echte Anstrengungen und angemessene Fortschritte“ zur Schaffung einer entsprechenden Regelung getroffen werden.

Der Richtlinienentwurf bedarf wegen der Rechtslage in den USA einer schnellen Verabschiedung, damit die Mitgliedstaaten der EG die Richtlinie so rechtzeitig umsetzen können, daß ihren Staatsangehörigen und Gebietsansässigen vor dem 8. Oktober 1987 durch Entscheidung des Präsidenten der USA

auf Dauer Inländerbehandlung zugebilligt werden kann.

Die Arbeiten werden von der Bundesregierung nachdrücklich unterstützt, da die deutschen Unternehmen als führende europäische Mikroelektronikhersteller ein besonderes Interesse an der Schaffung eines europäischen Rechtsschutzes und der Einbeziehung in den US-Rechtsschutz haben.

Gesellschaftsrecht

118. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten im Dezember 1985 einen Vorentwurf für eine Richtlinie über die Offenlegung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen zugeleitet.

Der Vorentwurf will die Offenlegung bestimmter Urkunden und Angaben bei der Errichtung von inländischen Zweigniederlassungen durch ausländische Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH) regeln, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates unterliegen. Für Zweigniederlassungen dieser Gesellschaften sollen zum einen eine bestimmte Register-, zum anderen eine differenzierte Bilanzpublizität vorgeschrieben werden. Nach Anhörung der Regierungssachverständigen im Januar 1986 beabsichtigt die Kommission, dem Rat noch im Jahre 1986 einen Richtlinienvorschlag zuzuleiten, der nach ihren Vorstellungen bis 1988 verabschiedet werden soll.

Bankenaufsicht

119. Zur Koordinierung der Vorschriften über die Tätigkeit der Kreditinstitute hat die Kommission dem Rat am 9. Januar 1986 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute zugeleitet.

Die Richtlinie soll für die Kreditinstitute die im Entwurf eines Übereinkommens über Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren vorgesehenen Bestimmungen ergänzen. Die bestehende Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden soll im Fall von Gefahrensituationen bei Kreditinstituten, die rechtlich unselbständige Niederlassungen (Zweigstellen) in einem anderen Mitgliedstaat haben, verbessert werden.

Börsenrecht

120. Die Kommission hat dem Rat am 7. Januar 1986 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die anlässlich von Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag sieht bei bestimmten Veränderungen der Kapitalverhältnisse solcher Gesellschaften, deren Aktien innerhalb der Gemeinschaft an einer Börse amtlich notiert werden, zur weiteren Unterrichtung der Anleger Melde- und Veröffentlichungspflichten vor.

Investmentrecht

121. Der Rat hat am 20. Dezember 1985 die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Wertpapier-Investmentfonds) verabschiedet. Die Richtlinie legt Mindestregeln für Organisation, Geschäftstätigkeit, Publizität und Aufsicht der Wertpapierfonds fest. Bei Erfüllung dieser Vorschriften dürfen die von der Harmonisierung erfaßten Investmentfonds ihre Anteilscheine ohne weitere Beschränkungen investimentrechtlicher Art in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreiben. Diese Richtlinie leistet zusammen mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs in Anteilscheinen dieser Investmentfonds einen wichtigen Beitrag zur Integration der Kapitalmärkte in der Gemeinschaft.

Verbraucherschutz

122. Am 20. Dezember 1985 hat der Rat die Richtlinie betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen verabschiedet. Die Richtlinie sieht in ihrem Kernstück ein Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Verträgen vor, die an der Haustür, am Arbeitsplatz oder auf sogenannten Kaffeefahrten abgeschlossen worden sind. Das Widerrufsrecht ist auf sieben Tage befristet; über das Recht ist der Verbraucher schriftlich zu belehren. Widerruft er, sind die beiderseits erbrachten Leistungen zurückzutauschen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umsetzen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist das mit der Verabschiedung des am 1. Mai 1986 in Kraft tretenden Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften geschehen.

Lebensmittelrecht

123. Die Kommission hat im November 1985 die in ihrem „Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes“ angekündigte Mitteilung zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich des Lebensmittelrechts vorgelegt.

In dieser Mitteilung legt die Kommission ihre Konzeption in der zukünftigen Ausrichtung der Arbeiten an einem gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht dar. Die Konzeption beruht im wesentlichen auf folgenden Vorstellungen:

- Beschränkung der Rechtsetzung der Gemeinschaft auf Regelungen zum Schutz der Gesundheit sowie auf „dringende Erfordernisse“ im Sinne der sogenannten Cassis-Rechtsprechung des EuGH (u. a. Kennzeichnungsregelungen zur Unterrichtung zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung, Regelungen über die amtliche Lebensmittelüberwachung),
- gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Zusammensetzung von Lebensmitteln („qualitative Spezifizierung“),

- Neuaufteilung der Rechtsetzungsbefugnisse zwischen Rat und Kommission: Der Rat erläßt die Grundregeln des Lebensmittelrechts und legt die Modalitäten für Durchführungsmaßnahmen fest, die die Kommission im Verfahren des Ständigen Lebensmittelausschusses erläßt.

Die Bundesregierung bewertet die Bemühungen der Kommission, nach neuen Regeln zur Verwirklichung des Binnenmarktes im Lebensmittelbereich zu suchen, grundsätzlich positiv. Einzelfragen bedürfen noch der eingehenden Prüfung. Eine inhaltliche Erörterung der Mitteilung im Rat hat noch nicht stattgefunden.

124. Am 19. Dezember 1985 hat der Rat die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/436/EWG betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte verabschiedet. Durch sie werden die Kennzeichnungs- und Herstellungsvorschriften von Kaffee- und Zichorien-Extrakten neu gefaßt.

125. Die Vierte Richtlinie 85/490/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel wurde am 11. Oktober 1985 von der Kommission erlassen. Mit dieser Richtlinie wurden für den Nachweis und die quantitative Bestimmung weiterer Stoffe in kosmetischen Mitteln Analysenmethoden festgelegt.

126. Der Rat hat am 19. Dezember 1985 die Richtlinie 85/572/EWG über die Liste der Simulanzlösemittel für die Migrationsuntersuchungen von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, erlassen. Es werden vier Simulanzlösemittel festgelegt, die geeignet sind, die stofflichen Beeinflussungen von Lebensmitteln zu simulieren, die beim Kontakt von Kunststoffen mit Lebensmitteln auftreten können sowie bestimmten Lebensmitteln und Lebensmittelgruppen Simulanzlösemittel zugeordnet, mit denen die Migrationsprüfungen durchzuführen sind.

Arzneimittelrecht

127. Die Beratungen über Vorschläge der Kommission zur Änderung der Pharmazeutischen Richtlinien und zu einer weiteren Ratsempfehlung für diesen Bereich haben begonnen. Bei diesen Vorschlägen geht es vor allem darum, für technologisch hochwertige Arzneimittel, insbesondere solche, die mit Hilfe neuer biotechnologischer Verfahren hergestellt werden, in der Gemeinschaft einheitliche materielle Anforderungen für die Zulassung und damit günstigere Zukunftsaussichten zu schaffen. Die Bundesregierung erkennt das besondere Interesse, das die Kommission diesen Arzneimitteln zuwendet, an. Sie wird jedoch bei den weiteren Verhandlungen über die Ausgestaltung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens für technologisch hochwertige Arzneimittel darauf achten, daß es nicht zu unververtretbarem Aufwand an Personal-

und Sachkosten sowie zeitlichen Verzögerungen bei der Zulassung kommt. Auch muß das Ziel der Rechtsangleichung im Arzneimittelbereich, das die gegenseitige Anerkennung der Zulassungen von Arzneispezialitäten, nicht aber die Schaffung einer supranationalen Arzneimittelzulassungsbehörde ist, weiterverfolgt und auch bei den anstehenden Regelungen über technologisch hochwertige Arzneimittel beachtet werden.

Die Vorschläge enthalten u. a. auch Maßnahmen, die zur Einschränkung von Tierversuchen führen werden. Diese Vorschläge, mit denen auch entsprechende Initiativen der Bundesregierung aufgegriffen werden, werden ausdrücklich begrüßt.

Veterinärrecht

128. Im Dezember 1985 hat sich der Rat gegen die Stimmen Großbritanniens darauf geeinigt, im schriftlichen Verfahren ein Totalverbot aller Hormone ab 1. Januar 1988 in der Tiermast einzuführen. Ein entsprechender Beschluß kam im Januar 1986 zustande. Vor allem Großbritannien wollte weiter Hormone in der Tiermast einsetzen. Im Kompromißwege wurde Großbritannien eine verhältnismäßig kurze, einjährige Übergangszeit bis zum 1. Januar 1989 zugestanden, in der dort weiterhin Masthormone verwendet werden dürfen. Die britische Regierung sicherte zu, daß das so erzeugte Fleisch nicht in die übrige Gemeinschaft geliefert wird. Großbritannien hat inzwischen vor dem Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in dieser Sache eingereicht.

Mit dieser Richtlinie ist gleichzeitig der Termin für die Umsetzung der Richtlinie 85/358/EWG zur Ergänzung der Richtlinie 81/602/EWG über ein Verbot von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung auf den 1. Januar 1987 festgelegt worden. Damit werden die Grundlagen gelegt für eine gemeinschaftliche Kontrolle des Verbots der Verwendung hormonaler Stoffe zur Wachstumsförderung.

129. Die Richtlinie des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (85/511/EWG) wurde am 18. November 1985 vom Rat verabschiedet. Durch die Richtlinie werden die beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche innerstaatlich zu ergreifenden Maßnahmen erstmals harmonisiert. Diese Harmonisierung soll einen weiteren Beitrag zur Schaffung des freien Warenverkehrs leisten. Die Bestimmungen der Richtlinie, die bisher nicht in geltenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind, müssen bis Ende 1986 in nationales Recht übernommen werden.

130. Gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und

Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern, hat die Kommission

- mit Entscheidung 85/472/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Simbabwe den Mitgliedstaaten freigestellt, die Einfuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe unter bestimmten Voraussetzungen und bestimmten Gebieten zuzulassen,
- mit Entscheidung 85/487/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern ohne Beschränkung zugelassen, wenn die Sendung von einem vorgeschriebenen Tiergesundheitszeugnis begleitet ist,
- mit Entscheidung 85/629/EWG zur Änderung der Entscheidung 85/240/EWG über Gesundheitsmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche bei bestimmtem frischen Fleisch aus Argentinien die Einfuhr für Schlachtabfälle (Herzen, Zungen und Lungen) von Rindern aus Argentinien, die nach dem 17. Dezember 1985 geschlachtet wurden, wieder zuzulassen.

131. Dem Beitritt Spaniens und Portugals hat der Rat

- mit Entscheidung 85/575/EWG zur technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Entscheidungen
 - 77/97/EWG über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen,
 - 79/542/EWG zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen,
 - 80/1096/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest sowie
- mit Richtlinie 85/586/EWG zur technischen Anpassung der veterinärrechtlichen Richtlinien
 - 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen,
 - 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch,
 - 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen,
 - 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder,
 - 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest und

- 80/1095/EWG zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigegeben und freigehalten werden kann,

Rechnung getragen.

132. Mit Entscheidung der Kommission 85/607/EWG zur Aufhebung der Entscheidungen

- 79/543/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Spanien und
- 79/559/EWG zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch aus den Mitgliedstaaten zugelassen wird.

wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß Spanien für die Gemeinschaft kein Drittland mehr ist.

133. Mit Richtlinie des Rates 85/571/EWG zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG im Hinblick auf die Regelung nach der Richtlinie 80/1102/EWG für die enzootische Leukose der Rinder wurde die geltende Regelung der Gesundheitsgarantien hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder, die zum innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, bis zum 31. Dezember 1987 verlängert.

134. Die Kommission hat wegen des Auftretens

- von Afrikanischer Schweinepest in Belgien und
- von Maul- und Klauenseuche in Italien

eine Reihe von Entscheidungen mit den zur Verhütung einer Verschleppung der Seuchenerreger in andere Mitgliedstaaten notwendigen Schutzmaßnahmen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Klautentieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen getroffen. Damit wurden die Maßnahmen ihrem Umfang nach an die sich ändernden Seuchensituationen in den genannten beiden Mitgliedstaaten angepaßt.

135. Wegen der günstigen Entwicklung der klassischen Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland hat die EG-Kommission mit Entscheidung 85/513/EWG die Entscheidung 84/10/EWG des Rates vom 10. Januar 1985 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest bei frischem Schweinefleisch aufgehoben, dadurch kann frisches Schweinefleisch in andere Mitgliedstaaten mit der vorgeschriebenen EWG-Genußtauglichkeitsbescheinigung ohne Herkunftsbeschränkungen ausgeführt werden.

136. Mit Entscheidung der Kommission 85/445/EWG über bestimmte tiergesundheitliche Maßnahmen betreffend die enzootische Leukose der Rinder wurde anerkannt, daß die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark ausreichende Garantien im Hinblick auf die enzootische Leukose

der Rinder bieten. Danach wird der Zeitraum, in dem alle über zwei Jahre alten Rinder der Herkunftsherde serologisch mit negativem Ergebnis untersucht worden sein müssen, von 12 Monaten auf 24 Monate verlängert, sofern die zum Export kommenden Zuchtrinder aus einem „amtlich leukoseunverdächtigen Bestand“ stammen.

Futtermittelrecht

137. Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von drei Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie 85/509/EWG der Kommission wurden in den Anhang der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung zwei Aminosäuren aufgenommen.

Mit den Richtlinien 85/520/EWG der Kommission vom 11. November 1985 und 86/29/EWG der Kommission vom 5. Februar 1986 wurden die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung geändert: Die Änderungen betreffen insbesondere die Verringerung der Höchstgehalte an Kupfer in Mischfuttermitteln für Schweine aus Gründen des Umweltschutzes sowie die Zulassung neuer Zusatzstoffe bzw. die Erweiterung bereits zugelassener Zusatzstoffe nach eingehender Prüfung der Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier.

Tierschutzrecht

138. Die EG-Agrarminister haben sich Ende März 1986 über die künftigen Anforderungen an die Legehennen-Käfighaltung geeinigt. In einem Mehrheitsbeschluß gegen die Stimmen von Großbritannien und Dänemark haben sie auf der Basis des bereits im Dezember 1985 erreichten politischen Kompromisses die Richtlinie zum Schutz der Legehennen in Käfighaltung verabschiedet. Danach ist vom 1. Januar 1988 an für neue Käfige eine uneingeschränkt nutzbare Käfig-Bodenfläche von mindestens 450 Quadratzentimeter und eine Troglänge von mindestens 10 Zentimeter pro Tier vorgeschrieben. Nach einer Übergangszeit von sieben Jahren, also vom 1. Januar 1995 an, gelten diese Vorschriften für alle Käfige. Bis zum 1. Januar 1993 soll die Kommission — den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend — einen Bericht über mögliche Verbesserungen der bisherigen Haltungssysteme und gegebenenfalls über alternative Haltungssysteme vorlegen.

In einer gemeinsamen Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland, Großbritanniens, der Niederlande und Dänemarks werden möglichst schnell weitere Verbesserungen in der Legehennenhaltung gefordert und eine Mindest-Käfigfläche von 600 Quadratzentimeter als angemessen erachtet.

139. Darüber hinaus hat die Kommission im Dezember 1985 dem Rat eine Mitteilung zur Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens zum

Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zu geleitet sowie einen Vorschlag einer Richtlinie des Rates zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vorgelegt.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

Handelspolitik

140. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit Nachdruck innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und bei ihren Handelspartnern weltweit für den baldigen Beginn einer neuen multilateralen Verhandlungsrunde im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ein. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine neue GATT-Runde dringend erforderlich, um weltweit den Protektionismus wirksam einzudämmen und zu einem echten Abbau der in den letzten Jahren neu entstandenen Handelshemmnisse zu gelangen.

Wenn die neue GATT-Runde nicht zustande kommt, würden die aktuellen Protektionismustendenzen weiter zunehmen mit der großen Gefahr, daß das multilaterale Welthandelssystem irreparabel geschwächt und durch ein System bilateraler und plurilateraler Vereinbarungen ersetzt würde. Unabsehbare negative Folgen für Handel, Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand weltweit wären die Folge.

Die Bundesregierung begrüßt es deshalb sehr, daß die Vorbereitungsarbeiten für die neue GATT-Runde im Berichtszeitraum in ein konkretes Stadium getreten sind. Ende November 1985 haben die GATT-Vertragsparteien in Genf einen Vorbereitungsausschuß („Preparatory Committee“) eingesetzt, der Verhandlungsziele, Modalitäten und Teilnahmeregeln für die neue GATT-Runde festlegen und bis Mitte Juli 1986 Empfehlungen für das Verhandlungsprogramm ausarbeiten soll. An der Zustimmung der Gemeinschaft zur Einsetzung des Vorbereitungsausschusses hatte die Bundesregierung erheblichen Anteil. Der Ausschuß hat inzwischen seine Arbeit in sachlicher und konstruktiver Atmosphäre aufgenommen.

Eine GATT-Ministertagung soll in der Woche ab dem 15. September 1986 das Verhandlungsprogramm annehmen und damit gleichzeitig den formellen Startschuß für die neue Runde geben.

Jetzt kommt es für die Gemeinschaft darauf an, durch konstruktive Mitarbeit im Vorbereitungsausschuß und durch penible Einhaltung ihrer Standstill- und Rollbackverpflichtungen das Momentum für die neue GATT-Runde zu erhalten.

141. Im Rahmen der Textilhandelspolitik der Gemeinschaft hat der Rat am 11. März 1986 das Verhandlungsmandat zur Erneuerung des Welttextilabkommens und der bilateralen Textilabkommen verabschiedet. Die Verhandlungsrichtlinien sind ein Mittelweg zwischen den handelspolitischen Liberalisierungserfordernissen und den Schutzbedürfnissen der deutschen bzw. europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie. Die Bundesregierung hat sich für eine im GATT konsensfähige Lösung eingesetzt. Die multilateralen Verhandlungen in Genf sind inzwischen in ein konkretes Stadium getreten.

Mit der Türkei führten die Verhandlungen über den Abschluß eines erweiterten Exportarrangements zu einer jetzt fünf wichtige Textilkategorien umfassenden Absprache. Die Bemühungen der EG, alle im Verhältnis zur Türkei sensiblen Textil- und Bekleidungserzeugnisse durch ein Arrangement abzudecken, werden mit Unterstützung der Bundesregierung fortgesetzt.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

142. Am 17. Dezember 1985 verabschiedete der Rat die verschiedenen Verordnungen und Beschlüsse zur Eröffnung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft für 1986. Wichtigste Neuerung in den seit 15 Jahren kontinuierlich fortentwickelten Präferenzen ist die punktuelle Graduierung wettbewerbsfähigerer Entwicklungsländer, die zu einer Halbierung der zollfreien Jahreshöchstmengen für 26 ausgewählte Produkte aus den Ländern Südkorea (10 Produkte), Hongkong (12), Singapur (2) und Brasilien (2) geführt hat. Die Graduierung ist nach objektiven Kriterien erfolgt:

- Überschreitung der zollfreien Jahreszollkontingente durch zusätzliche (verzollte) Einfuhren um das Zehnfache in den Jahren 1982 und 1983, oder
- Anteil von mehr als 20 v. H. des betreffenden Entwicklungslandes an den Drittlandseinfuhren einer Ware im Jahre 1983.

Für Entwicklungsländer mit allgemein geringerer Wettbewerbsfähigkeit wurde auf die Differenzierung verzichtet.

Daneben sieht die Präferenzregelung für 1986 wieder eine Reihe von Verbesserungen vor, die allen Entwicklungsländern zugute kommen.

143. Für industrielle Halb- und Fertigwaren ist eine Korrektur der zollfreien Jahreshöchstmengen durch Zugrundelegung eines bestimmten Prozentsatzes (1 v. H. des EG-internen Verbrauchs bei homogenen Waren z. B. Chemie; 1 bis 5 v. H. der EG-Drittlandseinfuhr bei anderen Industriewaren) vorgesehen, was bei ca. 50 Produkten zu erheblichen Verbesserungen, bei verschiedenen anderen aber auch zu Reduzierungen führt. Ferner sind die Höchstbeträge wegen des EG-Beitritts von Spanien und Portugal bei den als sensibel eingestuften

Waren generell um 9,5 v. H., und bei den nicht sensiblen Waren ist der Referenzbetrag um 15 v. H. angehoben worden.

144. Für Textilien des Welttextilabkommens werden die Jahreshöchstmengen um das letzte Drittel erhöht, das sich aus der Anwendung des statistischen Basisjahres 1981 — statt 1977 — für die Ermittlung der länderspezifischen Beträge ergibt.

Die Anteile für Spanien und Portugal führen zu einer zusätzlichen Anhebung der Höchstbeträge. Drei weitere Länder — Argentinien, Chile und Costa Rica — erhalten ab 1. Januar 1986 ebenfalls die Zollpräferenzen für Textilien des Multifaserabkommens (WTA), nachdem sie mit der EG Briefwechsel mit Konsultationsklauseln unterzeichnet haben.

Die Forderung der Bundesregierung, die Präferenzgewährung künftig nicht mehr von derartigen Briefwechseln abhängig zu machen, ließ sich im letzten Jahr der WTA-Laufzeit — wie in der Vergangenheit — nicht durchsetzen.

Auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland wurde für eine Reihe von Textilien die flexible Überwachung der Jahreshöchstmengen beschlossen, was die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen im Einzelfall erleichtert.

145. Im Agrarbereich sind die Präferenzzölle für verschiedene Produkte gesenkt, neue Produkte in die Liste der begünstigten Waren aufgenommen, die Zollkontingente für Virginia-Rohtabak und Ananaskonserven (Scheiben) aufgestockt und das Zollkontingent für Kakaobutter durch eine einfache monatliche Überwachung ersetzt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte die Vorschläge der Kommission, die weitergehende Verbesserungen im Agrarbereich vorsahen, nachdrücklich unterstützt. Für weitergehende deutsche, britische und auch italienische Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Agrarwaren (Tropenprodukte) und Senkung der Präferenzzölle konnte eine Einigung nicht erreicht werden. Die Kommission hat jedoch zugesichert, die Einbeziehung tropischer Erzeugnisse in das Präferenzschema für 1987 zu prüfen.

Verfahren nach dem Neuen Handelspolitischen Instrument

146. Die Kommission hat im Februar 1986 erstmalig ein Verfahren nach dem Neuen Handelspolitischen Instrument eröffnet. Es soll auf Antrag eines niederländischen Unternehmens geprüft werden, ob der Beschluß der US-International Trade Commission, ein bestimmtes hochtechnologisches Produkt wegen Verletzung von Patentrechten vom US-Markt auszuschließen, eine unerlaubte und schädigende Handelspraktik der USA darstellt. Die Bundesregierung hat auf die belastende handelspolitische Wirkung dieser Verfahren verwiesen und die Kommission zu einem behutsamen Vorgehen aufgefordert.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

147. Die Anzahl neuer Verfahren hat sich auf einem hohen Stand stabilisiert. Die Bundesregierung hat sich entsprechend ihrer handelspolitischen Einstellung stets für eine sachgerechte und GATT-konforme Durchführung der Verfahren eingesetzt.

Neun Verfahren wurden eingeleitet, wiedereröffnet bzw. einer Überprüfung unterworfen. In vier Fällen wurden vorläufige und in drei Fällen endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. Je drei Verfahren wurden mit einer Mindestpreisvereinbarung bzw. ohne Maßnahmen abgeschlossen. Die genannten Verfahren richten sich zum Teil gegen mehrere Länder.

In zwei Fällen betreffend Einfuhren aus Japan sind Klagen vor dem EuGH anhängig. Ebenfalls Klage vor dem EuGH erhoben hat ein europäischer Produzentenverband, weil das auf seinen Antrag hin durchgeführte Ausgleichszollverfahren ohne Maßnahmen eingestellt worden war.

II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

148. Kommission und EFTA-Staaten führten ihre Gespräche über die Durchführung der Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg, mit der die Minister der EG- und der EFTA-Staaten sowie die Kommission 1984 die Schaffung eines dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes aus EG und EFTA beschlossen hatten, fort.

Beim dritten Treffen der hohen Beamten im Oktober 1985 vereinbarten beide Seiten, die Arbeiten auf Expertenebene über die wichtigsten handelsnahen Themen hinaus auf weitere Themen wie Anwendung der Antidumping-Verfahren, öffentliche Aufträge, Exportbeschränkungen für NE-Metalle und Umweltfragen auszudehnen. Der Rat hat inzwischen der Kommission das erste Mandat für Verhandlungen mit den EFTA-Staaten erteilt, nämlich über die Verwendung des Einheitsdokuments im gegenseitigen Warenverkehr.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen um vertiefte Zusammenarbeit weiter nachdrücklich. Sie tritt vor allem für baldige konkrete Maßnahmen zur weiteren Erleichterung des Handelsverkehrs und für eine intensivere Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung ein.

149. Die mit dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft erforderliche Anpassung der Freihandelsabkommen und mit ihnen zusammenhängender präferentieller Vereinbarungen der EG mit den EFTA-Staaten konnten nach schwierigen Verhandlungen abgeschlossen werden. Die Übergangsregeln für den Warenverkehr zwischen Spanien und Portugal und den EFTA-Staaten orientieren sich an den Übergangsregelungen, die die Zehnergemeinschaft mit den neuen Mitgliedern getroffen hat. Die Anpassungsprotokolle werden — zunächst übergangsweise autonom — ab 1. März 1986 angewandt.

III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

150. Der Rat hat am 25. November 1985 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Mandat erteilt, um Verhandlungen mit den Mittelmeerländern zur Anpassung der Kooperationsabkommen an die Süderweiterung der Gemeinschaft aufzunehmen. Die Verhandlungsdirektiven umfassen die Bereiche Industrie, Landwirtschaft und Zusammenarbeit. Die Vorschläge zielen auf eine Förderung der Handelsbeziehungen ab, um damit einen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung der Partnerländer zu leisten: Im gewerblichen Bereich bestätigt die Gemeinschaft den freien Zugang zu ihrem Markt für Produkte aus den Mittelmeerländern, bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bietet sie zur Aufrechterhaltung der traditionellen Exporte der Partnerländer weitere Konzessionen der EG, insbesondere weitere Zollsenkungen, an.

In der ersten Verhandlungsrunde haben die Mittelmeerländer, insbesondere im Agrarbereich, zusätzliche Konzessionen verlangt, die über das Gemeinschaftsangebot zur Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme hinausgehen. Eine Aufbesserung des Angebots wird nur in einem eng begrenzten Rahmen möglich sein. Ziel der Gemeinschaft ist es, die Verhandlungen über die Anpassungsprotokolle bis April/Mai 1986 abzuschließen.

151. Der Kooperationsrat EWG-Ägypten ist am 17. Februar 1986 in Luxemburg zu seiner vierten Tagung zusammengetreten. Die Gemeinschaft verdeutlicht damit die politische Bedeutung, die sie der Zusammenarbeit mit Ägypten beimißt. Wesentliches Ergebnis war eine Reihe von Zusagen an die ägyptische Seite, die einen Beitrag zur weiteren Vertiefung der Beziehungen zwischen der EG und Ägypten leisten werden. Es bestand Einvernehmen, Anstrengungen zu unternehmen, um die ägyptischen Ausfuhren in die Gemeinschaft zu diversifizieren und zu verstärken und die Eigenproduktion von Nahrungsmitteln in Ägypten zu fördern. Auf diesem Wege will die Gemeinschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung Ägyptens beitragen und zugleich über den Ausbau der Handelsbeziehungen das ägyptische Defizit im Handel mit der EG verringern.

152. Die Aushandlung der neuen Serie der Finanzprotokolle mit Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Jugoslawien sowie Zypern und Malta, die für den nächsten Fünfjahreszeitraum (1. November 1986 bis 31. Oktober 1991) Inhalt und Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln wird, wird in diesem Jahr aufgenommen.

Für die Neuregelung der Handelsbeziehungen sowie für die Aushandlung des zweiten Finanzprotokolls EG-Jugoslawien wurde der Kommission bereits ein Mandat erteilt, im Rahmen dessen Jugoslawien 380 Mio. ECU EIB-Darlehen (keine Haushaltsmittel) gewährt werden sollen.

Am 4. Dezember 1985 wurde das zweite Finanzprotokoll EWG-Malta unterzeichnet (Gesamtbetrag der

Finanzhilfe: 29,5 Mio. ECU); dieses schließt sich an das erste Finanzprotokoll an, dessen Geltungsdauer Ende Oktober 1983 abließ.

153. Im Rahmen der Vorbereitung des für Frühjahr 1986 in Aussicht genommenen Assoziationsrates EG-Türkei tritt die Bundesregierung dafür ein, daß vor allem Fragen der Handelsregelung die Freigabe der EG-Finanzhilfen und die Regelung der Freizügigkeit in die Beratungen einbezogen werden.

Die Gemeinschaft könnte mit einem finanziellen Beitrag zur wirtschaftlichen und politischen Stabilisierung in der Türkei den demokratischen Kräften in diesem Lande Auftrieb geben. Die auf eine Zollunion abzielende Handelsregelung, die als das Kernstück der Assoziation in wesentlichen Bereichen nicht verwirklicht wurde, sollte auf eine tragfähige und realistische Basis gestellt werden. Bei der nach dem Assoziationsabkommen bis Ende November auszuhandelnden Freizügigkeitsregelung mit der Türkei wird die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die ausländerrechtliche Stellung der türkischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Gemeinschaft im Vordergrund stehen. Aufgrund der seit Abschluß des Assoziationsabkommens veränderten wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erscheint ein weiterer Zuzug von Arbeitnehmern aus Nicht-EG-Ländern nicht möglich.

IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten

154. Die deutsche Ratifikationsurkunde zum 3. AKP-EWG-Abkommen von Lomé ist am 27. Januar 1986 in Brüssel hinterlegt worden. Die Ratifizierungsverfahren wurden inzwischen von allen EG-Staaten sowie von mehr als zwei Dritteln der insgesamt 66 AKP-Staaten abgeschlossen, so daß das Abkommen am 1. Mai 1986 in Kraft treten wird. Die Übergangsregelung von Lomé II auf Lomé III wurde deshalb bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

155. Schwerpunkt der AKP-EWG-Zusammenarbeit war im Berichtszeitraum die Fortsetzung der Programmierung der künftigen Finanzhilfen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds. Für jeden AKP-Staat wird aufgrund einer Analyse seiner wirtschaftlichen Situation in einem intensiven Meinungsaustausch zwischen Kommission und EG-Mitgliedstaaten sowie im Einvernehmen zwischen Gemeinschaft und AKP-Staat ein Richtprogramm aufgestellt, um einen wirksamen Einsatz der Finanzhilfen der Gemeinschaft zu gewährleisten. Das Richtprogramm enthält die vorrangigen Entwicklungsziele und Sektoren, auf die die Aktionen und Maßnahmen der finanziellen und technischen Hilfe der Gemeinschaft nach einem Zeitplan konzentriert werden sollen. Schwerpunktsektor ist in der Regel die Landwirtschaft mit dem Ziel, durch eine Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung zur besseren Ernährungssicherung der AKP-Staaten beizutragen. Daneben können Maßnahmen in anderen vorrangigen Bereichen wie z. B. Industrie, Bergbau,

Energie, Verkehrs- und Nachrichtenwesen vorgesehen werden. Das Richtprogramm ist sowohl für die von der Gemeinschaft zu erbringenden Leistungen als auch für die vom jeweiligen AKP-Staat übernommenen Verpflichtungen eine verbindliche Grundlage, damit die Kohärenz der jeweiligen sektoralen Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt ist.

V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

156. Das weiter gestiegene Handelsbilanzdefizit der USA im Jahre 1985 mit rd. 149 Mrd. Dollar (gegenüber rd. 123 Mrd. Dollar in 1984) hat zusammen mit starkem US-Importwachstum und rückläufigen US-Exporten den bestehenden protektionistischen Druck von Industrie und Kongreß auf die US-Regierung — auch im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen im November 1986 — weiter verstärkt. Dementsprechend wurden zahlreiche Gesetzesvorlagen mit protektionistischer Zielrichtung eingebracht. Ein stark einfuhrhemmendes Gesetz für den Textilbereich wurde vom Präsidenten mit Veto abgelehnt.

157. Im Stahlbereich haben — nach Verlängerung des Abkommens mit den USA über die Beschränkung bei Massenstein und dem Abkommen über Stahlrohre — die USA bei dem vom Abkommen nicht erfaßten Halbzeug wegen stark gestiegener Einfuhren einseitige Importbeschränkungen verhängt. Dies führte zu Retorsionen der EG (u. a. bei Papier und Pappe sowie bei Düngemitteln) und US-Gegenretorsionen (Verschärfung der Importbeschränkungen bei Halbzeug).

Die Gemeinschaft und die USA setzen ihre Gespräche über die durch Retorsionen und Gegenretorsionen geschaffene Lage fort.

158. Die Auswirkungen der EG-Erweiterung um Spanien und Portugal auf den Agrarbereich bilden einen hochsensiblen Streitpunkt im Verhältnis EG/USA. Die USA befürchten, als Folge der EG-Erweiterung erhebliche Einbußen bei der Ausfuhr von Getreide, Futtermitteln und Ölfrüchten nach Spanien und Portugal zu erleiden. Ausgleichsforderungen der USA sind Gegenstand von Verhandlungen zwischen der amerikanischen Regierung und der Kommission. Die US-Regierung hat inzwischen rasche Retorsionen angedroht, falls sich keine Lösung im Verhandlungswege erzielen läßt.

Die Notwendigkeit, strittige Fragen auf dem Verhandlungswege zu lösen, zeigt sich überdies im Bereich von Zitrusfrüchten und Teigwaren. Die US-Regierung hat als Maßnahme gegen die Mittelmeerpräferenz-Regelung der EG für Zitrusfrüchte Zollerhöhungen auf Teigwaren-Importe aus der EG verhängt. Die EG hat mit Gegenmaßnahmen (Zollerhöhungen bei Importen von Zitronen und Walnüssen aus den USA) geantwortet.

Mit den Lieferländern von Maisnebenerzeugnissen, insbesondere hinsichtlich des vorwiegend aus den

USA eingeführten Maiskleberfutters, konnten im Hinblick auf die Stabilisierung dieser Einfuhren in die EG keine Verhandlungsfortschritte erzielt werden.

159. Wie auch in den vergangenen Jahren hat sich die Bundesregierung in der Gemeinschaft mit Nachdruck dafür eingesetzt, das handelspolitische Konfliktpotential im Verhältnis zu den USA abzubauen. Dabei hat sie sich intensiv um einen Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen zu Fragen der Agrar- und Agrarhandelspolitik bemüht, um eine weitere Eskalation des Handelskonflikts zwischen der EG und den USA zu vermeiden. Sie hat darüber hinaus in Gesprächen mit amerikanischer Regierung und Wirtschaft wie auch mit Vertretern des US-Kongresses an die USA appelliert, die handelspolitischen Probleme — auch im Hinblick auf die bevorstehende neue GATT-Runde — nicht ausufern zu lassen und den beschränkenden handelspolitischen Initiativen des Kongresses entgegenzuwirken.

Japan

160. Zentrales Problem der Beziehungen der EG zu Japan ist nach wie vor ein erhebliches strukturelles Handelsbilanzungleichgewicht zu Lasten der Gemeinschaft. Der Rat hat am 22. Oktober 1985 aus diesem Grund erneut seine Besorgnis über das Fortbestehen des globalen japanischen Handelsüberschusses und die daraus resultierende Gefahr für das internationale Handelssystem zum Ausdruck gebracht. In seinen Schlußfolgerungen hielt er es insbesondere für erforderlich, daß die japanische Regierung in ihre „wirtschaftliche Planung ein quantifiziertes Ziel mit einem Zeitplan für eine signifikante Erhöhung ihrer Einfuhren an Fertigwaren und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen als Ergänzungen zu ihrem Aktionsprogramm“ einfügt.

161. Nur wenige Tage vor der Oktober-Ratstagung, zugleich unmittelbar vor Abreise von Premierminister Nakasone nach USA, gab die japanische Regierung am 15. Oktober 1985 ihrerseits Maßnahmen zur Ankurbelung der Binnennachfrage bekannt. Sie sehen Mehrausgaben in Höhe von 14,4 Mrd. US-\$ vor. Mit diesen Maßnahmen soll das weitere Wachstum der japanischen Wirtschaft mehr auf die Binnennachfrage — statt wie bisher einseitig auf den Export — abgestützt und damit dem immer stärker gewordenen Druck von außen, vor allem der USA, entsprochen werden. Insgesamt soll im Rahmen der Durchführung dieses Programms eine Erhöhung des BSP in den nächsten zwölf Monaten um 1,3 v. H. erreicht werden.

162. Auf der Basis des Ratsbeschlusses vom 22. Oktober 1985 fanden vom 16. bis 18. November 1985 in Tokio Konsultationen mehrerer EG-Kommissare mit der japanischen Regierung über die Notwendigkeit eines baldigen Abbaues des Handelsungleichgewichtes Japan/EG statt, bei der die japanische Seite allerdings einem EG-Hauptanlie-

gen, quantifizierte Importzielgröße in Wirtschaftsplanung aufzunehmen, nicht entsprach. Die Bundesregierung hatte sich von vornherein für Austausch von Prognosen über voraussichtliche außenwirtschaftliche Entwicklung (einschließlich japanischer Importentwicklung) im Rahmen von Konsultationen über gesamtwirtschaftliche Entwicklung auf beiden Seiten ausgesprochen.

Auf der Ratstagung am 25./26. November 1985 hat die Kommission über die Gespräche mit der japanischen Regierung in Tokio am 17./18. November einen Zwischenbericht erstattet.

Kommissionpräsident Delors besuchte Japan in der Zeit vom 20. bis 24. Januar 1986 und führte dort Gespräche über die Beziehungen EG/Japan insbesondere mit Premierminister Nakasone. Auf der Ratstagung am 17./18. Februar 1986 in Luxemburg wurde der Bericht der Kommission über den Stand und die Verbesserung der Beziehungen der Gemeinschaft zu Japan erörtert, der im wesentlichen vier Empfehlungsbereiche enthält: Intensivierung des Dialogs und der Zusammenarbeit, Öffnung des japanischen Marktes und makroökonomische Maßnahmen, Herstellung eines Gleichgewichtes der Vorteile im GATT und Intensivierung der EG-Anstrengungen. Hierbei bestätigte der Rat im wesentlichen seine bisherigen Beschlüsse.

163. Die Erörterung des Problems der Beziehungen zu Japan wurde auf der Ratstagung am 10. März fortgesetzt. In seinen Schlußfolgerungen hält der Rat zur Verringerung der handelspolitischen Problematik mit Japan insbesondere folgende Elemente für entscheidend: Aufnahme von quantifizierten Importzielen mit einem Zeitplan für eine deutliche Zunahme der japanischen Importe von Fertigprodukten und verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die japanischen gesamtwirtschaftlichen Prognosen, Ankurbelung der Inlandsnachfrage in Japan, Liberalisierung japanischer Kapitalmärkte, wirtschaftliche Strukturreformen in Japan zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, Öffnung japanischer Finanzmärkte, Vereinbarung mit der japanischen Regierung über eine gemeinsame Überwachung japanischer Aktionsprogramme und Marktöffnungsmaßnahmen, Überprüfung des praktischen Nutzens einer Anwendung des Artikel XXIII GATT, Absatz 2, und schließlich Erörterung des gegenwärtigen Ungleichgewichtes der Vorteile im Verhältnis zwischen Japan und der Gemeinschaft im Rahmen der neuen GATT-Runde.

Insgesamt bekräftigte der Rat seine Auffassung, daß zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der EG und Japan ein globaler Ansatz wichtig ist.

ASEAN

164. Am 17. und 18. Oktober 1985 trafen sich in Bangkok erstmals die Wirtschaftsminister aus der Gemeinschaft und dem ASEAN-Raum. Die Zusammenkunft stand im Zeichen der guten Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden

Regionen und des gemeinsamen Wunsches, sie weiter auszubauen. Es wurde beschlossen, die Voraussetzungen für mehr europäische Investitionen in den ASEAN-Ländern zu prüfen. Die Gemeinschaft will darüber hinaus unter dem Thema „City 2000“ eine europäische Präsentation — Symposien mit begleitenden Ausstellungen — in allen ASEAN-Hauptstädten durchführen und damit ein Angebot zur technologischen Kooperation verbinden.

165. Am 20. und 21. März 1986 fand in Brüssel die 6. Tagung des Gemeinsamen Ausschusses EG-ASEAN statt. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die neuen Schwerpunktbereiche Technologie und Ausbildung, durch die die Zusammenarbeit weiter stabilisiert und längerfristig angelegt werden soll.

Golfkooperationsrat (GCC)

166. Im Treffen der EG mit dem GCC auf Minister-Ebene am 14. Oktober 1985 in Luxemburg wurde vereinbart, exploratorische Expertengespräche auf hoher Beamtenebene fortzusetzen; im Handelsbereich wurden gegenseitige Konsultationen vor Einführung von Belastungen vereinbart. Damit sollte vor allem den arabischen Beschwerden über die Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs auf Golf-Exporte petrochemischer Erzeugnisse Rechnung getragen werden. Bis jetzt zeichnet sich noch keine Lösung der Handelsprobleme ab. Zur industriellen Zusammenarbeit besteht Übereinstimmung, die Rahmenbedingungen zu verbessern (Investitionsschutz, Konferenzen/Seminare mit Vertretern der Wirtschaft).

Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)

167. In Vorbereitungstreffen für die nächste (6.) Tagung der Allgemeinen Kommission konnte bislang keine Einigung über den politischen Teil eines Abschluß-Kommuniqués erzielt werden. Die Tagung ist daher weiterhin nicht terminiert, notwendige Beschlüsse über die Fortführung der Arbeiten in den Arbeitsgruppen und ihre gemeinsame Finanzierung sind einstweilen blockiert. Dennoch konnten einzelne Arbeitsgruppen ihre Arbeiten fortsetzen (Verhandlungen über eine europäisch-arabische Investitionsschutzkonvention, Marktstudie für Raffinerie-, Petrochemieproduktion).

VR China

168. Am 6. und 7. März 1986 wurde in Peking die erste Tagung des Gemischten Ausschusses EG-China nach dem Inkrafttreten des neuen Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit abgehalten. Die Handelsbeziehungen sind in den letzten Jahren zügig ausgebaut worden. Die Ausfuhren der Gemeinschaft stiegen 1985 sogar um das Doppelte gegenüber dem Vorjahr. China äußerte während der Tagung den Wunsch, die Gemeinschaft neben Japan und USA zu einem gleich-

rangigen Handels- und Wirtschaftspartner zu machen. Dies soll durch Unterstützung beim Absatz chinesischer Produkte auf dem EG-Markt sowie eine Verbreiterung der technischen Zusammenarbeit erreicht werden.

VI. Entwicklungspolitik

(Siehe auch Allgemeine Zollpräferenzen, Beziehungen zu den Mittelmeerländern, AKP-Staaten, ASEAN, ...)

169. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Staatspräsident Francois Mitterrand haben am 8. November 1985 in Bonn in einer gemeinsamen Erklärung ein deutsch-französisches Freiwilligenprogramm ins Leben gerufen. Unter der Zielsetzung,

- einen Beitrag zur Entwicklung der Länder der Dritten Welt zu leisten,
- der europäischen Jugend Entwicklungsprobleme bewußt zu machen,
- die Solidarität zwischen der europäischen Jugend und der Jugend in Entwicklungsländern durch konkrete Maßnahmen zu stärken, die der betroffenen Bevölkerung unmittelbar zugute kommen sollen,

haben die beiden Regierungen zusammen mit Vertretern der nationalen Entwicklungsdienste Vereinbarungen getroffen, die einen entwicklungspolitisch sinnvollen Beitrag junger französischer und deutscher Freiwilliger gewährleisten.

Das Freiwilligenprogramm geht zurück auf Appelle des Europäischen Rates von 1984 und 1985, der zu einer europäischen Zusammenarbeit von Freiwilligen in Projekten der Dritten Welt aufgerufen hatte. Die Bundesregierung und die französische Regierung haben aufgrund dieses Appells die Konzeption eines deutsch-französischen Freiwilligenprogramms nach Konsultationen mit Regierungen afrikanischer Länder erarbeitet.

Es besteht Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen und den Partnerländern, daß in einer Pilotphase mit zehn afrikanischen Ländern am Südrand der Sahara zusammengearbeitet wird und daß die Projekte für den Einsatz französischer und deutscher Freiwilliger vorrangig dem Kampf gegen das Vordringen der Wüste, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ernährungssicherung dienen sollen. Die Freiwilligen sollen der Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren angehören und ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben. Sie sollen für die Dauer von zwei Jahren entsandt werden und in den Projekten unter Anleitung erfahrener Fachkräfte als Bindeglied zu den einheimischen Mitarbeitern und den beteiligten Bevölkerungsgruppen tätig sein.

Die französische und die deutsche Regierung sind übereingekommen, keine neue übernationale Freiwilligenorganisation zu schaffen, sondern ihre bestehenden Entwicklungsdienste mit der Durchfüh-

rung des Kooperationsprogramms zu betrauen. Das gewählte Kooperationsmodell soll auch den Entwicklungsdiensten der anderen europäischen Mitgliedstaaten eine Teilnahme an dem gemeinsamen Freiwilligenprogramm ermöglichen. Die beiden Regierungen halten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission über den Verlauf der ersten Phase des Programms unterrichtet.

Die erste Gruppe von 23 europäischen Freiwilligen wurde anlässlich des deutsch-französischen Gipfels am 28. Februar 1986 in Paris von Präsident Mitterrand und Bundeskanzler Kohl offiziell verabschiedet. Eine zweite, größere Gruppe wird im August 1986 in die Gastländer reisen.

Die Bundesregierung sieht in dem Europäischen Freiwilligenprogramm ein Instrument, die zunehmende Bereitschaft junger Europäer zu einem beruflichen Einsatz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und gleichzeitig die Begegnung und Zusammenarbeit junger Europäer und der Entwicklungs- und Freiwilligendienste verschiedener Nationen zu fördern. Nach Abschluß einer etwa zweijährigen Pilotphase wird die Bundesregierung deshalb die Möglichkeiten der Fortführung und Ausweitung dieses Programms aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungen erörtern.

170. Der Rat befaßte sich am 4. November 1985 mit der Bilanz und einer Analyse der Durchführung des vom Europäischen Rat im Dezember 1984 in Dublin festgelegten Plans zur Unterstützung der von der Dürre betroffenen Länder Afrikas. Er nahm zur Kenntnis, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten insgesamt eine Hilfe von mehr als 430 Mio. ECU gaben, womit insbesondere 1 237 000 t Getreideäquivalent geliefert werden konnten. Der Plan von Dublin wurde weitgehend erfolgreich durchgeführt.

171. Der Schwerpunkt der Hilfe für Afrika konnte im Berichtszeitraum von den Soforthilfemaßnahmen zur Bekämpfung der akuten Hungersnot auf die kurz- und mittelfristig wirksamen strukturellen Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit in Afrika verlagert werden. Diese Tendenz hat die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt. Der Rat erklärte sich am 4. November 1985 mit dem Vorschlag der Kommission für ein Programm zur Rehabilitation und Wiederbelebung der Wirtschaft der am stärksten von der Dürre betroffenen afrikanischen Länder (Äthiopien, Angola, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Sudan, Tschad) einverstanden. Ziel dieses Programms ist es insbesondere, die Eigenkapazitäten der Entwicklungsländer für die künftige Bewältigung von Krisensituationen zu stärken und die Landwirtschaft der betroffenen Länder wiederzubeleben. Die Gemeinschaft hat dafür 108 Mio. ECU (rd. 235 Mio. DM) zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich mit bilateralen Mitteln ebenfalls an diesem Programm.

Außerdem befaßte sich der Rat am 4. November 1985 mit der Frage der Bekämpfung der Wüstenbildung. Er begrüßte die Absicht der Kommission, ihm einen Vorschlag über den Umweltschutz bei Maß-

nahmen der Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere über die Bekämpfung der Wüstenbildung vorzulegen. Er erinnerte daran, daß im Dritten Lomé-Abkommen Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen der AKP-Staaten im Kampf gegen Dürre und Wüstenbildung vorgesehen sind. Mit der Kommission war er sich darin einig, daß dieser Priorität in dem Dialog Rechnung getragen wird, der mit den Empfängerländern bei der Programmierung der Maßnahmen im Rahmen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds geführt wird.

Die inzwischen eingegangene Mitteilung der Kommission über den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Bekämpfung der Wüstenausbreitung in Afrika wird zur Zeit in den Ratsgremien geprüft und wird den Rat am 17. April 1986 beschäftigen.

172. Aufgrund überdurchschnittlicher Ernteergebnisse in vielen afrikanischen Ländern Ende 1985 konnte das über Nahrungsmittel-Hilfslieferungen hinausgehende Instrumentarium zur Ernährungssicherung zum ersten Mal in größerem Rahmen eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Anwendung der 1984 verabschiedeten Verordnung zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung: Anstelle von Getreidelieferungen für den Tschad, für Niger und Burkina Faso wurden Mittel zur Finanzierung des Kaufs und Transports von lokal verfügbarem Getreide und zur Errichtung von Lagerkapazitäten bereitgestellt mit dem Ziel, den Marktpreis und somit die einheimische Produktion zu stabilisieren.
- Aufkauf von Getreide für weiterhin notwendige Nahrungsmittelhilfe-Lieferungen in beachteten afrikanischen Ländern (sog. Dreiecks-Aktionen). Damit konnte den Ernährungsgewohnheiten der bedürftigen Bevölkerung des Empfängerlandes Rechnung getragen werden, während gleichzeitig ein Beitrag zur Stärkung der Landwirtschaft in den exportierenden Entwicklungsländern geleistet wurde.

173. Der Rat verabschiedete am 27. Januar 1986 die Nahrungsmittelhilfe-Durchführungsverordnung. Dies stellt eine nochmalige Beschleunigung gegenüber den Vorjahren dar (Verabschiedung 1983 im Juli, 1984 im Mai, 1985 im Februar) und stellt den Willen aller Beteiligten unter Beweis, die zügige Abwicklung des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1986 zu gewährleisten. Die Bundesregierung begrüßt zwar, daß es durch die Kompromißbereitschaft aller gelungen ist, die Grundlage für EG-Nahrungsmittelhilfeliieferungen frühzeitig zu schaffen. Sie bedauert jedoch gleichzeitig die Aufnahme neuer Produkte in die Liste der in Frage kommenden Erzeugnisse (wie z. B. Fleisch, Gemüse, Tomaten), weil diese Produkte nicht zu vertretbaren Kosten zur Verfügung gestellt werden können und nicht immer den Ernährungsgewohnheiten der bedürftigen Bevölkerung in den Entwicklungsländern entsprechen.

Entsprechend dem Beschluß des Rates am 4. November 1985 (aufgrund eines Prüfungsauftrages des

Europäischen Rates im Juni 1985 in Mailand) wurde in der Durchführungsverordnung erstmals eine Nahrungsmittelreserve vorgesehen. Diese erlaubt die Einleitung von Hilfsmaßnahmen ohne Verzögerung, falls 1986 eine außergewöhnliche Nahrungsmittelverknappung eintritt und das normale Nahrungsmittelhilfeprogramm nicht ausreichen sollte.

Nach der Nahrungsmittelhilfe-Durchführungsverordnung kann die EG 1986 bis zu

1 160 000 t Getreide,
94 100 t Milchpulver,
25 300 t Butteröl,
3 900 t Zucker,
9 100 t Pflanzenöl

und sonstige Erzeugnisse im Gegenwert von bis 121 824 t Getreide sowie eine Nahrungsmittelhilfe zur Bewältigung außergewöhnlicher Lebensmittelknappheiten von höchstens 386 700 t Getreide liefern.

Nach den geltenden EG-Marktordnungen müßten diese Produkte grundsätzlich auf dem EG-Markt beschafft werden. Bei Dringlichkeit oder Nichtverfügbarkeit auf dem Markt der Gemeinschaft können die Nahrungsmittel auch in einem Entwicklungsland gekauft werden.

Die EG macht davon im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gebrauch. In der zuständigen Ratsgruppe hat ein Diskussionsprozeß begonnen mit dem Ziel, in Zukunft verstärkt exportierbare Nahrungsmittelüberschüsse aus Entwicklungsländern für Nahrungsmittelhilfslieferungen zu nutzen. Diese schwierige Diskussion muß im nächsten Halbjahr fortgesetzt werden.

174. Die EG hat sich aktiv an den Verhandlungen zu einer neuen Internationalen Nahrungsmittelhilfe-Übereinkunft (FAC) beteiligt. Die geltende FAC von 1980, nach der die EG eine Nahrungsmittelhilfe-Verpflichtung von jährlich 1,65 Mio. t Getreide (rd. 928 000 t Gemeinschaftslieferungen und rd. 722 000 t Lieferungen der Mitgliedstaaten) übernommen hat, läuft im Juni 1986 aus.

Die Verhandlungen zur FAC 1986 wurden am 13. März 1986 in London abgeschlossen. Danach erhöht sich die EG-Verpflichtung auf 1,67 Mio. Tonnen Getreide jährlich, womit der Beitritt Spaniens — das bisher als selbständiges Mitglied der FAC

von 1980 20 000 t Getreide jährlich bereitgestellt hat — zur EG berücksichtigt wird.

175. Der Rat befaßte sich am 4. November 1985 mit den Fortschritten auf dem Gebiet der Koordinierung der Hilfen im Rahmen der Gemeinschaft im Anschluß an seine Entschließung vom 8. November 1982. Er begrüßte die erzielten Fortschritte und hielt weitere Verbesserungen, insbesondere bei der Koordinierung der Hilfen an die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika und im Bereich der Nahrungsmittelhilfe für erforderlich. Ferner wies er auf die Wichtigkeit einer verstärkten Koordinierung bei der anstehenden Programmierung der Hilfen im Rahmen des Dritten Lomé-Abkommens und dem vorgesehenen Dialog mit den AKP-Ländern über die vorgesehene Zusammenarbeit hin. Die entsprechenden Schlußfolgerungen des Rates sollen auch den Vertretungen der Mitgliedstaaten in den Entwicklungsländern übermittelt werden. Der Rat kam überein, nach dem Abschluß der Programmierung im Rahmen des Abkommens von Lomé über die gewonnenen Erfahrungen bei der Koordinierung zu beraten.

176. Der Rat beschloß am 10. März 1986 die Allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika für das Jahr 1986. Im Haushalt 1986 stehen hierfür 280 Mio. ECU zur Verfügung. Der Rat beschloß, daß 75 v. H. der Mittel für Asien und 25 v. H. für Lateinamerika verwendet werden sollen. Dem ländlichen Bereich, insbesondere Vorhaben zur Unterstützung von Ernährungsstrategien und zur Verbesserung der Ernährungslage, wird Vorrang eingeräumt. Für Vorhaben zum Wiederaufbau nach Katastrophen wird eine Reserve von 6 v. H. der Mittel gebildet. Die internationale Agrarforschung wird in derselben Höhe wie 1985 unterstützt. Außerdem wurde eine zusätzliche Reserve von 5 v. H. der Mittel gebildet, mit der vordringliche und durchführungsreife Vorhaben in Lateinamerika und Asien besonders unterstützt werden. China erhält wie 1985 eine technische Hilfe zum Technologietransfer im Bereich der Landwirtschaft und Agro-Industrie.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß 1986 in Zentralamerika diejenigen Länder vorrangig unterstützt werden müssen, die bisher nur eine geringe oder noch keine EG-Hilfe erhalten haben, nämlich El Salvador und Guatemala.